

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Wolfgalgen“

Satzungen
Planzeichnung
Bebauungsvorschriften
Begründung
Umweltbericht

Stand: 26.01.2026
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



SATZUNGEN DER STADT STÜHLINGEN

über

- a) den Bebauungsplan „Wolfgalgen“ und**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wolfgalgen“.**

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am _____

- a) den Bebauungsplan „Wolfgalgen“ und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wolfgalgen“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan „Wolfgalgen“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wolfgalgen“

ergibt sich aus der Abgrenzung im Bebauungsplan (Planzeichnung vom _____).

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a) zeichnerischem Teil, M 1:1.000 vom _____
 - b) textlichem Teil – Bebauungsvorschriften vom _____
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) gemeinsamen zeichnerischem Teil, M 1:1.000 vom _____
textlichem Teil – örtlichen Bauvorschriften vom _____
3. Beigefügt ist:
 - a) gemeinsame Begründung vom _____
 - b) Umweltbericht vom _____
 - c) Schalltechnische Untersuchung vom 21.11.2025

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen zu Dächern, Werbeanlagen, Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen, Niederspannungsfreileitungen sowie Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser in den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 (4) LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Stühlingen übereinstimmen.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

GH Gebäudehöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Wirtschaftsweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Zweckbestimmung: Pferdekoppel

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Bäume

grünordnerische Maßnahmen (siehe Bebauungsvorschriften)

Sonstige Planzeichen

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: St: Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

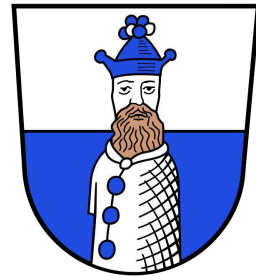
oberirdische Leitung (TransnetBW - 220kV)

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

bestehende Haupt- und Nebengebäude

bestehende Flurstücksgrenzen mit zugehörigen Flurstücksnummern

Stadt Stühlingen



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Wolfgalgen"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss 26.01.2026

Frühzeitige Beteiligung

Offenlage

Satzungsbeschluss

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Stühlingen übereinstimmen.

Stühlingen, den

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der

Stühlingen, den

Bürgermeister

Die Planunterlage nach dem Stand vom 16.06.2025 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV 90 vom 14.06.2021.
Verwendetes Koordinatensystem: ETRS89/UTM
Verwendetes Höhen Bezugssystem: NN bzw. NHN

Plandaten

Planstand: 26.01.2026
Projekt-Nr: S-25-103
Bearbeiter: Sam/Reid/JC
26-01-26 BPL 1000 (25-12-08).dwg

M.1:1.000
im Planformat: 765 x 297



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Sondergebiet „Lohnunternehmen – Landwirtschaftliche Maschinen“
(§ 11 (1) BauNVO)

- 1.1.1 Das Sondergebiet „Lohnunternehmen – Landwirtschaftliche Maschinen“ dient der Unterbringung eines Transport- und Lohnunternehmens in den Bereichen Landwirtschaft, Tiefbau, Rückbau sowie aller dafür erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen.
- 1.1.2 Zulässig sind im gesamten Sondergebiet:
- Gebäude und Stellplätze zur Unterbringung, Wartung und Reinigung von Kraft- und Baufahrzeugen sowie landwirtschaftlichen Maschinen;
 - Gebäude für Verwaltung, Büros, Aufenthalts- und Personalräume und sanitäre Einrichtungen;
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;
 - ausschließlich Werbeanlagen an der Stätte der Leistung;
 - Wege, Garagen, Carports und Stellplätze.
- 1.1.3 Zulässig sind zusätzlich zu den in Ziffer 1.1.2 aufgeführten Nutzungen in dem gekennzeichneten Bereich „Brecher + Aufschüttungen“:
- mobile Anlagen zum Brechen, Sieben, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein;
 - sonstige Lagerflächen, die dem Betrieb des Sondergebiets dienen (z.B. Recyclingmaterialien, Erdaushub, Baustoffe);
 - Aufschüttungen.

- 1.1.4 Zulässig sind zusätzlich zu den in Ziffer 1.1.2 aufgeführten Nutzungen in dem gekennzeichneten Bereich „Pferdehaltung“:
- Ställe zur Unterbringung von Pferden;
 - Auslauflächen für Pferde einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, wie Zäune, Futter- und Tränkanlagen und Bodenbefestigungen wie Paddock-Matten etc.
- 1.2 **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
- Das Maß der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch die Festsetzung von
- der Grundflächenzahl (GRZ) und
 - der Höhe der baulichen Anlagen (GH).
- 1.3 **Grundflächenzahl** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO)
- Im Sondergebiet darf die Grundflächenzahl (GRZ) durch Erschließungsflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ 1,0 überschritten werden.
- 1.4 **Höhe baulicher Anlagen** (§ 18 BauNVO)
- 1.4.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) ist der Planzeichnung zu entnehmen. Als Gebäudehöhe gilt der oberste Punkt der Dachbegrenzungskante bezogen auf die Höhe der Fahrbahnmittte (Oberkante) der Straße, von der die Erschließung erfolgt, senkrecht zur Gebäudemitte.
- 1.4.2 Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) kann durch technische Aufbauten oder Bauteile um maximal 2 m überschritten werden. Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, dürfen die realisierte Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten.
- 1.5 **Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- Es gilt die als abweichende Bauweise die offene Bauweise, wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
- 1.6 **Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.
- 1.7 **Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen**
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)
- 1.7.1 Garagen, überdachte Stellplätze und hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der Baufenster zulässig.
- 1.7.2 Offene Kfz-Stellplätze können außerhalb der Baufenster einem Mindestabstand von 1 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugelassen werden.
- 1.7.3 Offene und überdachte Fahrrad-Stellplätze können im gesamten Baugebiet, mit einem Mindestabstand von 1 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche, zugelassen werden.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 3 von 13

- 1.7.4 Die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen (§ 14 (2) BauNVO) sind im gesamten Plan-
gebiet zulässig.
- 1.8 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**
Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ ist
dauerhaft extensiv als Wiesenfläche zu bewirtschaften. Zulässig sind Beweidung
und / oder Mahd.
- 1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur
und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
- 1.9.1 Im Plangebiet sind alle Gebäude mit Dachneigungen von 0° - 10° auf mindestens
80 % der Dachfläche mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht extensiv
mit Arten aus der Pflanzliste 4 zu begrünen. Eine Kombination mit Anlagen zur
Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig.
- 1.9.2 Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig,
wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination
des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet
wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- 1.9.3 Stellplatzflächen für PKW sind mit Ausnahme von Fahrgassen in einer wasserdurch-
lässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Schotterrasen, Rasenfugen-Pflaster, was-
sergebundene Decke) auszuführen. Dies gilt für befestigte Grundstücke, sofern
keine Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen erfolgt.
- 1.9.4 Gewerblich genutzte Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umge-
gangen wird bzw. Rangier-, Anlieferungs-, Parkierungs- und Abstellflächen für LKW
sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu versehen und über zusätzliche
Reinigungsanlagen zu entwässern. Hof- und untergeordnete Verkehrsflächen, von
deren Nutzung keine Grundwassergefährdung ausgeht, sind mit wasserdurchlässi-
gem Material (z.B. wassergebundene Flächen, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster)
zu befestigen.
- 1.9.5 Bei der Anlage von Zäunen ist ein Bodenabstand zwischen der Zaununterkante und
dem anstehenden Gelände von mindestens 10 cm einzuhalten. Ausnahmen sind bei
sicherheitstechnischen Bedenken für Schutzbedürftige zulässig.
- 1.9.6 Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insektenscho-
nende Leuchtmittel (z.B. Warmlicht-LED-Leuchten) in nach unten strahlenden Lam-
penträgern zu verwenden. Die Leuchtkörper sind vollständig einzukoffern, der Licht-
punkt muss sich im Gehäuse befinden. Die Beleuchtungsintensität und Farbe (Am-
ber-Beleuchtung) ist z.B. durch die Verwendung von Bewegungsmeldern zu redu-
zieren. Insbesondere die angrenzende freie Landschaft muss unbeleuchtet bleiben.
- 1.10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 (1) Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
- 1.10.1 Innerhalb der Fläche F1 sind Sträucher gemäß der Pflanzliste 3 zu pflanzen. Die
Sträucher sind regelmäßig auf den Stock zu setzen und zu schützen und bei Ab-
gang oder Fällung durch Neupflanzungen gemäß der Pflanzliste 3 zu ersetzen. Der
Pflanzabstand der Sträucher sollte ca. 1 m betragen.
- 1.10.2 Innerhalb des Sondergebiets sind insgesamt fünf standortgerechte, heimische
Bäume gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen

und zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch Neupflanzungen einer Art der Pflanzliste 1 zu ersetzen. Die Bäume sind aufgrund der Betriebsamkeit innerhalb der Sondergebietsfläche mit einem Baumschutz zu versehen.

1.11 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

- 1.11.1 Die im zeichnerischen Teil zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Bäume gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- 1.11.2 Das im zeichnerischen Teil zur Erhaltung festgesetzte Feldgehölz (Fläche F2) ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzgehölze der Pflanzliste 2 zu pflanzen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Im Plangebiet sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 30° zulässig.
- 2.1.2 Dächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 10° sind extensiv zu begrünen.
- 2.1.3 Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind bei allen Dachneigungen unter Einhaltung der Festsetzungen zur Gebäudehöhe und zur Dachbegrünung zulässig.
- 2.1.4 Leuchtfarben und reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude (Dach und Fassade) unzulässig.
- 2.1.5 Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten (Solar-, Photovoltaikanlagen etc.) sind aus blendfreiem Material herzustellen.
- 2.1.6 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind als Dacheindeckung nicht zulässig.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- 2.2.1 Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der Baufenster zulässig.
- 2.2.2 Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zu einer Größe von jeweils 10 m² zulässig. In der Summe dürfen sie jedoch 10 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die tatsächliche Gebäudehöhe nicht überschreiten.
- 2.2.3 Freistehende Werbeanlagen sind zulässig bis zu einer Höhe von 8,0 m, bis zu einer Breite von 3,0 m und einer Ansichtsfläche bis zu 10,0 m².

- 2.2.4 Selbstleuchtende Werbung und Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtbewegung am Himmel) sind nicht zulässig. Die Leuchtstärke von Werbeanlagen muss so begrenzt werden, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet bzw. behindert werden. Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**
- 2.3.1 Die unbebauten Flächen bebaubarer Grundstücke, die nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden, sind naturnah oder gärtnerisch anzulegen.
- 2.3.2 Abstellflächen wie Abfalltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind mit einem festen Sichtschutz und/oder einer dichten Bepflanzung abzuschirmen. Die Anlagen zur Abschirmung sind, sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt, mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen zu begrünen.
- 2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**
- 2.4.1 Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,8 m (ab Oberkante Gelände bzw. angrenzender Verkehrsfläche) als Zäune und/oder Hecken zulässig. Maschen- drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen (z.B. Thuja) ist nicht zulässig.
- 2.4.2 Einfriedungen mit Stacheldraht und geschlossene Einfriedungen (Mauern, Wände, Gabionenwände etc.) sind nicht zulässig.
- 2.4.3 Diese vorstehenden Regelungen zu „Einfriedungen“ sind auf Anlagen der Nutzung von erneuerbaren Energien nicht anzuwenden.
- 2.5 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)**
- Auf dem Grundstück ist die bestehende Zisterne (Speichervolumen von 25.000 l) zur Sammlung von Niederschlagswasser zu erhalten und zu betreiben. Der Notüberlauf der Zisterne ist an die vorhandene Versickerungsanlage (Versickerungsgrube) anzuschließen; das über den Notüberlauf anfallende Niederschlagswasser ist ortsnahe auf dem Grundstück zu versickern. Eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

3 HINWEISE

3.1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.2 Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.3 Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Neue abfallrechtliche Regelungen

- Zum 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung EBV (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. Die EBV enthält bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbaustoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt. Bei Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial/Baggergut mit ≤ 10 Vol.-% und Bodenmaterial/ Baggergut ≤ 10 Vol.-% bis 50 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Materialklassen (z.B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft.

3.4 Boden- und Grundwasserschutz

Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser sind grundsätzlich zu vermeiden.

Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.

3.5 Starkregen

Bei der Planung des Baugebiets ist daher darauf zu achten, dass die Infrastruktur so ausgelegt wird, dass evtl. Überflutungen möglichst schadlos abgeführt werden.

3.6 Landwirtschaft

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der gesetzlichen Bestimmungen nicht überschritten werden.

Grundsätzlich ist mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort schonend umzugehen und Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschafteter sind zu vermeiden:

- Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden.

- Die Abstandregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts sind stets einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.
- Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.

3.7 Gehölzschutz

Das Feldgehölz, welches die Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ von der Sondergebietsfläche abgrenzt, sowie die fünf Einzelbäume südlich des Gebäudes Nr. 10 sind bei Bauarbeiten als Bautabuzone auszuweisen und im Gelände zu kennzeichnen. D.h. im Bereich des Gehölzes und der Bäume dürfen keine Befahrungen stattfinden, Materialien abgelagert oder Baugeräte geparkt / zwischengelagert werden.

3.8 Gebäudeschutz

Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser ggf. Schichtwasser zu schützen.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Stühlingen übereinstimmen.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

4 ANHANG

4.1 Pflanzliste 1: Bäume

Zulässig sind:

standortgerechte, landschaftstypische und in Stühlingen heimische Laubbaumarten aus dem Herkunftsgebiet 7 und dem Naturraum „Alb-Wutach-Gebiet“ (Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2022)

Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

vom Landratsamt Waldshut (Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau) empfohlene Obstsorten.

<u>Äpfel:</u>	Brettacher, Boskoop, Bohnapfel, Berner Rosen, Blumberger Langstiel, Danziger Kantapfel, Florina, Grafensteiner, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Fischer Früh, Kardinal Bea, Leipferdinger, Lausitzer Nelkenapfel, Maunzenapfel, Ontario, Remo, Rote Sternrenette, Rinkel, Sir Prize, Sonnenwirtsapfel, Tränkle Sämling, Witshire, Rewena
<u>Birnen:</u>	Bayerische Würzbirne, Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler Bayerische Weinbirne, Alexander Lucas
<u>Kirschen:</u>	Dollenseppler, Langstieler, Johanna
<u>Zwetschgen:</u>	Bühler, Hauszwetsche, Mirabelle v. Nancy, Zibarten, Wagenstädter Schnapspflaume
<u>Walnuss:</u>	Sämling Nr. 26, Nr. 139, Nr. 1247, Weinsberg 1

Pflanzqualität: Bäume 1. oder 2. Ordnung, Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt, Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt mind. 18 cm

4.2 Pflanzliste 2: Feldgehölz

Zulässig sind:

standortgerechte, landschaftstypische und in Stühlingen heimische Gehölzarten aus dem Herkunftsgebiet 7 und dem Naturraum „Alb-Wutach-Gebiet“ (*Quelle: Gebiets-heimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2022*)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Gewöhnlicher Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel / Espe
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Höhe zum Pflanzzeitpunkt mind. 60 cm

4.3 Pflanzliste 3: Sträucher

Zulässig sind:

standortgerechte, landschaftstypische und in Stühlingen heimische Straucharten aus dem Herkunftsgebiet 7 und dem Naturraum „Alb-Wutach-Gebiet“ (*Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2022*)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Gewöhnlicher Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Höhe zum Pflanzzeitpunkt mind. 60 cm

4.4 Pflanzliste 4: Dachbegrünung

Für eine Substratstärke von mindestens 10 cm sind folgende Arten geeignet. Da zusätzlich zu der Dachbegrünung Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern installiert werden sollen, werden in den Übergangsbereichen zu den Solarmodulen halbschatten- bzw. schattenverträgliche Arten mit eher geringen Wuchshöhen (> 500 mm) empfohlen. **Diese sind in der folgenden Liste fett markiert.**

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Akelei
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster
<i>Campanula carpatica</i>	Karpaten-Glockenblume
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfrisichblättrige Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Scabiosen-Flockenblume
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gemeiner Wirbeldost
<i>Dianthus armeria</i>	Büschel-Nelke
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natterkopf
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium verum</i>	Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gelbes Sonnenröschen
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut
<i>Linum perenne</i>	Ausdauernder Lein

<i>Myosotis sylvatica</i>	Wald-Vergissmeinicht
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Petrorhagia prolifera</i>	Sprossende Felsennelke
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla intermedia</i>	Mittleres Fingerkraut
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Prunelle
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Prunelle
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Saponaria ocymoides</i>	Polster-Seifenkraut
<i>Saponaria officinalis</i>	Gewöhnliches Seifenkraut
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Sedum rupestre</i>	Tripmadam
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene otites</i>	Ohrlöffel-Leimkraut
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Edel-Gamander
<i>Thymus pulegioides</i>	Breitblättriger Thymian
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Veronica teucrium</i>	Großer Ehrenpreis
<i>Viola tricolor</i>	Wildes Stiefmütterchen

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	2
1.3	Regionalplan	3
1.4	Flächennutzungsplan	4
1.5	Planungsverfahren / Verfahrensablauf	5
2	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	6
2.1	Art der baulichen Nutzung	6
2.2	Maß der baulichen Nutzung	7
2.3	Bauweise	7
2.4	Überbaubare Grundstücksfläche	7
2.5	Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen	8
2.6	Private Grünflächen	8
2.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
2.8	Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	9
3	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	9
3.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	9
3.2	Werbeanlagen	9
3.3	Einfriedungen	10
3.4	Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke	10
3.5	Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser	10
4	UMWELTBERICHT	10
5	ARTENSCHUTZBERICHT	11
6	BODENORDNUNG	12
7	KOSTEN	12
8	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	12

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Stühlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans, um das bestehende landwirtschaftliche Lohnunternehmen auf dem Schlossberg zu sichern und dessen Weiterentwicklung zu ermöglichen. Der Betrieb liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Ohne planungsrechtliche Grundlage wären sowohl die Bestandssicherung als auch bauliche Erweiterungen nicht möglich, weil es sich vorliegend nicht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. Die Gebäude waren bereits vorhanden, als es sich noch um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelte. Der Betriebsinhaber hat die Flächen übernommen und nutzt sie seit 2019 gewerblich (Erdarbeiten, Tiefbau, Abbrucharbeiten, Deponie / Recycling). Es erfolgten lediglich Dachsanierungen an einigen Gebäuden. Da der Eigentümer den nachvollziehbaren Wunsch geäußert hat, den Standort langfristig zu stabilisieren und auszubauen, unterstützt die Stadt dieses Anliegen. Die zuständigen Fachbehörden haben außerdem dem geplanten gelegentlichen Einsatz eines (mobilen) Brechers zugestimmt, was ebenfalls eine eindeutige planungsrechtliche Regelung erfordert.

Ziel der Planung ist es, am bestehenden Standort eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die betriebsnotwendigen Nutzungen eindeutig festzulegen und dem Unternehmen eine funktionale, flächensparende und zukunftsfähige Struktur zu ermöglichen. Gleichzeitig soll das Areal trotz seiner gewerblichen Anforderungen sinnvoll in die umgebende Agrarlandschaft eingebettet bleiben. Dazu gehört auch eine flächensparende Organisation der Betriebsflächen sowie die Prüfung und der Ausgleich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die aufgrund der Lage im Außenbereich besondere Aufmerksamkeit verlangt.

Der Bebauungsplan schafft hierfür ein Sondergebiet, in dem die bestehenden Gebäude und die für den Betrieb notwendigen Nutzungen rechtlich gesichert werden. Dazu gehören Hallen und Stellflächen für Maschinen und Fahrzeuge, Lagerbereiche, Verwaltungsräume, eine betriebsbezogene Wohnung sowie der gelegentliche Einsatz eines Brechers. Das gesamte Verfahren erfolgt zweistufig mit Umweltprüfung, weil das Lohnunternehmen nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählt und eine sorgfältige Abwägung der Umweltauswirkungen notwendig ist. Da der Bebauungsplan für den bestehenden Betrieb nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, wird dieser im Parallelverfahren punktuell geändert.

Mit der Bebauungsplanaufstellung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebs
- Rechtliche Klärung und Ordnung der zulässigen Nutzungen am Standort
- Ermöglichung baulicher Erweiterungen
- Flächensparende und funktionale Organisation des Areals
- Landschaftsverträgliche Einbindung und Berücksichtigung ökologischer Belange

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

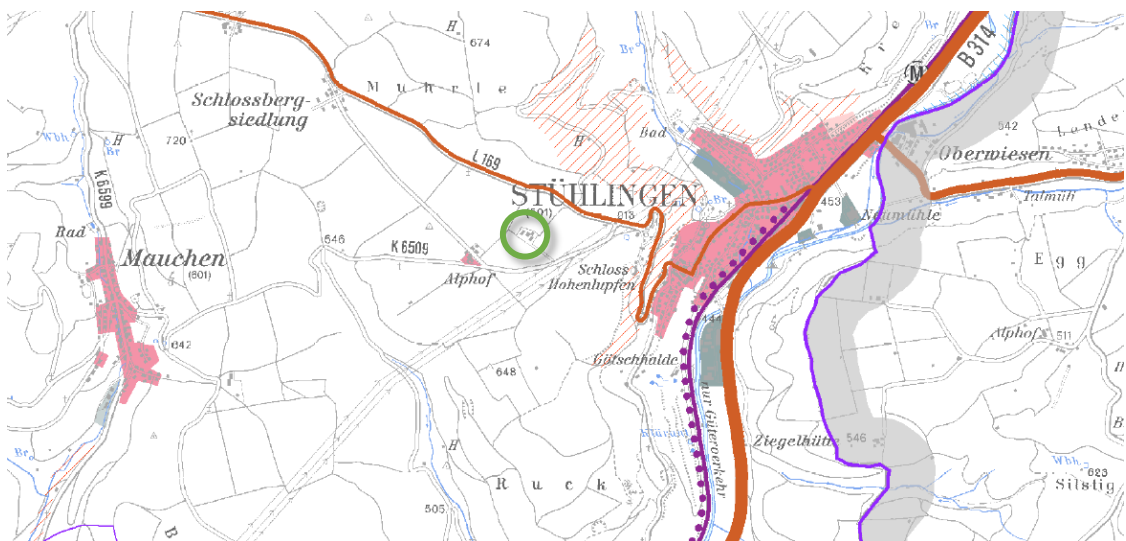
Das Plangebiet liegt im Südwesten von Stühlingen und umfasst rund 1,6 ha. Es ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, die nächstgelegene Bebauung ist der etwa 250 m entfernte Hof „Alphof“. Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die an die Kreisstraße K6509 und weiter an die Landesstraße L169 (Schlossstraße) angebunden ist. Im südlichen Teil des Plangebiets befinden sich ein Stall, drei Fahrzeughallen, ein Bürogebäude sowie ein Gebäude mit Betriebswohnungen für das Personal und die Betriebsleitung. Direkt nördlich an den Stall angrenzend liegt eine Grünfläche, die als Pferdekoppel genutzt wird.



Ausschnitt aus dem Luftbild mit Umgrenzung des Geltungsbereichs (rot), Quelle: LUBW

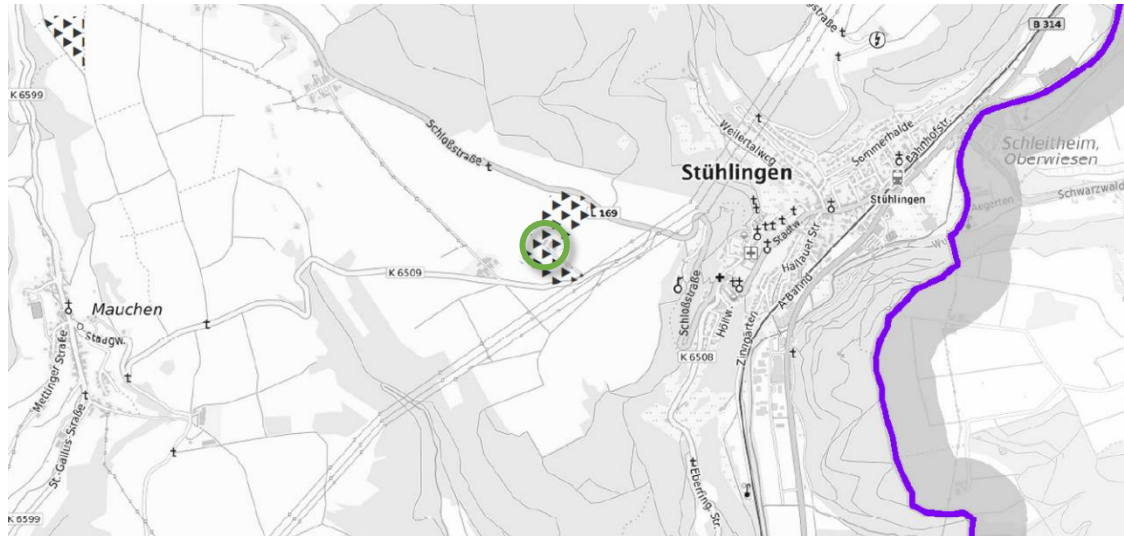
1.3 Regionalplan

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee definiert die Plangebietsfläche als landwirtschaftliche Fläche. Es sind von der Planung keine Natura 2000-Schutzgebiete betroffen. Auch ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturschutzgebiet oder ein Regionaler Grünzug werden von der Planung nicht tangiert. Die Ziele des Regionalplans werden nicht beeinträchtigt.



Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Plangebietslage in grüner Umrandung
(Quelle: Regionalplan 2000 – Region Hochrhein-Bodensee, Juli 2024)

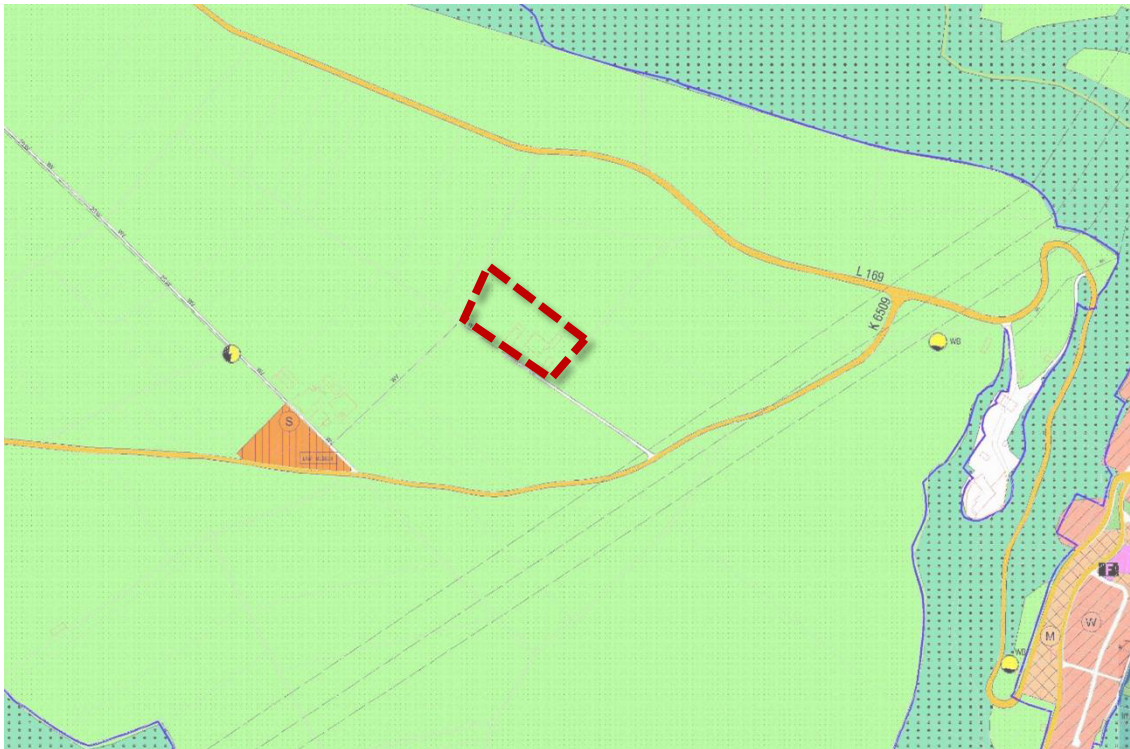
Der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist die Plangebietsfläche als Vorranggebiet Freiflächen-Photovoltaik zu entnehmen. Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um die Sicherung eines bereits bestehenden Betriebs. Von der Stadt Stühlingen wird angestrebt die südwestlich angrenzende Fläche potenziell als Freiflächen-Photovoltaik-Fläche zu entwickeln.



Ausschnitt aus der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik mit Plangebietslage in grüner Umrandung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee, Anhörungsentwurf Stand 07.05.2024

1.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen aus dem Jahr 1987 stellt für die Plangebietsfläche eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Für den Bebauungsplan ist daher eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen mit Umgrenzung des Plangebietes in rot (ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 12

1.5 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit frühzeitiger Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB aufgestellt. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Verfahrensablauf

26.01.2026 Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss, billigt den vorgelegten Vorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

_____ bis _____
_____ Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB.

Anschreiben
vom _____
bis _____ Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

_____ Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Offenlage.

_____ bis _____
_____ Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB.

Anschreiben
vom _____
bis _____ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

_____ Behandlung der in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Wolfgalgen“ und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 (1) BauGB jeweils als Satzung.

Parallelverfahren Flächennutzungsplanänderung

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung erfolgt die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im zweistufigen Regelverfahren. Die Stadt Stühlingen hat den Aufstellungsbeschluss am _____ gefasst. Die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung wurde vom Gemeinderat am _____ beschlossen und vom _____ bis _____ durchgeführt. Den Offenlagebeschluss hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am _____ gefasst. Die Offenlage wurde vom _____ bis _____ durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss wurde am _____ beschlossen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Ausweisung des Sondergebiets mit dem Schwerpunkt Lohnunternehmen und landwirtschaftliche Maschinen folgt dem planerischen Ziel, einen funktionalen Standort für einen spezialisierten Betrieb zu sichern, der Transportleistungen sowie Arbeiten im landwirtschaftlichen Bereich, im Tiefbau und im Rückbau erbringt. Diese Tätigkeiten erfordern große Maschinen, regelmäßige Wartung, kurze interne Wege und ausreichend Abstellflächen. Das Sondergebiet ermöglicht eine passgenaue Zuordnung der für den Betrieb notwendigen Anlagen und schafft damit planungsrechtliche Klarheit.

Die Zulässigkeit von Gebäuden zur Unterbringung, Wartung und Reinigung der Maschinen ergibt sich unmittelbar aus dem Betriebszweck. Die räumliche Konzentration solcher Anlagen verhindert Zersplitterung und sorgt dafür, dass störungsträchtige Tätigkeiten an einem Ort gebündelt bleiben. Gleiches gilt für Stellplätze für Kraft- und Baufahrzeuge. Sie sind betriebsnotwendig und müssen in unmittelbarer Nähe zur Einsatzstelle des Unternehmens vorgehalten werden.

Verwaltung, Büro, Aufenthaltsräume und sanitäre Bereiche sind funktionale Ergänzungen, ohne die ein Betrieb in dieser Größenordnung nicht arbeitsfähig wäre. Sie sollen zwar vorhanden sein, aber dem technischen Bereich klar untergeordnet bleiben.

Die Wohnnutzung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen sowie für den Betriebsinhaber beziehungsweise Betriebsleiter ergibt sich aus der betrieblichen Struktur. Der Maschinenpark ist wertintensiv und muss auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten überwacht werden. Eine Wohnmöglichkeit vor Ort reduziert Reaktionszeiten und erhöht die betriebliche Sicherheit.

Die Möglichkeit der Pferdehaltung ist kein eigenständiger Schwerpunkt der Planung und ist deshalb nur in dem definierten Bereich des Sondergebiets zulässig. Sie dient ausschließlich der Ergänzung der zulässigen Betriebswohnung. Der Betriebsleiter hält seine Reitpferde privat auf dem Grundstück. Die Pferdehaltung hat keine gewerbliche Zielrichtung und steht der Hauptnutzung nicht entgegen. Umfang und bauliche Dimension bleiben deutlich untergeordnet. Zulässig sind neben den Ställen zur Unterbringung von Pferden, Auslaufflächen für Pferde einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, wie Zäune, Futter- und Tränkanlagen und Bodenbefestigungen wie Paddock-Matten etc. Die Pferdehaltung wird damit als private Nebenfunktion angesehen, die aus der Betriebswohnnutzung auf dem Betriebsgelände folgt und keine betriebliche Konkurrenz zur Hauptnutzung entwickelt.

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind zulässig, weil ein funktionierender Betrieb eine angemessene Kennzeichnung braucht, gleichzeitig aber keine übergeordnete Werbenutzung entstehen soll. Wege, Garagen, Carports und Stellplätze sind technisch notwendig und sichern den internen Ablauf.

In dem gekennzeichneten Bereich für „Brecher + Aufschüttungen“ werden mobile Anlagen zum Brechen, Sieben, Mahlen oder Klassieren von Gestein sowie Lagerflächen für Recyclingmaterialien, Erdaushub und Baustoffe zugelassen. Die Behandlung mineralischer Abfälle erfolgt dabei nur als seltenes Ereignis an maximal 10 Kalendertagen pro Jahr mittels einer mobilen Siebanlage und einer mobilen Brecheranlage über 7 Stunden tagsüber.

Für diese Nutzung liegt den Bebauungsplanunterlagen eine schalltechnische Untersuchung bei, deren Ergebnis zeigt, dass die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft in allen Fällen sehr deutlich unterschritten werden. Dies gilt sowohl für den geplanten Regelbetrieb als auch für seltene Ereignisse, wie den Einsatz des Brechers. Relevante

Voraussetzungen für den mit der Nachbarschaft verträglichen Betrieb sind, dass der Brecher bei einer allgemeinen Betriebszeit von 6–22 Uhr maximal 10 Tage pro Jahr eingesetzt wird.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) bestimmt.

Die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ 0,8 ermöglicht eine zweckmäßige Auslastung der Sondergebietsfläche. Aufgrund der Lage des Plangebiets im Außenbereich ist eine kompakte Bündelung anzustreben.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Erschließungsflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ist bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig. Die hohe Versiegelung wird für Rangier-, Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrten, etc. der gewerblichen Nutzungen benötigt. Die festgesetzten privaten Grünflächen nehmen einen Anteil von rund 44 % der Grundstücksfläche in Anspruch und kompensieren die hohe Ausnutzung der festgesetzten Sondergebietsfläche. In der Gesamtbetrachtung liegt die Dichteiffer damit bei ca. 0,40.

Die maximale Gebäudehöhe (GH) ist dem Planeinschrieb zu entnehmen und wird gemessen an der obersten Dachbegrenzungskante festgesetzt. Damit werden die bestehenden Gebäude und Hallen gesichert und entsprechende Sanierung bzw. Erweiterungen ermöglicht.

Die Zahl der Vollgeschosse wird nicht begrenzt. So können innerhalb der maximal zulässigen Gebäudehöhe beispielsweise neben den Hallen auch dem Sondergebiet zuzuordnende Bürogebäude in mehrgeschossiger Bauweise errichtet werden.

Bei Sondergebieten sind oftmals technische Anlagen notwendig, die die festgelegte maximale Bauhöhe punktuell überschreiten. Daher können notwendige technische Anlagen die maximal zulässige Gebäudehöhe maximal um 2 m überschreiten. Anlagen, die der Solarenergiegewinnung dienen, dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten.

2.3 Bauweise

Die abweichende Bauweise ist notwendig, weil der Betrieb große, zusammenhängende Hallen- und Funktionsflächen sowie klare interne Verkehrswege für schwere Maschinen braucht. Eine klassische offene oder geschlossene Bauweise würde diese betriebliche Struktur künstlich einschränken und zu unpraktischen Zwangspunkten führen.

Im Außenbereich ist zudem entscheidend, dass Gebäude so gesetzt werden können, dass Abstände zu sensiblen Nutzungen eingehalten werden. Die flexible Bauweise unterstützt die Lenkung immissionsrelevanter Vorgänge und sichert die in der schalltechnischen Untersuchung bestätigte deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte.

Da der Standort keine städtebauliche Einbindung in eine gewachsene Bebauungsstruktur verlangt, entstehen durch die abweichende Bauweise keine gestalterischen Nachteile. Sie ermöglicht eine funktionale, konfliktarme Anordnung der Anlagen und trägt dazu bei, die Nutzung mit dem Außenbereich in Einklang zu halten.

2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) gewährleisten eine hohe Flexibilität in der Anordnung und Positionierung der geplanten Hauptgebäude und der sonstigen notwendigen baulichen Anlagen wie z.B. Aufschüttungen.

2.5 Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze und hochbaulich wirksame Nebenanlagen werden auf die Baufenster beschränkt, um eine geordnete, zusammenhängende Bauweise zu gewährleisten und eine Zersiedelung des Außenbereichs zu vermeiden.

Offene Kfz-Stellplätze können außerhalb der Baufenster angeordnet werden, da sie keine hochbauliche Wirkung entfalten und für den Betriebsablauf flexibel platziert werden müssen. Der Mindestabstand von 1 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sichert Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit.

Offene und überdachte Fahrradstellplätze sind im gesamten Plangebiet zulässig, da sie geringe optische Wirkung haben und kurze Wege für Nutzer ermöglichen, ebenfalls mit 1 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind im gesamten Gebiet allgemein zulässig, da sie für den Betrieb technisch erforderlich und baulich unauffällig sind. Ihre flexible Platzierung sichert einen reibungslosen Betrieb.

2.6 Private Grünflächen

Die im Nordwesten des Plangebiets festgesetzte private Grünfläche beinhaltet die bereits aktuell vorhandene Pferdeweide und soll in Zusammenhang mit den Pflanzbindungen und -geboten (siehe Ziffer 2.8) eine angemessene Eingrünung des Plangebiets sowie den dauerhaften Erhalt der dort vorhandenen Vegetation gewährleisten.

2.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Alle Gebäude im Plangebiet sind auf mindestens 80 % der Dachfläche (Substratschicht von mindestens 10 cm) zur landschaftlichen Einbindung und zur Verbesserung des Wasserhaushalts zu begrünen. Durch die Begrünung kann das anfallende Niederschlagswasser auf den Dachflächen gesammelt, zurückgehalten und zum Teil verdunstet werden. Zudem bietet diese Dachbegrünung vielen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum. Photovoltaik lässt sich mit einem Gründach gut kombinieren. Die Kühlung der Photovoltaikmodule führt durch die Verdunstungsleistung einer Dachbegrünung zu einer Steigerung des Stromertrags um ca. 4%. Hintergrund: Steigende Temperaturen führen in elektrischen Bauteilen zu einem höheren Widerstand, der die Leistung reduziert.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verschmutzung mit Kupfer-, Zink- oder Bleiionen, ist der Einsatz von diesen Metallen im Dach- und/oder Fassadenbereich nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden kann.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind befestigte Flächen, auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten ist, mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu versehen und über zusätzliche Reinigungsanlagen zu entwässern. Um den Versiegelungsgrad auf den Grundstücken möglichst gering zu halten, müssen Hof- und untergeordnete Verkehrsflächen, von deren Nutzung keine Grundwassergefährdung ausgeht, mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden. Diese Festsetzung erhöht die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser im Plangebiet.

Um die Durchlässigkeit für Kleintiere in Bodennähe zu ermöglichen, ist eine Durchlasshöhe von 10 cm unter der Zaunanlage freizuhalten. Aufgrund der geringen Durchlasshöhe wird gleichzeitig das Betreten durch Unbefugte unterbunden.

Die Festsetzung zur Außenbeleuchtung dient dem Schutz nachtaktiver Tiere, insbesondere von Insekten und Fledermäusen. Künstliche Beleuchtung – vor allem mit hohem Blau- oder UV-Anteil – stört deren Orientierung und Verhalten, was zu erheblichen

ökologischen Schäden führen kann. Durch die Vorgabe warmweißer LEDs mit max. 3.000 Kelvin und ohne UV-Anteil wird die Anziehung von Insekten reduziert. Die Lichtlenkung nach unten mit Abschirmung verhindert Streulicht und schützt angrenzende naturnahe Bereiche. Die Regelung trägt so zum Arten- und Landschaftsschutz bei.

2.8 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Plangebiet befinden sich wenige Gehölze in Form eines kleinen Feldgehölzes und fünf Einzelbäumen, die auch nach der Umstrukturierung des Plangebiets zur Minderung der naturschutzrechtlichen Eingriffe erhalten werden sollen. Die Gehölze sind folglich dauerhaft zu pflegen und zu schützen sowie bei Abgang zu ersetzen.

Um eine naturschutzfachlich angemessene Durchgrünung des Plangebietes zu gewährleisten, einen harmonischen Übergang zur Bebauung herzustellen und um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, wird die Anpflanzung von fünf weiteren Einzelbäumen sowie die Anlage von 633 m² Hecken bzw. Sträuchern festgesetzt.

Die Festsetzung hinsichtlich der Qualität der Bäume (s. Pflanzlisten) stellt dabei ein Mindestmaß dar; die Pflanzung größerer Bäume ist grundsätzlich zulässig und wünschenswert.

3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Um einen gewissen Spielraum zu eröffnen, wurde eine Dachneigung von 0 bis 30 Grad festgesetzt. Flache Dachneigungen sind für große Hallen üblich und angemessen. Da im zentralen Produktionsbereich sehr hohe Maschinen vorgesehen sind, ist es wichtig, eine geringe bis moderat steigende Neigung zu ermöglichen, damit die nutzbare Raumhöhe über der Hauptfläche nicht verloren geht. Gleichzeitig erlaubt die Spanne bis 30 Grad, in den Randbereichen mit geringeren Höhenanforderungen flach geneigte Dachabschnitte auszubilden, unter denen Lagerungen oder kleinere Maschinen ohne Einschränkungen untergebracht werden können. So bleibt die innere Struktur der Halle mit ihren unterschiedlichen Nutzungszonen funktional abbildbar.

Die Vorgabe zur Dachbegrünung fördert die Rückhaltung von Regenwasser, verbessert das Mikroklima und trägt zur ökologischen Aufwertung und Klimaanpassung bei. Mit der Zulässigkeit von Dachaufbauten zur Energiegewinnung wird zudem eine nachhaltige und ressourcenschonende Energieversorgung im Plangebiet unterstützt.

Bei der Dachgestaltung ist auch wichtig, die Reflexion zu verringern und vor allem die farbige Gestaltung zu regeln, so dass ein angemessenes Erscheinungsbild der Bebauung gesichert ist. Gerade die Reflexion von großen, spiegelnden Flächen führt häufig zu Beeinträchtigungen und Konflikten mit der nachbarschaftlichen Bebauung oder mit dem Verkehr in der näheren Umgebung. Um diese Konflikte zu minimieren, werden spiegelnde und reflektierende Materialien ausgeschlossen. Das gilt auch für Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, die aus blendfreiem Material herzustellen sind.

3.2 Werbeanlagen

Die Einschränkung von Werbeanlagen erfolgt zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Ein übermäßiger „Werbewildwuchs“ soll verhindert werden, gleichzeitig soll den Gewerbetreibenden jedoch eine weitgehende Flexibilität hinsichtlich der Ausgestaltung solcher Anlagen geboten werden. Die zulässige Größe der Werbeanlagen wird begrenzt, so dass ein übermäßiges In-Erscheinung-Treten der Werbeanlage vermieden wird. Um

zu verhindern, dass große Teile der Fassade mit Werbeanlagen bedeckt werden, wird die Größe der Werbeanlagen am Gebäude auf jeweils 10 m² und in der Summe auf 10% der Fassadenfläche begrenzt.

Die Höhe der freistehenden Werbeanlagen wird auf eine max. Höhe von 8,0 m und eine Fläche von max. 10 m² begrenzt. Auch die Gestaltung der Werbeanlagen wird geregelt, so dass vor allem gestalterisch aufdringliche Werbung mit schrillen oder wechselnden Lichteffekten sowie bewegliche Schrift- und Bildwerbung und Werbung über Dach ausgeschlossen sind. Diese Festsetzungen wurden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit gewählt.

3.3 Einfriedungen

Die Festsetzung dient der Wahrung des ortsbildprägenden Charakters. Eine maximale Höhe von 1,8 m für Einfriedungen sorgt dafür, dass diese sich harmonisch in das Gesamtbild der Umgebung einfügen, ohne die öffentliche Wahrnehmung zu beeinträchtigen. Freiwachsende Heckenpflanzungen sind in der Höhe nicht begrenzt, diese werten das Erscheinungsbild auf und sorgen für eine natürliche, begrünte Umgebung, die sowohl ästhetische als auch ökologische Vorteile bietet. Dabei sind Anlagen der Nutzung von erneuerbaren Energien von den Regelungen ausgenommen.

3.4 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die Festsetzung dient dem Ziel, die optische Belastung und den Eindruck von Unordnung im Sondergebiet in dem landschaftlichen Kontext zu minimieren. Abstellflächen für Abfalltonnen oder Lagerplätze können ästhetisch störend wirken und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Daher wird eine Abschirmung durch feste Sichtschutzwände oder dichte Bepflanzung gefordert, um die visuelle Beeinträchtigung für die Straße und die umliegenden Grundstücke zu verringern. Die Begrünung von Abschirmungen mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen fördert zusätzlich die Integration in das natürliche Umfeld und verbessert die Luftqualität. Bei Holzwänden wird auf eine zusätzliche Begrünung verzichtet, da das Material selbst bereits eine gewisse optische Weichheit und Natürlichkeit bietet. Dabei sind Anlagen der Nutzung von erneuerbaren Energien von den Regelungen ausgenommen.

3.5 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser

Die Festsetzung gewährleistet eine dezentrale und grundstücksbezogene Niederschlagswasserbewirtschaftung. Die vorhandene Zisterne mit 25.000 l Speichervolumen dient der Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser; überschüssiges Wasser wird über den Notüberlauf der bestehenden Versickerungsanlage zugeführt und ortsnah versickert. Da die Reinigung der landwirtschaftlichen Maschinen ausschließlich mit Luft erfolgt, ist nicht von verunreinigtem Abwasser auszugehen, sodass eine schadlose Versickerung sichergestellt ist. Eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation wird ausgeschlossen.

4 UMWELTBERICHT

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung wird durch das Büro galaplan decker eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Bericht liefert mit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung eine Grundlage zur landschaftsplanerischen Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Neben der Darstellung der Bestandssituation und der Prognose über die Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Durchführung der Planung enthält dieser auch

die Inhalte des Grünordnungsplans sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Die darin vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftsplanerische Maßnahmen sowie weitere umweltrelevante Maßnahmen werden vollständig in den Festsetzungs- bzw. Hinweiskatalog des Bebauungsplans integriert.

Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Die zusätzliche Flächenversiegelung beschränkt sich auf maximal 476 m².

Die Gebäude waren bereits vorhanden, als es sich noch um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelte. Der Betriebsinhaber hat die Flächen übernommen und nutzt sie seit 2019 gewerblich (Erdarbeiten, Tiefbau, Abbrucharbeiten, Deponie / Recycling). Es erfolgten lediglich Dachsanierungen an einigen Gebäuden.

Die geringfügigen Erweiterungen, die in Zukunft zulässig sind, wirken sich nicht erheblich auf die Schutzgüter aus, da sie sich fast ausschließlich auf bereits versiegelte Hofflächen beziehen und somit nur sehr kleinflächig Grünflächen verlorengehen.

Die Pferdeweide im Nordosten wird in Zukunft als Grünfläche festgesetzt, die vorhandenen Gehölze (Einzelbäume und Feldgehölz) als Pflanzbindung. Somit bleiben diese Strukturen dauerhaft erhalten.

Zur naturschutzfachlichen Aufwertung des Plangebiets werden neue Baum- und Heckenpflanzungen vorgegeben. Durch diese kann das geringfügige Ökopunktedefizit, welches sich durch die Bebauungsplanaufstellung ergibt, vollständig kompensiert werden.

Detailliertere Ausführungen sind dem Umweltbericht-Vorentwurf vom 26.01.2026 von galaplan decker zu entnehmen.

5 ARTENSCHUTZBERICHT

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Belange zwingend zu beachten.

Da das Plangebiet bereits größtenteils überbaut ist und keine hochwertigen Strukturen aufweist, wird nach derzeitigem Kenntnisstand eine artenschutzrechtliche Einschätzung ohne weitere vertiefende Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen vor Ort als ausreichend erachtet.

Die Ausführungen zum Artenschutz werden auf eine Relevanz- und Potentialabschätzung über eine Habitatanalyse mit worst-case Betrachtung beschränkt. Hierfür ist eine Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums anhand von Verbreitung und Habitatbedingungen erforderlich. Um die vorhandenen Habitatbedingungen einschätzen zu können, wurde eine Plangebietsbegehung im August 2025 durchgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine Betroffenheit von planungsrelevanten Artengruppen, sodass keine artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Detaillierte Informationen sind der artenschutzrechtlichen Einschätzung von galaplan decker vom 26.01.2026 zu entnehmen.

BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 12

6 BODENORDNUNG

Die Grundstücksneubildung kann durch einen Fortführungsnachweis erfolgen. Ein amtliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

7 KOSTEN

Die Planungskosten werden vom Planungsbegünstigten getragen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Sondergebiet „Lohnunternehmen – landwirtschaftliche Maschinen“	9.316 m ²
Private Grünfläche	7.345 m ²
Wirtschaftsweg	283 m ²
Summe / Geltungsbereich	16.944 m²

Stühlingen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Joachim Burger
Bürgermeister

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Stühlingen übereinstimmen.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Stühlingen, den

Joachim Burger
Bürgermeister

Stadt Stühlingen, Gemarkung Stühlingen

Bebauungsplan „Wolfgalgen“



Umweltbericht – Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

Stand: 26.01.2026

Auftraggeber: Koblbauer Lohnunternehmen Inh. Alexander Koblbauer Kreuzäcker 12 79780 Stühlingen	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg 
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i>	Bearbeitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Planvorhaben und Plangebiet	1
1.2	Rechtliche Grundlagen, Abstimmungsgrundlage, Methodik und Quellenverzeichnis	2
1.3	Ziele des Umweltschutzes	2
1.4	Ziele der Fachplanungen	2
1.5	Land- und Forstwirtschaftliche Belange	4
1.6	Berücksichtigung bei der Aufstellung	5
2	Beschreibung des Vorhabens	5
2.1	Bebauungsplan „Wolfgalgen“	5
2.2	Alternativen	6
2.3	Vorhabenbedingte Belastungsfaktoren	6
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
3	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	8
3.1	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	8
3.2	Schutzgebiete und geschützte Flächen	8
3.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
3.4	Schutzgut Boden	19
3.5	Schutzgut Wasser	23
3.5.1	Oberflächengewässer	23
3.5.2	Grundwasser	24
3.6	Schutzgut Klima / Luft	26
3.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild	27
3.8	Schutzgut Mensch	29
3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
3.10	Schutzgut Fläche	30
3.11	Biologische Vielfalt	30
3.12	Natürliche Ressourcen	30
3.13	Unfälle oder Katastrophen	31
3.14	Emissionen und Energienutzung	31
3.15	Darstellung von umweltbezogenen Plänen	32
3.16	Wechselwirkungen	33
3.17	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	34
3.18	Zusätzliche Angaben	34
3.19	Monitoring	34
4	Zusammenfassung	35
5	Grünplanerische Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise	37
6	Anhang I	41
6.1	Pflanzliste 1: Bäume	41
6.2	Pflanzliste 2: Feldgehölz	41
6.3	Pflanzliste 3: Sträucher	42
6.4	Pflanzliste 4: Dachbegrünung	43
6.5	Bestandsplan Biotoptypen	45
6.6	Maßnahmenplan (Maßnahmen im Plangebiet)	46
7	Anhang II	47
7.1	Rechtliche Grundlagen und Inhalte	47
7.2	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung	49
7.3	Allgemeine Methodik	51
7.4	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad	53
7.5	Ziele des Umweltschutzes	54

1 Einleitung

1.1 Planvorhaben und Plangebiet

Planvorhaben

Die Stadt Stühlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans, um das bestehende landwirtschaftliche Lohnunternehmen auf dem Schlossberg zu sichern und dessen Weiterentwicklung zu ermöglichen. Der Betrieb liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Ohne planungsrechtliche Grundlage wären sowohl die Bestandssicherung als auch bauliche Erweiterungen nicht möglich, weil es sich vorliegend nicht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. Die Gebäude waren bereits vorhanden, als es sich noch um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelte. Der Betriebsinhaber hat die Flächen übernommen und nutzt sie seit 2019 gewerblich (Erdarbeiten, Tiefbau, Abbrucharbeiten, Deponie / Recycling). Es erfolgten lediglich Dachsanierungen an einigen Gebäuden. Da der Eigentümer den nachvollziehbaren Wunsch geäußert hat, den Standort langfristig zu stabilisieren und auszubauen, unterstützt die Stadt dieses Anliegen. Die zuständigen Fachbehörden haben außerdem dem geplanten gelegentlichen Einsatz eines (mobilen) Brechers zugestimmt, was ebenfalls eine eindeutige planungsrechtliche Regelung erfordert.

Ziel der Planung ist es, am bestehenden Standort eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die betriebsnotwendigen Nutzungen eindeutig festzulegen und dem Unternehmen eine funktionale, flächensparende und zukunftsfähige Struktur zu ermöglichen. Gleichzeitig soll das Areal trotz seiner gewerblichen Anforderungen sinnvoll in die umgebende Agrarlandschaft eingebettet bleiben. Dazu gehört auch eine flächensparende Organisation der Betriebsflächen sowie die Prüfung und der Ausgleich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die aufgrund der Lage im Außenbereich besondere Aufmerksamkeit verlangt.

Der Bebauungsplan schafft hierfür ein Sondergebiet, in dem die bestehenden Gebäude und die für den Betrieb notwendigen Nutzungen rechtlich gesichert werden. Dazu gehören Hallen und Stellflächen für Maschinen und Fahrzeuge, Lagerbereiche, Verwaltungsräume, eine betriebsbezogene Wohnung sowie der gelegentliche Einsatz eines Brechers. Das gesamte Verfahren erfolgt zweistufig mit Umweltprüfung, weil das Lohnunternehmen nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählt und eine sorgfältige Abwägung der Umweltauswirkungen notwendig ist. Da der Bebauungsplan für den bestehenden Betrieb nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, wird dieser im Parallelverfahren punktuell geändert.

Mit der Bebauungsplanaufstellung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebs
- Rechtliche Klärung und Ordnung der zulässigen Nutzungen am Standort
- Ermöglichung baulicher Erweiterungen
- Flächensparende und funktionale Organisation des Areals
- Landschaftsverträgliche Einbindung und Berücksichtigung ökologischer Belange

Plangebiet



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (BPlans) „Wolfgalgen“ (Quelle Luftbild: LUBW)

1.2 Rechtliche Grundlagen, Abstimmungsgrundlage, Methodik und Quellenverzeichnis

Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen, der Abstimmungsvorlage, zur Methodik und zum Quellenverzeichnis können bei Bedarf dem Anhang II entnommen werden.

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Die in den Fachgesetzen dargestellten Ziele des Umweltschutzes können bei Bedarf dem Anhang II entnommen werden. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

1.4 Ziele der Fachplanungen

Landesentwicklungsplan	Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum um Stühlingen in die Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ eingestuft.
Regionalplan	Laut der Raumnutzungskarte Mitte (Landkreis Waldshut) des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee liegt das Plangebiet weder in einem Ausschluss- noch in einem Vorranggebiet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wolfgalgen“ steht den Zielen des Regionalplans somit nicht entgegen.

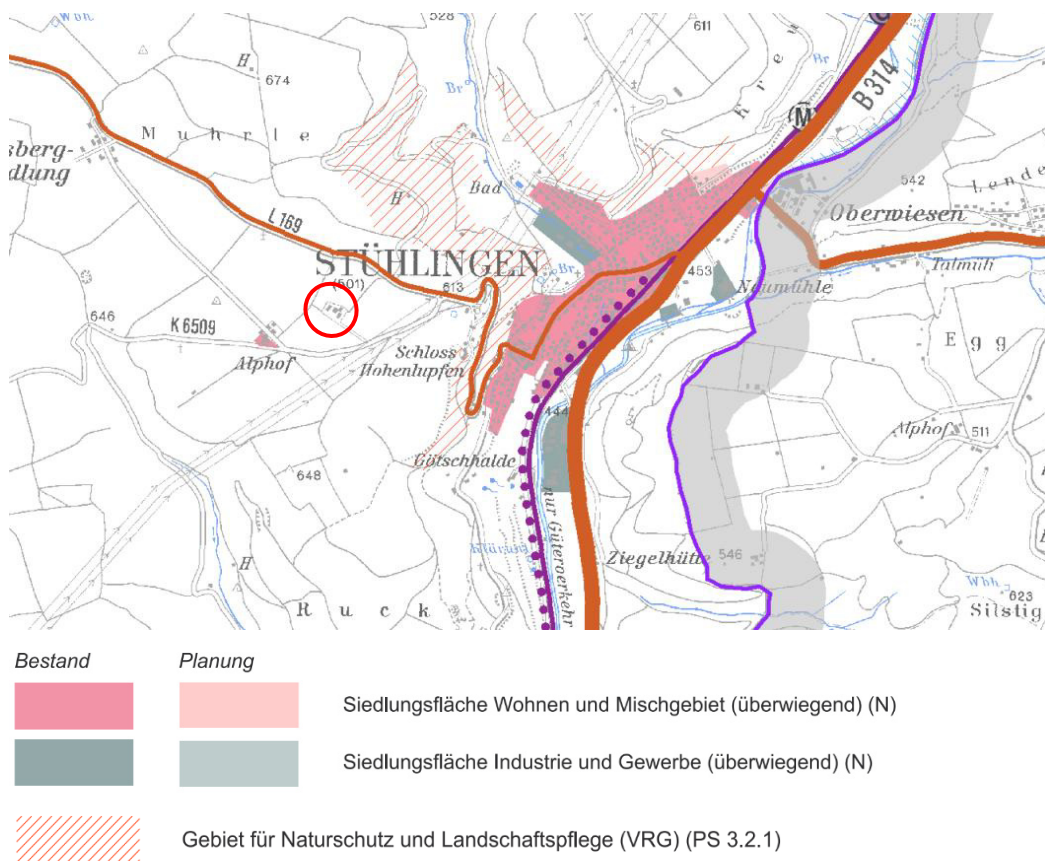


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee (Stand Juli 2024) und Lage des Plangebiets (rote Umkreisung)

Flächen- nutzungsplan (FNP)

Der wirksame FNP der Stadt Stühlingen aus dem Jahr 1987 stellt für die Plangebietsfläche eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Für den Bebauungsplan ist daher eine punktuelle Änderung des FNP im Parallelverfahren notwendig.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Stühlingen mit Umgrenzung des Plangebietes in rot (ohne Maßstab)

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt lediglich für 30 potenzielle Bauflächen im Gemeindegebiet vor (Anne Pohla, Freie Landschaftsarchitektin, 2014). Ein Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet Stühlingen inkl. dem Plangebiet „Wolfgalgen“ ist nicht vorhanden und somit im Umweltbericht auch nicht zu berücksichtigen.

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Im Plangebiet ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden.

Biotopverbund und Wildtierkorridore

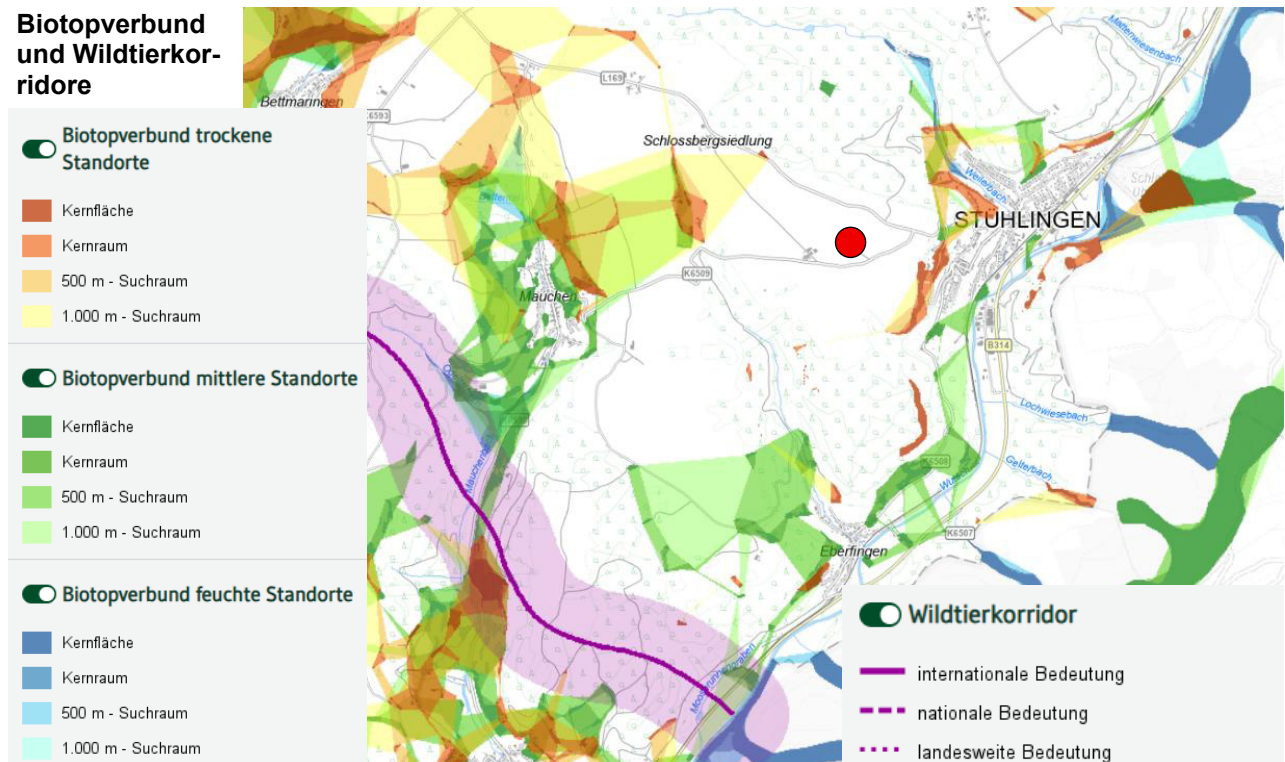


Abbildung 4: Biotopverbundflächen und Wildtierkorridore im weiteren Umfeld des Plangebiets. Quelle: LUBW.

Im Plangebiet oder angrenzend befinden sich keine Biotopverbundflächen oder Wildtierkorridore.

Die Schutzziele der Biotopverbunde (*räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum (LUBW)*) werden daher nicht beeinträchtigt.

1.5

Land- und Forstwirtschaftliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Waldflächen im Sinne des §§ 2 BWaldG/LWaldG. Auch im 30 m-Umkreis des Plangebiets (gesetzlicher Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO) sind keine Waldflächen vorhanden. Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Belange

Der nordwestliche Teil des Flurstücks 2041/1 wird landwirtschaftlich genutzt: größtenteils als Pferdekoppel (Grünfläche), ein Streifen ganz im Norden als Acker. Der Ackerstreifen im Norden wird im Bebauungsplan allerdings nicht beachtet, da dieser unberechtigt als Acker bewirtschaftet wird. Der Maisacker sollte sich eigentlich auf das nördlich angrenzende Flurstück 2041 begrenzen.

Das Flurstück 2041/1 gehört vollständig dem Betriebsinhaber und der Ackerstreifen soll in Zukunft wieder als Pferdekoppel umgenutzt werden. Dies wird zwischen dem

Betriebsinhaber und dem Eigentümer des Nachbarflurstücks (Ackerflurstücks) geregelt. Die Weidefläche bleibt erhalten.

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der gesetzlichen Bestimmungen nicht überschritten werden.

Grundsätzlich ist mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort schonend umzugehen und Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschaftler zu vermeiden:

- Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden.
- Die Abstandregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts sind stets einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.
- Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.

1.6 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Bebauungsplan „Wolfgalgen“

Standort Das Plangebiet liegt knapp einen Kilometer östlich der Stadt Stühlingen im Außenbereich. Es befindet sich im Naturraum Alb-Wutach-Gebiet und in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten auf einer Höhe von ca. 630 m ü. NHN.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 2041/1 der Gemarkung Stühlingen und misst eine Größe von 1,67 ha.

Rundherum grenzen landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an.

Bebauungsplan Die Abgrenzung des Plangebietes liegt derzeit nur als Vorentwurf vor und ist noch nicht abschließend festgelegt. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.



Schadstoff- emissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten. Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen zu erwarten sind, ergeben sich auch hier keine zusätzlichen erheblichen Belastungen.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden.

Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Gefährdung von Vegetations- beständen

Das Feldgehölz, welches die Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ von der Sondergebietsfläche abgrenzt, sowie die fünf Einzelbäume südlich des Gebäudes Nr. 10 sind bei Bauarbeiten als Bautabuzone auszuweisen und im Gelände zu kennzeichnen. D.h. im Bereich des Gehölzes und der Bäume dürfen keine Befahrungen stattfinden, Materialien abgelagert oder Baugeräte geparkt / zwischengelagert werden.

2.3.2

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächen- versiegelung

Die Bruttobaufläche im Bebauungsplan „Wolfgalgen“ beträgt 16.944 m². Da Verkehrs-, Grün- und Maßnahmenflächen ausgewiesen sind, sind diese bei der Berechnung der Nettobaufläche zu berücksichtigen:

16.944 m² (Bruttobaufläche) - 283 m² Verkehrsflächen - 7.345 m² Grünflächen = 9.316 m² Nettobaufläche Sondergebiet

Für das Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ I) von 0,8 festgesetzt und eine mögliche Überschreitung durch Nebenanlagen bis 1,0 (GRZ II).

Somit beträgt die maximal zulässige Flächenversiegelung innerhalb des Sondergebiets 9.316 m². Zuzüglich der Verkehrsflächen mit 283 m² beläuft sich die mögliche **Gesamtversiegelung auf 9.599 m²**.

Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand im Gelände:

Im Gelände sind bereits 9.083 m² (teil-)versiegelte und überbaute Flächen vorhanden: 1.918 m² Gebäude, 6.229 m² Hofflächen (versiegelt, gepflastert, geschottert) und 936 m² sandige/kiesige Aufschüttung. Somit ergibt sich eine **zusätzliche Flächenversiegelung von maximal 476 m²**.

2.3.3

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das landwirtschaftliche Lohnunternehmen beinhaltet diverse Vorgänge und Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände inkl. den Einsatz eines Brechers für die Zerkleinerung von Abbruchmaterial an weniger als 10 Jahren pro Jahr.

Um die Lärmemissionen der Vorgänge einschätzen zu können, wurde vom Büro Fichtner Water & Transportation GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis (Stand Erläuterungsbericht November 2025):

- *In der Nachbarschaft werden die Immissionsrichtwerte in allen Fällen sehr deutlich unterschritten. Dies gilt gleichsam für den geplanten Regelbetrieb wie auch bei seltenen Ereignissen (Einsatz eines Brechers)*
- *Aus den sehr geringen Beurteilungspegeln in der Nachbarschaft durch den untersuchten Betrieb kann darauf geschlossen werden, dass auch ähnliche den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechende Betriebe keine Lärmkonflikte mit der Nachbarschaft auslösen.*
- *Relevante Voraussetzungen für den mit der Nachbarschaft verträglichen Betrieb sind:*

- Bei einer allgemeinen Betriebszeit von 6-22 Uhr darf der Brecher an maximal 10 Tagen pro Jahr eingesetzt werden.
- Folge: Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich

3 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umwelt- auswirkungen

3.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Artenschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Belange zwingend zu beachten.

Da das Plangebiet bereits größtenteils überbaut ist und keine hochwertigen Strukturen aufweist, wird nach derzeitigem Kenntnisstand eine artenschutzrechtliche Einschätzung ohne weitere vertiefende Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen vor Ort als ausreichend erachtet. Die Ausführungen zum Artenschutz werden auf eine Relevanz- und Potentialabschätzung über eine Habitatanalyse mit worst-case Betrachtung beschränkt. Hierfür ist eine Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums anhand von Verbreitung und Habitatbedingungen erforderlich. Um die vorhandenen Habitatbedingungen einschätzen zu können, wurde eine Plangebietsbegehung im August 2025 durchgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine Betroffenheit von planungsrelevanten Artengruppen, sodass keine artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Detaillierte Informationen sind der artenschutzrechtlichen Einschätzung von galaplan decker vom 26.01.2026 zu entnehmen.

3.2 Schutzgebiete und geschützte Flächen

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Südschwarzwald“. Ansonsten liegt es außerhalb von Schutzgebieten.

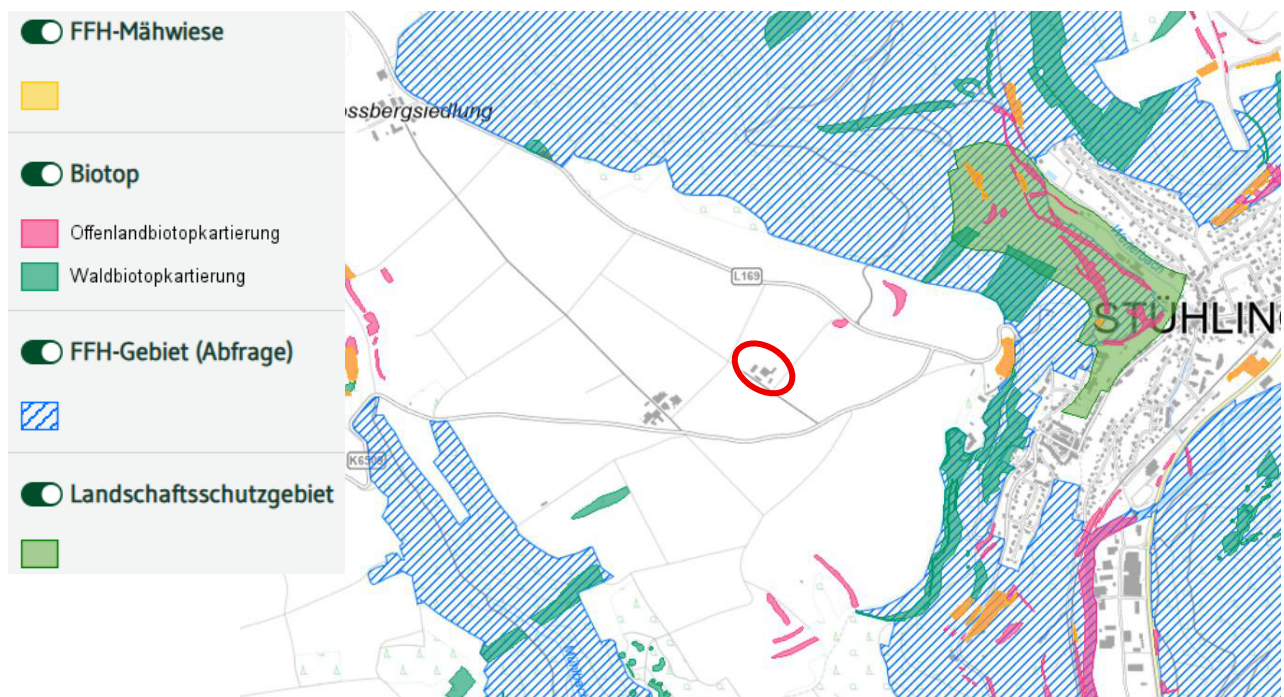


Abbildung 6: Plangebiet (rot) und Schutzgebiete in der Umgebung. Die Überlagerung mit dem Naturpark ist aus Übersichtlichkeitsgründen nicht dargestellt. Quelle: LUBW.

Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

- *Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutende Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.*
- *Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.*
- *Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V., aufgestellt.*

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 12.10.2014 des Reg. Präsi. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

Biosphärengebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Biosphärengebieten.

Natura2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von FFH-Gebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebietskulissen des FFH-Gebiets „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341) beginnen 350 m nördlich. Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch die Wutachschlucht mit Schluchtwäldern, Felswänden und Pioniervegetation sowie durch Magerrasen, Steppenheiden und extensive Mähwiesen aus.

Im Datenauswertebogen des FFH-Gebiets werden folgende Einzelarten angegeben:

- Gelbbauchunke
- Groppe
- Bachneunauge
- Frauenschuh
- Grünes Koboldmoos
- Rogers Gabelzahnmoos (Synonym: Grünes Besenmoos)
- Mopsfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Große Hufeisennase
- Russischer Bär (Synonym: Spanische Fahne)

Ein potenzielles Vorkommen sowie mögliche Beeinträchtigungen der oben gelisteten Arten nach Anhang II sowie der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Vogelschutzgebiet

Auch Vogelschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Planbereichs. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ (Nr. 8116441) beginnt erst 4,3 km weiter nordöstlich. Aufgrund der großen Distanz kann eine Betroffenheit des Vogelschutzgebietes von vornherein ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete (NSG)

Das nächstgelegene NSG „Auäcker“ (Schutzgebiets-Nr. 3.119) beginnt an der Wutach, rund 4 km nordöstlich des Plangebiets. Aufgrund der großen Distanz kann eine Betroffenheit des NSG von vornherein ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das nächstgelegene LSG „Weilertal, Stühlingen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.37.005) beginnt 700 m nordöstlich bei Stühlingen. Auch dieses Schutzgebiet wird von der Bebauungsplanaufstellung in keiner Weise tangiert.

Geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen

Im Planbereich befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützten Biotope oder FFH-Mähwiesen. Es besteht keine Betroffenheit.

3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Tiere bezieht sich auf das Plangebiet inkl. der angrenzenden Bereiche, das Untersuchungsgebiet für die Pflanzen (inkl. Biotoptypen) beschränkt sich auf das Plangebiet, da angrenzende Vegetationsbestände (Maisäcker) keine Beeinträchtigungen erfahren.

Vorbemerkung

Das Plangebiet wurde am 28.08.2025 im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen kartiert.

Nachfolgend werden die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen kurz beschrieben. Als Grundlage für die Biotoptypen wurde der Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten „Arten, Biotope, Landschaft“ der LUBW vom November 2018, 5. Auflage verwendet.

Die Ergebnisse sind auch im Bestandsplan im Anhang I entsprechend dargestellt. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Einschätzung derzeit keine besonderen oder vertiefenden Untersuchungen notwendig.

Die **fettgedruckten** Werte entsprechen den Bewertungen der Biotoptypen im Normalfall.

21.50 Kiesige und sandige Aufschüttung

Im Südosten des Plangebiets befinden sich zwei mehrere Meter hohe Kies-Aufschüttungen. Auf den Aufschüttungen wachsen Zurückgebogener Amarant (*Amaranthus retroflexus*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*), Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*) und Acker-Senf (*Sinapis arvensis*).

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

2 – 4 – 12, hier: 4



33.52
Fettweide mitt-
lerer Standorte

Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine von Pferden beweidete Grünlandfläche. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Fläche gut abgegrast und die Vegetation sehr niedrig. Es dominieren Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Ansonsten wurden Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*) und Rotklee (*Trifolium pratense*) erfasst.

Aufgrund der artenarmen Ausbildung wird die Fettweide um 2 Ökopunkte (ÖP) abgewertet.

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

8 – **13** – 19, hier: 11



35.60
Ruderalvegeta-
tion

Der Grünstreifen am Nordrand des Plangebiets (zwischen Hofgelände und Maisacker) lässt sich dem Biotoptyp „Ruderalvegetation“ zuordnen.

Folgende Pflanzenarten wurden erfasst:

<i>Amaranthus</i>	Amarant
<i>Carduus crispus</i>	Krause Distel
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß
<i>Echinochloa crus-galli</i>	Gewöhnliche Hühnerhirse

<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich
<i>Petasites</i>	Pestwurz
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogelknöterich
<i>Setaria pumila</i>	Fuchsrote Borstenhirse
<i>Verbena officinalis</i>	Echtes Eisenkraut

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

9 – 11 – 18, hier: 11



37.11
Acker mit frag-
mentarischer
Unkrautvegeta-
tion

Im Nordwesten des Gebiets ragt ein kleiner Streifen Maisacker in das Plangebiet hinein. Der Maisacker sollte sich eigentlich auf das nördlich angrenzende Flurstück 2041 begrenzen.

Das Flurstück 2041/1 gehört vollständig dem Betriebsinhaber und der Ackerstreifen soll in Zukunft wieder als Pferdekoppel umgenutzt werden. Dies wird zwischen dem Betriebsinhaber und dem Eigentümer des Nachbarflurstücks (Ackerflurstücks) geregelt.

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

4 – 8, hier: 4

41.10
Feldgehölz

Im Osten der Pferdeweide (im Übergang zu den Hofflächen) stockt ein kleines Gehölz. Es besteht aus zwei abgestorbenen Bäumen sowie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*), Kirsche (*Prunus*) und Sal-Weide (*Salix caprea*).

Nester oder Höhlen konnten an den Gehölzen nicht festgestellt werden.

Da das Feldgehölz stark durch Eutrophierung beeinträchtigt ist (Brennnessel-Saum), erhält es eine Abwertung um 3 ÖP.

Schutzstatus: keiner (weder Lage in der freien Landschaft noch 250 m² oder größer)

Bewertung nach ÖKVO:

10 – 17 – 27, hier: 14



**43.11
Brombeer-Ge-
strüpp**

Im Norden geht das Gehölz (Biotoptyp 41.10) in ein Brombeer-Gestrüpp (*Rubus sectio Rubus*) über.

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

7 – 9 – 18, hier: 9



**45.30
Einzelbaum**

Südlich des Wohnhauses (Gebäude Nr. 10) stehen fünf Einzelbäume: zwei Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*), eine Stech-Fichte (*Picea pungens*) und zwei Schwedische Mehlbeeren (*Sorbus intermedia*).

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

Stammumfang * zugrundeliegender Biotoptyp

Der zugrundeliegende Biotoptyp ist bei allen fünf Bäumen geringwertig (60.50 Kleine Grünfläche), sodass der Stammumfang der Bäume mit dem Faktor 8 multipliziert wird.

Berg-Ahorn 1 (4-stämmig): $(35 \text{ cm} + 26 \text{ cm} + 15 \text{ cm} + 27 \text{ cm}) * 8 = 824 \text{ ÖP}$

Berg-Ahorn 2 (12-stämmig): $(12 * \sim 20 \text{ cm}) * 8 = 1.920 \text{ ÖP}$

Stech-Fichte: $\text{cm} * 8 = 110 \text{ cm} * 8 = 880 \text{ ÖP}$

Schwedische Mehlbeere 1: $94 \text{ cm} * 8 = 752 \text{ ÖP}$

Schwedische Mehlbeere 2: $126 \text{ cm} * 8 = 1.008 \text{ ÖP}$

Gesamt: **5.384 ÖP**



60.10
Von Bauwerken
bestandene Fläche

Auf dem Hof befinden sich mehrere Gebäude, darunter eine Maschinenhalle, ein Stall, eine Lagerhalle und ein Wohnhaus.

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

1, hier: 1



**60.21 / 60.22 /
60.23**
**Völlig versie-
gelte Flächen /
Gepflasterte
Flächen / Schot-
ter- und Sand-
flächen**

Die Hofflächen sind zum größten gepflastert, teilweise auch asphaltiert oder geschottert.
Bei der Pferdekoppel im Süden handelt es sich um einen Sandplatz.

Zur Vereinfachung wird für das gesamte Hofgelände ein Wert von 2 ÖP angenommen.

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

60.21: 1

60.22: 1 – 2

60.23: 2 – 4

hier: 2



60.50
**Kleine Grünflä-
chen**

Im südlichen Teil des Hofgeländes sind mehrere Grünflächen zu finden, die sich dem Biotoptyp 60.50 „Kleine Grünflächen“ zuordnen lassen.

Gemäß dem Kartierschlüssel „Arten, Biotope, Landschaft“ der LUBW wird dieser Biotoptyp wie folgt beschrieben: „*Kleine, wenige m² bis wenige Ar große, von Pflanzen bewachsene Fläche zwischen versiegelten oder befestigten, vegetationsarmen Bereichen der Siedlungs- und Infrastrukturgebiete.*“

Folgende Pflanzenarten wurden auf den „Kleinen Grünflächen“ erfasst:

Achillea millefolium

Wiesen-Schafgarbe

Bellis perennis

Gänseblümchen

<i>Cirsium vulgare</i>	Lanzett-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
<i>Erigeron annuus</i>	Feinstrahl
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium pyrenaicum</i>	Pyrenäen-Storchschnabel
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbblätteriger Ampfer
<i>Silene latifolia</i>	Breitblättrige Lichtnelke
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut
<i>Sonchus asper</i>	Rauhe Gänsedistel
<i>Taraxacum spec.</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Vicia sepium</i>	Zaunwicke

Auf den „Kleinen Grünflächen“ sind fast durchgehend Gerätschaften und Materialien abgelagert (s. Fotos).

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

4 – 8, hier: 4





**Bedeutung /
Empfindlichkeit**

Die Wertigkeit der Biotoptypen in Bezug auf die Bedeutung im Naturhaushalt und die Biotop- und Artenvielfalt ist wie folgt einzustufen:

Defizitbereiche (keine Bedeutung): 60.10, 60.21, 60.22, 60.23

Geringe Bedeutung: 21.50, 43.11, 60.50

Mittlere Bedeutung: 33.52, 35.60, 41.10, 45.30

Analog zur Bedeutung lässt sich auch die Empfindlichkeit beurteilen.

Tabelle 1: Bestandsbewertung der Biotoptypen im Plangebiet „Wolfgalgen“

LUBW-Nr.	Biotoptyp	Fläche in m ² / Anzahl	Ökopunkte (ÖP) je m ² / Anzahl	ÖP ges.
21.50	Kiesige und sandige Aufschüttung	936	4	3.744
33.52	Fettweide	5.461	11	60.071
35.60	Ruderalvegetation	183	11	2.013
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	1.022	4	4.088
41.10	Feldgehölz	223	14	3.122
43.11	Brombeer-Gestrüpp	143	9	1.287
45.30	Einzelbaum*	5		5.384
60.10	Von Bauwerken bestandene Flächen	1.918	1	1.918
60.21/60.22/ 60.23	Hofflächen	6.229	2	12.458
60.23	Sandplatz	220	2	440
60.50	Kleine Grünfläche	609	4	2.436
Summe		16.944		<u>96.961</u>

*wird nicht in die Flächenberechnung miteinbezogen

Auswirkungen

Bei der Aufstellung des Plangebiets geht es überwiegend darum, die bestehenden Nutzungen rechtlich zu sichern. Erweiterung sind nur geringfügig zulässig, es dürfen maximal 476 m² zusätzlich versiegelt werden.

Die Gebäude waren bereits vorhanden, als es sich noch um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelte. Der Betriebsinhaber hat die Flächen übernommen und nutzt sie seit 2019 gewerblich (Erdarbeiten, Tiefbau, Abbrucharbeiten, Deponie / Recycling). Es erfolgten lediglich Dachsanierungen an einigen Gebäuden.

Die geringfügigen Erweiterungen, die in Zukunft zulässig sind, wirken sich nicht erheblich auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus, da sie sich fast ausschließlich auf bereits versiegelte Hofflächen beziehen und somit nur sehr kleinflächig Grünflächen verlorengelassen.

Vermeidung und Minimierung

- Das Feldgehölz, welches die Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ von der Sondergebietsfläche abgrenzt, sowie die fünf Einzelbäume südlich des Gebäudes Nr. 10 sind bei Bauarbeiten als Bautabuzone auszuweisen und im Gelände zu kennzeichnen. D.h. im Bereich des Gehölzes und der Bäume dürfen keine Befahrungen stattfinden, Materialien abgelagert oder Baugeräte geparkt / zwischengelagert werden.
- Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ ist dauerhaft extensiv als Wiesenfläche zu bewirtschaften. Zulässig sind Beweidung und / oder Mahd.
- Im Plangebiet sind alle Gebäude mit Dachneigungen von 0° - 10° auf mindestens 80 % der Dachfläche mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht extensiv mit Arten aus der Pflanzliste 4 zu begrünen. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig.
- Bei der Anlage von Zäunen ist ein Bodenabstand zwischen der Zaununterkante und dem anstehenden Gelände von mindestens 10 cm einzuhalten. Ausnahmen sind bei sicherheitstechnischen Bedenken für Schutzbedürftige zulässig.
- Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insekten-schonende Leuchtmittel (z.B. Warmlicht-LED-Leuchten) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden. Die Leuchtkörper sind vollständig einzukoffern, der Lichtpunkt muss sich im Gehäuse befinden. Die Beleuchtungsintensität und Farbe (Amber-Beleuchtung) ist z.B. durch die Verwendung von Bewegungsmeldern zu reduzieren. Insbesondere die angrenzende freie Landschaft muss unbeleuchtet bleiben.
- Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Bäume gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- Das im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzte Feldgehölz (Fläche F2) ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzgehölze der Pflanzliste 2 zu pflanzen.
- Die unbebauten Flächen bebaubarer Grundstücke, die nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden, sind naturnah oder gärtnerisch anzulegen.

Ausgleich im Plangebiet

- Innerhalb der Fläche F1 sind Sträucher gemäß der Pflanzliste 3 zu pflanzen. Die Sträucher sind regelmäßig auf den Stock zu setzen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch Neupflanzungen gemäß der Pflanzliste 3 zu ersetzen. Der Pflanzabstand der Sträucher sollte ca. 1 m betragen.
- Innerhalb des Sondergebiets sind insgesamt fünf standortgerechte, heimische Bäume gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch Neupflanzungen einer Art der Pflanzliste 1 zu ersetzen. Die Bäume sind aufgrund der Betriebsamkeit innerhalb des Sondergebiets mit einem Baumschutz zu versehen.

Der Baumwert dieser Bäume berechnet sich wie folgt:

(Stammumfang in cm zum Pflanzzeitpunkt + Zuwachs an Stammumfang in 25 Jahren) * Wert des Biotoptyps auf dem der Baum gepflanzt wird

Da ein freistehender Baum seine Kraft nicht in das Höhenwachstum stecken muss, sondern sich auf das Dickenwachstum konzentrieren kann, ist der jährliche Zuwachs, insbesondere in den jungen Jahren, recht hoch. In den vorliegenden Fällen wird ein Zuwachs von 6 mm im Jahr angenommen. 6 mm Dickenzuwachs bedeuten 18,85 mm Umfangzuwachs.

Der Multiplikationsfaktor ist im vorliegenden Fall der Faktor 8 (geringwertiger Biotoptyp Hofgelände / Kleine Grünflächen). Somit ergibt sich ein Wert von 521 ÖP je neu gepflanztem Baum:

$$(18 \text{ cm} + 47,12 \text{ cm}) * 8 = 521 \text{ ÖP}$$

Tabelle 2: Planungsbewertung des BPlans „Wolfgalgen“

Biotoptyp	Planung	Fläche in m ² / Anzahl	ÖP je m ²	ÖP ges.
60.10	Sondergebiet (überbaubare Flächen 1,0)	9.316	1	9.316
60.21	Verkehrsflächen	283	1	283
33.52	Private Grünfläche Pferdekoppel	6.489	11	71.379
41.10	Private Grünfläche F2 (Erhalt Feldgehölz)	223	14	3.122
41.20/42.20	Private Grünfläche F1 (Pflanzung Sträucher)	633	14	8.862
45.30	Pflanzbindung Einzelbaum*	5		5.384
45.30	Pflanzgebot Einzelbaum*	5	521	2.605
Summe Planwert		16.944		100.951

Überkompensation Schutzgut Tiere/Pflanzen (Planung-Bestand)	3.990
Defizit Schutzgut Boden (vgl. Kapitel 3.4)	-3.180
Gesamte Überkompensation	<u>810</u>

Bilanzierung Wie der Bilanzierungstabelle 1 zu entnehmen ist, erreicht die Bestandsbewertung des Plangebiets 96.961 ÖP. Durch die Umsetzung diverser Pflanzgebote kann in Zukunft ein Planwert von 100.951 ÖP erreicht werden, sodass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine Überkompensation von 3.990 ÖP besteht. Mit diesen 3.990 ÖP kann das Defizit in Höhe von 3.180 ÖP, welches beim Schutzgut Boden durch die geringe Mehrversiegelung von 476 m² entsteht, vollständig kompensiert werden.

3.4 Schutzgut Boden

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Methodik Die Bestandserfassung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes folgende Funktionen zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,

- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Standort für naturnahe Vegetation.

Geologie & Böden

Im Plangebiet ist gemäß der Geologischen Karte 1:50 000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) die geologische Einheit „Trigonodusdolomit“ ausgewiesen (vgl. Abbildung 7).

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.



Trigonodusdolomit (moD)

Abbildung 7: Geologische Einheiten in und um das Plangebiet (rot) (Quelle: LGRB)

Das Plangebiet ist gemäß der Bodenkarte 1:50 000 des LGRB als Siedlungsbereich ausgewiesen (vgl. Abbildung 8). Da sich im direkten Umfeld die Einheit „Rendzina aus Kalk- und Dolomitstein, z. B. aus Hang- oder Schwemmschutt“ befindet, ist davon auszugehen, dass diese Einheit auch innerhalb des Plangebiets vorkommt. Bei diesem Bodentyp handelt es sich um eine weit verbreitete Kartiereinheit im Gebiet des Oberen Muschelkalks.



*Rendzina aus Kalk- und Dolomitstein, z.
T. aus Hang- oder Schwemmschutt (R1)*

Abbildung 8: Bodentypen in und um das Plangebiet (rot) (Quelle: LGRB)

Bewertung der Bodenfunktio- nen

Die Bodenfunktionen für die Rendzina R1 werden wie folgt beurteilt:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	mittel bis hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.67

Für die derzeit noch unversiegelten Flächen ist die geringe bis mittlere Gesamtbewertung von 1.67 Wertpunkten heranzuziehen. Die bereits versiegelten Flächen (Gebäude, Hofflächen etc.) werden mit 0 Wertpunkten bewertet.

Geotop

Im Plangebiet oder im Umfeld befinden sich keine Geotope.

Empfindlichkeit

Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Böden besteht gegenüber Flächenversiegelungen. Mittlere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt. Aufgrund der geographischen Lage im Schwarzwald können Belastungen des Bodens mit Arsen und Schwermetallen aber nicht ausgeschlossen werden. Im Baugenehmigungsverfahren kann eine Analyse gefordert werden. Überschüssiger Boden ist idealerweise vor Ort wiederzuverwenden.

Geotope

Im Plangebiet oder angrenzend sind keine Geotope vorhanden.

Auswirkungen

Die Bebauungsplanaufstellung ermöglicht lediglich eine geringe Mehrversiegelung von 476 m², da die Erweiterungen weitestgehend auf bereits versiegelten Flächen zulässig sind. Der damit einhergehende Verlust von Bodenfunktionen ist aufgrund der Kleinflächigkeit als gering einzustufen.

Ein Bodenschutzkonzept wird nicht erforderlich.

Vermeidung und Minimie- rung

- Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- Stellplatzflächen für PKW sind mit Ausnahme von Fahrgassen in einer wasser-durchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Schotterrasen, Rasenfugen-Pflaster, wassergebundene Decke) auszuführen. Dies gilt für befestigte Grundstücke,

sofern keine Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.

- Gewerblich genutzte Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. Rangier-, Anlieferungs-, Parkierungs- und Abstellflächen für LKW sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu versehen und über zusätzliche Reinigungsanlagen zu entwässern. Hof- und untergeordnete Verkehrsflächen, von deren Nutzung keine Grundwassergefährdung ausgeht, sind mit wasserdurchlässigem Material (z.B. wassergebundene Flächen, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster) zu befestigen.
- Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Neue abfallrechtliche Regelungen

- Zum 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung EBV (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz-

und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Depo-
nieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. Die EBV enthält bundesein-
heitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen
Ersatzbaustoffen (z.B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaus-
hub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in
Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württem-
berg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom
13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbau-
stoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt. Bei
Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial/Baggergut mit ≤ 10
Vol.-% und Bodenmaterial/ Baggergut ≤ 10 Vol.-% bis 50 Vol.-% mineralischer
Fremdbestandteile. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Ma-
terialklassen (z.B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft.

Ausgleich

Pro m² Versiegelung derzeit unversiegelter Fläche entsteht ein Kompensationsbedarf von
ca. 6,68 Ökopunkten pro m² zusätzlich versiegelter Fläche (vgl. Tabelle 3).

Im Plangebiet wird eine zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung von 476 m² zulässig
sein. Dies entspricht einem Defizit von 3.180 ÖP.

Schutzgutspezifischen Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. Entsiegelungen können auf dem
Hofgelände nicht durchgeführt werden, da die GRZ II 1,0 beträgt. Der Ausgleich des
Kompensationsdefizits beim Schutzgut Boden erfolgt somit über die Überkompensation
der Eingriffe beim Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Tabelle 3: Bewertung des vorhandenen Bodens und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen	Wertstufe Gesamtbewertung	ÖP / m ² (Wertstufe * 4)	Kompensationsbedarf durch die zusätzliche Flächenversiegelung
Rendzina R1	1,5 – 1,5 – 2,0	5 / 3 = 1,67	6,68	476 m ² * 6,68 = 3.180 ÖP

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Oberflächengewässer

**Untersuchungs-
gebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes.
Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Bestand / Be-
troffenheit** Im Plangebiet selbst befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Die nächstgelegenen
Fließgewässer fließen in mehr als 1 km Entfernung. Diese werden im Zuge des Bauvor-
habens nicht verändert oder negativ beeinträchtigt.

Für das Plangebiet liegen keine Karten zum Thema Starkregen vor. Das Gebiet liegt nicht
in Hanglage oder am Hang, sodass nicht mit größeren Wassermengen von außerhalb zu
rechnen ist.

Auch Überflutungsflächen finden sich nicht innerhalb des Plangebiets (vgl. Abbildung 9).

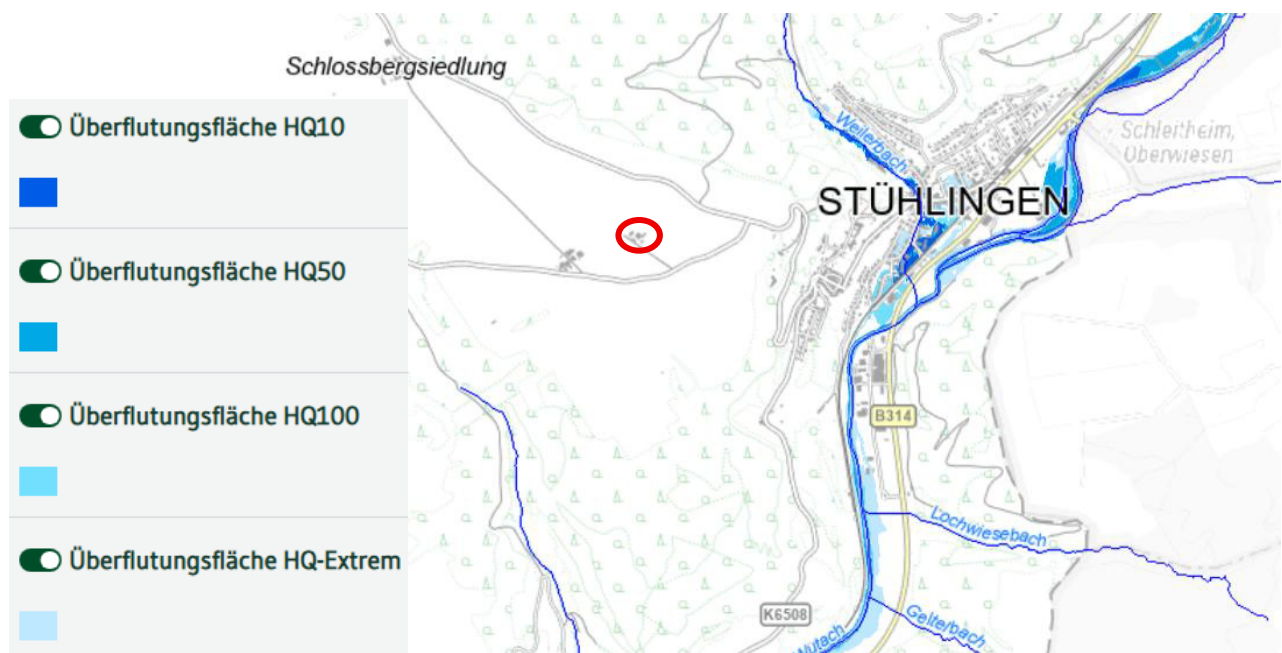


Abbildung 9: Plangebiet (rot), Fließgewässer (dunkelblau) und Überflutungsflächen (diverse Blautöne).
Quelle: LUBW.

Grundsätzlich sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Bei der Planung des Baugebiets ist daher darauf zu achten, dass die Infrastruktur so ausgelegt wird, dass evtl. Überflutungen möglichst schadlos abgeführt werden.
- Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser ggf. Schichtwasser zu schützen.

Auf eine weitere Darstellung des Schutzgutes Oberflächengewässer kann verzichtet werden.

3.5.2 Grundwasser

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Im Plangebiet befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete beginnen erst in knapp zwei Kilometer Entfernung. Aufgrund der großen Entfernung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die Wasserschutzgebiete zu erwarten.

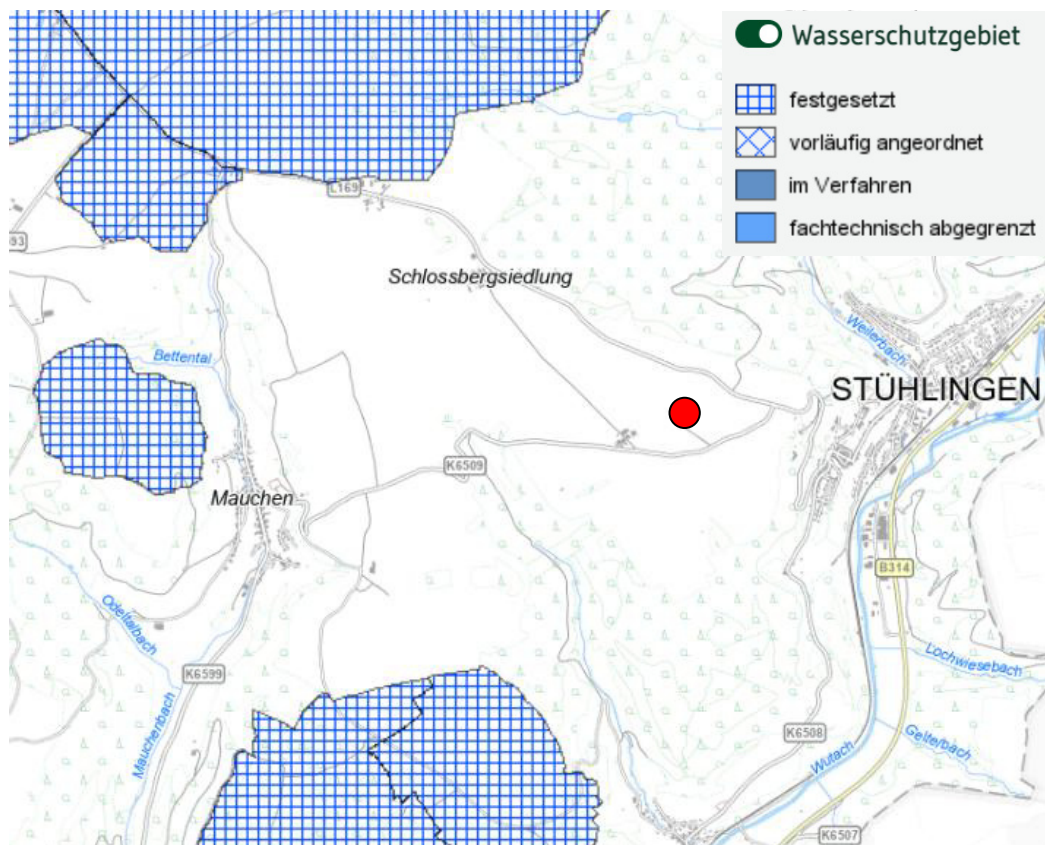


Abbildung 10: Plangebiet (rot) und Wasserschutzgebiete in der Umgebung. Quelle: LUBW.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (HK50) des LGRB befindet sich das Plangebiet gemäß der zugrundeliegenden Geologie innerhalb der Hydrogeologischen Einheit „Oberer Muschelkalk (ungegliedert)“ (vgl. Abbildung 11). Beim Muschelkalk handelt es sich um einen überwiegend schichtig gegliederten Kluft-/und/oder Karstgrundwasserleiter ($k_f > 1 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$).

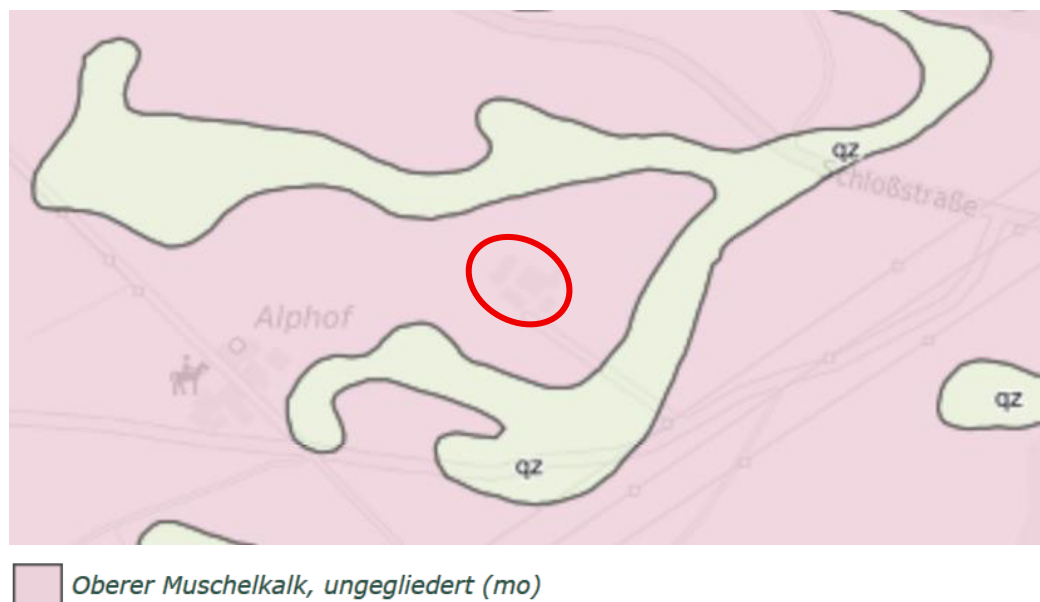


Abbildung 11: Hydrogeologische Einheiten in und um das Plangebiet (rot) (Quelle: LGRB)

Die Grundwasserneubildung wird aufgrund der hohen Niederschläge in Stühlingen (1.130 mm / Jahr; Quelle: climate-data) und der vorhandenen hydrogeologischen Bedingungen als hoch eingestuft. Dies bestätigen auch die Angaben des Geoportals der

Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG): Hier ist eine durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung von 276 mm angegeben.

Eingriffe / Maßnahmen

Durch die lediglich bis zu 476 m² Mehrversiegelung ergeben sich kaum Verschlechterungen in Bezug auf die Versickerung und die Grundwasserneubildung im Plangebiet. Das Plangebiet ist bereits jetzt (bis auf die Pferdeweide) weitestgehend versiegelt oder überbaut. Die aktuell bereits vorhandene Zisterne sowie Versickerungsgrube kann das wenige zusätzliche Wasser ohne Probleme aufnehmen.

Folgende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind einzuhalten.

- Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- Stellplatzflächen für PKW sind mit Ausnahme von Fahrgassen in einer wasser-durchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Schotterrasen, Rasenfugen-Pflaster, wassergebundene Decke) auszuführen. Dies gilt für befestigte Grundstücke, sofern keine Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.
- Gewerblich genutzte Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. Rangier-, Anlieferungs-, Parkierungs- und Abstellflächen für LKW sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu versehen und über zusätzliche Reinigungsanlagen zu entwässern. Hof- und untergeordnete Verkehrsflächen, von deren Nutzung keine Grundwassergefährdung ausgeht, sind mit wasserdurchlässigem Material (z.B. wassergebundene Flächen, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster) zu befestigen.
- Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.
- Auf dem Grundstück ist die bestehende Zisterne (Speichervolumen von 25.000 l) zur Sammlung von Niederschlagswasser zu erhalten und zu betreiben. Der Notüberlauf der Zisterne ist an die vorhandene Versickerungsanlage (Versickerungsgrube) anzuschließen; das über den Notüberlauf anfallende Niederschlagswasser ist ortsnahe auf dem Grundstück zu versickern. Eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

Ergebnis

Die Bebauungsplanaufstellung hat unter Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Grundwasser zur Folge.

3.6 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet

Für die Darstellung und Beurteilung des Schutzgutes Klima / Luft werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

Bestand

Regionales Klima

Das Regionale Klima von Stühlingen wird vor allem durch die geographische Lage am Südrand des Schwarzwaldes geprägt und ist warm und gemäßigt. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,3 °C. Der Jahresniederschlag erreicht ca. 1.130 mm/Jahr und ist somit relativ hoch.

Stühlingen ist ein anerkannter Luftkurort.

Kleinklima

Das Plangebiet ist größtenteils bereits bebaut und versiegelt, sodass die Vorbelastungen durch Überhitzungserscheinungen hoch sind. Für das Kleinklima von Bedeutung sind die

Pferdeweide im Nordwesten, das kleine Feldgehölz, welches am Rand der Pferdeweide stockt sowie die fünf Einzelbäume südlich des Gebäudes Nr. 10.

Gemäß dem Klimaatlas Baden-Württemberg ist das Hofgelände mäßig durchlüftet.

Eingriffe / Maßnahmen

Alle für das Kleinklima relevanten Strukturen (Weide, Feldgehölz, Bäume) bleiben erhalten und werden im Bebauungsplan als Grünfläche bzw. Pflanzbindung festgesetzt. Die zukünftig möglichen Erweiterungen beschränken sich fast ausschließlich auf bereits versiegelte Hofflächen, weshalb sie sich nicht negativ auf das Kleinklima auswirken werden.

Um die klimatischen Bedingungen zu verbessern, werden Pflanzgebote für Sträucher und Bäume sowie eine extensive Begrünung von Flachdächern vorgegeben (vgl. Maßnahmen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen). Zusätzliche Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Ergebnis

Die Bebauungsplanaufstellung hat unter Einhaltung der Maßnahmen keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Klima / Luft zur Folge.

3.7 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

Untersuchungsgebiet

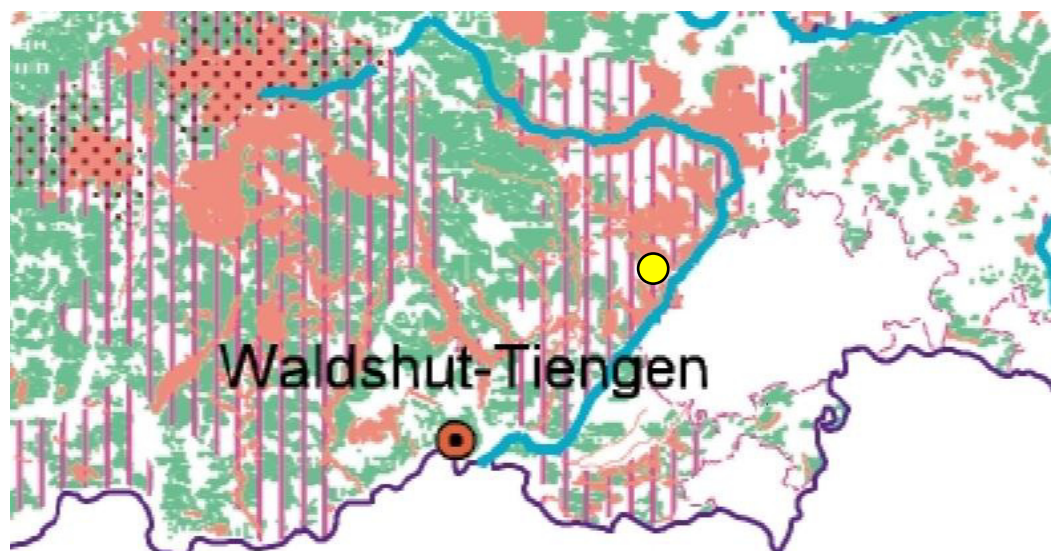
Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbildes und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

Bestand

Landschaftsraum (übergeordnete Ebene)

Der Landschaftsraum, in dem das Plangebiet liegt, befindet sich gemäß des Landesentwicklungsplans (LEP) aus dem Jahr 2002 mitten innerhalb der als überregional bedeutsam ausgewiesenen Landschaftsräume. Der gesamte Raum um Stühlingen gehört zu diesen überregional bedeutsamen Landschaftsräumen.

Da der Hof aber bereits seit Jahrzehnten vorhanden ist und der Betriebsinhaber mittlerweile die landwirtschaftlichen Hofflächen lediglich gewerblich umnutzt, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Leitbilds und der Ziele des LEP gesehen.





Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- oder Biotopanteil mit einer Größe über 100 km²



Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz eines europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen.

Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2002, Karte 4: Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume, Lage Plangebiet (gelber Punkt)

Stühlingen und Plangebiet (untergeordnete Ebene)

Stühlingen ist eine Kleinstadt an der Schweizer Grenze und mit seiner Altstadt, den vielen historischen Gebäuden sowie dem Schloss Hohenlupfen ein beliebtes Ausflugsziel von Touristen und als landschaftlich sehr attraktiv einzustufen.

Das Plangebiet selbst befindet sich im Außenbereich, fast 1 km von den Stühlinger Siedlungsbereichen entfernt. Es ist zwar von drei Seiten von Wegen umgeben, diese Wege sind aber für die Erholungsnutzung nicht von besonderer Bedeutung. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Wege, nicht um ausgewiesene Wander- bzw. Spazierwege. Auch Erholungseinrichtungen wie z. B. Sitzbänke, Spielplätze o.ä. sind im Umfeld nicht vorhanden. Für die private (nicht-öffentliche) Erholung relevant ist die Pferdenutzung (Stall, Koppel, Weide). Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich fünf Pferde dauerhaft auf dem Gelände. Drei Pferde gehören dem Vorhabenträger, zwei Pferde Bekannten bzw. Freunden. Bei der Pferdenutzung handelt es sich um eine reine Freizeitnutzung, keine landwirtschaftliche Nutzung.

Für das Landschaftsbild ist das Hofgelände nicht von Bedeutung, da es größtenteils bebaut ist und bis auf die Pferdeweide im Nordosten nur sehr wenig Grün aufweist.

Eingriffe / Maßnahmen

Alle für die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild relevanten Strukturen (Pferdeweide, Feldgehölz, Bäume) bleiben erhalten. Zudem werden weitere Maßnahmen zur Durchgrünung (vgl. Maßnahmen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen) sowie gestalterische Vorgaben der Gebäudefassaden, -dächer usw. vorgegeben:

- Leuchtfarben und reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude (Dach und Fassade) unzulässig.
- Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten (Solar-, Photovoltaikanlagen etc.) sind aus blendfreiem Material herzustellen.
- Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind als Dacheindeckung nicht zulässig.
- Selbstleuchtende Werbung und Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtbewegung am Himmel) sind nicht zulässig. Die Leuchtstärke von Werbeanlagen muss so begrenzt werden, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet bzw. behindert werden. Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- Abstellflächen wie Abfalltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind mit einem festen Sichtschutz und/oder einer dichten Bepflanzung abzuschirmen. Die Anlagen zur Abschirmung sind, sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt, mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen zu begrünen.
- Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,8 m (ab Oberkante Gelände bzw. angrenzender Verkehrsfläche) als Zäune und/oder Hecken zulässig. Maschendrahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen (z.B. Thuja) ist nicht zulässig.

- Einfriedungen mit Stacheldraht und geschlossene Einfriedungen (Mauern, Wände, Gabionenwände etc.) sind nicht zulässig.

Ergebnis Die Bebauungsplanaufstellung hat unter Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Erholung / Landschaftsbild zur Folge.

3.8 Schutzgut Mensch

Bestand / Bewertung Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Um die Lärmemissionen der Vorgänge einschätzen zu können, wurde vom Büro Fichtner Water & Transportation GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis (Stand Erläuterungsbericht November 2025):

- *In der Nachbarschaft werden die Immissionsrichtwerte in allen Fällen sehr deutlich unterschritten. Dies gilt gleichsam für den geplanten Regelbetrieb wie auch bei seltenen Ereignissen (Einsatz eines Brechers)*
- *Aus den sehr geringen Beurteilungspegeln in der Nachbarschaft durch den untersuchten Betrieb kann darauf geschlossen werden, dass auch ähnliche den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechende Betriebe keine Lärmkonflikte mit der Nachbarschaft auslösen.*
- *Relevante Voraussetzungen für den mit der Nachbarschaft verträglichen Betrieb sind:*
 - *Bei einer allgemeinen Betriebszeit von 6-22 Uhr darf der Brecher an maximal 10 Tagen pro Jahr eingesetzt werden.*

- *Folge: Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich*

Die gewerblichen Nutzungen stoßen Schadstoffe aus. Eine zukünftige Ausweitung der gewerblichen Nutzung wird die Luftqualität negativ beeinflussen und Staubemissionen verursachen. Allerdings befinden sich in der unmittelbaren Umgebung keine störungsanfälligen Nutzungen wie z. B. Wohnnutzungen. Der nächstgelegene Hof liegt in einer Entfernung von 230 m. Ansonsten ist das Lohnunternehmen ausschließlich von landwirtschaftlichen Offenlandflächen umgeben. Entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften, Zielvorgaben für die Güte von Luft und Wasser oder für Lärmimmissionen sind den Gesetzen und Regelwerken zu entnehmen und durch die Gewerbeaufsicht zu kontrollieren.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von keiner erheblichen Betroffenheit des Schutzgutes Menschliche Gesundheit auszugehen.

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand / Bewertung Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale oder Sachgüter vorhanden, sodass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.10 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Betroffenheit Eigentlich würde die Bebauungsplanaufstellung nicht dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden entsprechen, da Außenbereichsflächen beansprucht werden. Da die Außenbereichsflächen aber bereits seit vielen Jahrzehnten als landwirtschaftliches Hofgelände genutzt wurden und nun lediglich eine Umnutzung von Landwirtschaft zu Gewerbe erfolgt und die bestehenden Gebäude weiterhin genutzt werden, besteht kein nennenswerter neuer Flächenverbrauch.

Für das Gewerbegebiet wird eine GRZ von 0,8 festgelegt. Dies entspricht dem Orientierungswert für Gewerbegebiete gemäß § 17 BauNVO. Durch die Ausweisung von über 43 % des Plangebiets als Grün- oder Maßnahmenflächen wird eine verhältnismäßig sehr hohe Durchgrünung sichergestellt und die Flächenversiegelung minimiert.

Die Erschließung ist bereits vorhanden. Das Plangebiet ist von drei Seiten von Straßen bzw. Wegen umgeben, sodass keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen erforderlich ist.

Als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht umgenutzt. Die landwirtschaftliche Weidefläche bleibt ebenfalls fast vollständig erhalten.

Für das Schutzgut Fläche ergibt sich keine Betroffenheit.

3.11 Biologische Vielfalt

Bestand / Bewertung Die Strukturvielfalt im Plangebiet ist als gering einzustufen. Ein Großteil der Flächen ist bebaut und versiegelt oder wird als Lagerplatz genutzt. Die vorhandenen Grünflächen sind sehr kleinflächig. Bäume und Gehölze sind ebenfalls nur in untergeordnetem Maß vorhanden. Seltene Pflanzenarten oder hochwertige Biotoptypen wurden bei der Plangebietsbegehung im August 2025 nicht festgestellt. Das Hofgelände stellt allenfalls für siedlungsadaptierte Tierarten einen Lebensraum dar.

Die zulässige zusätzlich überbaubare Fläche wird sich weitestgehend auf das Hofgelände und somit auf bereits versiegelte Flächen beschränken.

Durch die Vorgabe von Pflanzgeboten im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wird sich die biologische Strukturvielfalt im Plangebiet sogar erhöhen.

3.12 Natürliche Ressourcen

Bestand / Bewertung Die primären Ziele des Schutzgutes natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Ein Gutachten zum Erdmassenausgleich wird aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Mehrversiegelung voraussichtlich nicht erforderlich.

Durch die Bebauungsplanaufstellung werden keine Flächen dauerhaft der Produktion von Rohstoffen (in diesem Fall ggf. Heu / Silage) entzogen, da die Weidefläche erhalten bleibt.

Die Bebauungsplanaufstellung zieht aufgrund der lediglich geringfügigen zulässigen Erweiterungen keinen großflächigen Flächenverbrauch nach sich.

Hinweise auf Bodenschätze bestehen innerhalb des Plangebiets nicht.

Für das Schutzgut natürliche Ressourcen besteht keine Betroffenheit.

3.13 Unfälle oder Katastrophen

Hochwasser Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte befinden sich nicht im Plangebiet.

Schwermetallbelastung/ Altlastenfläche Innerhalb des Plangebiets liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf Schwermetallbelastungen oder Altlastenflächen vor. Es wird um Auskunft der Behörden gebeten.

Störfallbetriebe Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.
Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.

Unfälle Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

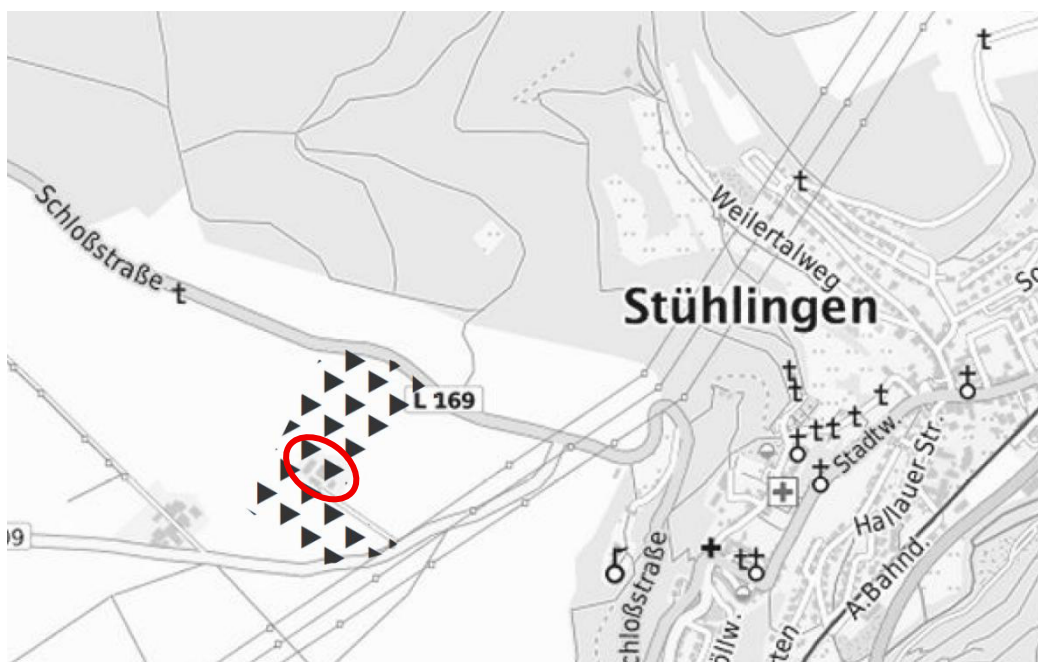
3.14 Emissionen und Energienutzung

Emissionen Durch die Entwicklung neuer gewerblicher Nutzungen ist grundlegend eine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemission sowie Energienutzung zu erwarten.
Entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften, Zielvorgaben für die Güte von Luft und Wasser oder für Lärmimmissionen sind den Gesetzen und Regelwerken zu entnehmen und durch die Gewerbeaufsicht zu kontrollieren. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Windkraftanlagen Als Parameter für die Eignung eines Standortes für Windkraftanlagen wird gemäß dem Windatlas Baden-Württemberg die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 m über Grund (Nabenhöhe Windkraftanlage) herangezogen. Als geeignet gelten Standorte mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mind. 215 W/m².
Das Plangebiet weist eine mittlere gekappte Windleistungsdichte zwischen 105 und 145 W/m² auf, weshalb der Standort grundsätzlich nicht für Windkraftanlagen geeignet wäre.
Windpotenzialflächen befinden sich mind. 10 km weiter nordwestlich und westlich bei Grafenhausen und Bonndorf.

Solaranlagen Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung beträgt laut Klassifizierung der LUBW in Stühlingen ca. 1.128 kWh/m² und wird somit als mittel eingestuft.
Seit dem 01. Januar 2022 besteht für den Neubau von Nichtwohngebäuden in Baden-Württemberg eine Photovoltaik-Pflicht.

Gemäß dem Regionalplan 3.1 – Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik für die Region Hochrhein-Bodensee liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaik.



Regionale Infrastruktur



Gebiet für Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 4.7.3 (1) Z)

Abbildung 13: Ausschnitt aus der Teilkarte Stühlingen – Teilkarte Süd. Plangebiet rot umkreist.

Im Vorranggebiet sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von FFPV nicht vereinbar sind.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um die Sicherung eines bereits bestehenden Betriebs. Von der Stadt Stühlingen wird angestrebt, die südwestlich angrenzende Fläche potenziell als Freiflächen-Photovoltaik-Fläche zu entwickeln.

3.15

Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (Landschaftsrahmenplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan) keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

3.16 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere / Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen / Energienutzung / Abfall
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung / Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche,	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität / Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
Tiere / Pflanzen, Biologische Vielfalt	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen / Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle / Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen verursachen
Fläche	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur- und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
Kultur- und Sachgüter	werden durch den Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur- und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung / Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	bedingt die Entstehung / Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
Unfälle / Katastrophen	werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
Emissionen / Energienutzung / Abfall	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

Ergebnis

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Wolfgalgen“ ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit von Wirkungsketten, d. h. es sind keine sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erkennen. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.

3.17 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

- Potenzielle natürliche Vegetation (pnV)** Das Plangebiet liegt in der submontanen Stufe. Als potenzielle natürliche Vegetation (pnV) ist gemäß Daten- und Kartendienst der LUBW „Waldgersten-Buchenwald“ angegeben.
- Bewertung Umweltzustand** Der Umweltzustand des Plangebiets ist bereits seit vielen Jahrzehnten stark anthropogen durch die vorhandenen Gebäude und Hofflächen geprägt. Im Nordwesten wurde in der Vergangenheit eine Ackerfläche in eine Grünlandfläche umgewandelt, die nun mit Pferden beweidet wird.
- Naturnahe Strukturen sind im Plangebiet keine zu finden.
- Die oben aufgeführte pnV (Waldgersten-Buchenwald) ist im Geltungsbereich oder angrenzend nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen des anthropogen vorgeprägten Plangebietes sind auszuschließen.
- Umweltentwicklung ohne Vorhaben** Ohne die gewerbliche Nutzung würde der Hof vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Ein naturnaher Umweltzustand (Wald) könnte sich jedenfalls nicht entwickeln. Der erheblich vorbelastete Umweltzustand erfährt somit auch langfristig keine nennenswerte Beeinträchtigung im Vergleich zum Ist-Zustand.

3.18 Zusätzliche Angaben

- Schwierigkeiten bei der Datenermittlung** Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials. Für die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgten entsprechende Recherchen für alle planungsrelevanten Artengruppen der Fauna und Flora.
- Zudem fand eine Begehung des Plangebiets Ende August 2025 statt.

3.19 Monitoring

- Monitoring** Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:
- die extensive Begrünung von Gebäuden mit Dachneigungen von 0-10°,
 - der Bodenabstand von mind. 10 cm bei der Anlage von Zäunen,
 - der Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölze (Feldgehölz und fünf Einzelbäume),
 - der Erhalt der Pferdekoppel (beweidete Grünfläche),
 - die Pflanzung von fünf Einzelbäumen,
 - die Pflanzung von 633 m² Hecken / Sträuchern in den Randbereichen,
 - die Herstellung von Grün- bzw. Gartenflächen auf den nicht überbaubaren Flächen im Sondergebiet,
 - die Verwendung von wasserundurchlässigen Belägen im Bereich von gewerblich genutzten Flächen, auf denen mit grundwassergefährdeten Stoffen umgegangen wird,
 - die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen auf den restlichen Hofflächen und den Stellplatzflächen,
 - die Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltung der Gebäude und Fassaden, Werbeanlagen, Einfriedungen,...).
- Die Kontrollen sollten im ersten und zweiten Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten stattfinden. Als weiteres Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgegeben.

4 Zusammenfassung

Scopingphase	Zur Ermittlung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima / Luft, Wasser, Erholung / Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. sowie des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs liegt nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend Datenmaterial vor. Eine Vor-Ort-Begehung zur Einschätzung der Habitatstrukturen und zur Aufnahme der Biotoptypen fand im August 2025 statt.
Verfahren	Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wolfgalgen“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage.
Planvorhaben und Geltungsbereich	Die Stadt Stühlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans, um das bestehende landwirtschaftliche Lohnunternehmen auf dem Schlossberg zu sichern und dessen Weiterentwicklung zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 2041/1 der Gemarkung Stühlingen und misst eine Größe von 1,67 ha.
Eingriffe	Die zusätzliche Flächenversiegelung beschränkt sich auf maximal 476 m². Die Gebäude waren bereits vorhanden, als es sich noch um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelte. Der Betriebsinhaber hat die Flächen übernommen und nutzt sie seit 2019 gewerblich (Erdarbeiten, Tiefbau, Abbrucharbeiten, Deponie / Recycling). Es erfolgten lediglich Dachsanierungen an einigen Gebäuden. Die geringfügigen Erweiterungen, die in Zukunft zulässig sind, wirken sich nicht erheblich auf die Schutzgüter aus, da sie sich fast ausschließlich auf bereits versiegelte Hofflächen beziehen und somit nur sehr kleinflächig Grünflächen verlorengehen.
Vermeidung und Minimierung	Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft und Erholung / Landschaftsbild sind diverse Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten. Die Maßnahmen sind alle im nachfolgenden Kapitel 5 aufgeführt. Unter Einhaltung der Maßnahmen können die negativen Auswirkungen der Bebauungsplanaufstellung auf die Schutzgüter auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
Ausgleich im Plangebiet / Ökopunkte	Damit auch in Zukunft eine angemessene Durchgrünung des Plangebiets sichergestellt ist, werden Pflanzgebote für 633 m² Hecken/Sträucher sowie fünf Einzelbäume festgesetzt (vgl. nachfolgendes Kapitel 5, Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen). Die Bestandsbewertung des Plangebiets erreicht 96.961 Ökopunkte (ÖP). Durch die Umsetzung der Pflanzgebote kann in Zukunft ein Planwert von 100.951 ÖP erreicht werden, sodass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine Überkompensation von 3.990 ÖP besteht. Mit diesen 3.990 ÖP kann das Defizit in Höhe von 3.180 ÖP, welches beim Schutzgut Boden durch die geringe Mehrversiegelung von 476 m² entsteht, vollständig kompensiert werden.
Artenschutz	Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Belange zwingend zu beachten. Da das Plangebiet bereits größtenteils überbaut ist und keine hochwertigen Strukturen aufweist, wird nach derzeitigem Kenntnisstand eine artenschutzrechtliche Einschätzung ohne weitere vertiefende Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen vor Ort als ausreichend erachtet.

Die Ausführungen zum Artenschutz werden auf eine Relevanz- und Potentialabschätzung über eine Habitatanalyse mit worst-case Betrachtung beschränkt. Hierfür ist eine Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums anhand von Verbreitung und Habitatbedingungen erforderlich. Um die vorhandenen Habitatbedingungen einschätzen zu können, wurde eine Plangebietsbegehung im August 2025 durchgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine Betroffenheit von planungsrelevanten Artengruppen, sodass keine artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Detaillierte Informationen sind der artenschutzrechtlichen Einschätzung von galaplan decker vom 26.01.2026 zu entnehmen.

5 Grünplanerische Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise

Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Festsetzungen Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ ist dauerhaft extensiv als Wiesenfläche zu bewirtschaften. Zulässig sind Beweidung und / oder Mahd.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Im Plangebiet sind alle Gebäude mit Dachneigungen von 0° - 10° auf mindestens 80 % der Dachfläche mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht extensiv mit Arten aus der Pflanzliste 4 zu begrünen. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder -einsparung ist zulässig.
- Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- Stellplatzflächen für PKW sind mit Ausnahme von Fahrgassen in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Schotterrasen, Rasenfugen-Pflaster, wassergebundene Decke) auszuführen. Dies gilt für befestigte Grundstücke, sofern keine Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.
- Gewerblich genutzte Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. Rangier-, Anlieferungs-, Parkierungs- und Abstellflächen für LKW sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu versehen und über zusätzliche Reinigungsanlagen zu entwässern. Hof- und untergeordnete Verkehrsflächen, von deren Nutzung keine Grundwassergefährdung ausgeht, sind mit wasserdurchlässigem Material (z.B. wassergebundene Flächen, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster) zu befestigen.
- Bei der Anlage von Zäunen ist ein Bodenabstand zwischen der Zaununterkante und dem anstehenden Gelände von mindestens 10 cm einzuhalten. Ausnahmen sind bei sicherheitstechnischen Bedenken für Schutzbedürftige zulässig.
- Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insekten-schonende Leuchtmittel (z.B. Warmlicht-LED-Leuchten) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden. Die Leuchtkörper sind vollständig einzukoffern, der Lichtpunkt muss sich im Gehäuse befinden. Die Beleuchtungsintensität und Farbe (Amber-Beleuchtung) ist z.B. durch die Verwendung von Bewegungsmeldern zu reduzieren. Insbesondere die angrenzende freie Landschaft muss unbeleuchtet bleiben.

Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und b und Abs. 6 BauGB)

- Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Bäume gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- Das im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzte Feldgehölz (Fläche F2) ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzgehölze der Pflanzliste 2 zu pflanzen.
- Innerhalb der Fläche F1 sind Sträucher gemäß der Pflanzliste 3 zu pflanzen. Die Sträucher sind regelmäßig auf den Stock zu setzen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch Neupflanzungen gemäß der Pflanzliste 3 zu ersetzen. Der Pflanzabstand der Sträucher sollte ca. 1 m betragen.

- Auf dem Hofgelände sind insgesamt fünf standortgerechte, heimische Bäume gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch Neupflanzungen einer Art der Pflanzliste 1 zu ersetzen. Die Bäume sind aufgrund der Betriebsamkeit auf dem Hofgelände mit einem Baumschutz zu versehen.

Örtliche Bauvorschriften

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- Leuchtfarben und reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude (Dach und Fassade) unzulässig.
- Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten (Solar-, Photovoltaikanlagen etc.) sind aus blendfreiem Material herzustellen.
- Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind als Dacheindeckung nicht zulässig.

Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- Selbstleuchtende Werbung und Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtbewegung am Himmel) sind nicht zulässig. Die Leuchtstärke von Werbeanlagen muss so begrenzt werden, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet bzw. behindert werden. Beleuchtungen von Betriebsgeländen und Lichtquellen an Gebäuden müssen so beschaffen sein, dass keine Blendwirkung eintritt und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- Die unbebauten Flächen bebaubarer Grundstücke, die nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden, sind naturnah oder gärtnerisch anzulegen.
- Abstellflächen wie Abfalltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind mit einem festen Sichtschutz und/oder einer dichten Bepflanzung abzuschirmen. Die Anlagen zur Abschirmung sind, sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt, mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen zu begrünen.

Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,8 m (ab Oberkante Gelände bzw. angrenzender Verkehrsfläche) als Zäune und/oder Hecken zulässig. Maschendrahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen (z.B. Thuja) ist nicht zulässig.
- Einfriedungen mit Stacheldraht und geschlossene Einfriedungen (Mauern, Wände, Gabionenwände etc.) sind nicht zulässig.

Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

- Auf dem Grundstück ist die bestehende Zisterne (Speichervolumen von 25.000 l) zur Sammlung von Niederschlagswasser zu erhalten und zu betreiben. Der Notüberlauf der Zisterne ist an die vorhandene Versickerungsanlage (Versickerungsgrube) anzuschließen; das über den Notüberlauf anfallende Niederschlagswasser ist ortsnahe auf dem Grundstück zu versickern. Eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

Hinweise

Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Neue abfallrechtliche Regelungen

- Zum 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung EBV (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. Die EBV enthält bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in

Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbaustoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt. Bei Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial/Baggergut mit ≤ 10 Vol.-% und Bodenmaterial/ Baggergut ≤ 10 Vol.-% bis 50 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Materialklassen (z.B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft.

Boden- und Grundwasserschutz

- Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.

Starkregen

Bei der Planung des Baugebiets ist daher darauf zu achten, dass die Infrastruktur so ausgelegt wird, dass evtl. Überflutungen möglichst schadlos abgeführt werden.

Landwirtschaft

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der gesetzlichen Bestimmungen nicht überschritten werden.

Grundsätzlich ist mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort schonend umzugehen und Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschaftler zu vermeiden:

- Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden.
- Die Abstandregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts sind stets einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein.
- Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.

Gehölzschutz

Das Feldgehölz, welches die Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ von der Sondergebietsfläche abgrenzt, sowie die fünf Einzelbäume südlich des Gebäudes Nr. 10 sind bei Bauarbeiten als Bautabuzone auszuweisen und im Gelände zu kennzeichnen. D.h. im Bereich des Gehölzes und der Bäume dürfen keine Befahrungen stattfinden, Materialien abgelagert oder Baugeräte geparkt / zwischengelagert werden.

Gebäudeschutz

Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser ggf. Schichtwasser zu schützen.

6 Anhang I

6.1 Pflanzliste 1: Bäume

Zulässig sind:

- 1) standortgerechte, landschaftstypische und in Stühlingen heimische Laubbaumarten aus dem Herkunftsgebiet 7 und dem Naturraum „Alb-Wutach-Gebiet“ (*Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2022*)

Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

- 2) vom Landratsamt Waldshut (Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau) empfohlene Obstsorten.

<u>Äpfel:</u>	Brettacher, Boskoop, Bohnapfel, Berner Rosen, Blumberger Langstiel, Danziger Kantapfel, Florina, Grafensteiner, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Fischer Früh, Kardinal Bea, Leipferdinger, Lausitzer Nelkenapfel, Maunzenapfel, Ontario, Remo, Rote Sternrenette, Rinkel, Sir Prize, Sonnenwirtsapfel, Tränkle Sämling, Witshire, Rewena
<u>Birnen:</u>	Bayerische Würzbirne, Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler Bayerische Weinbirne, Alexander Lucas
<u>Kirschen:</u>	Dollenseppler, Langstieler, Johanna
<u>Zwetschgen:</u>	Bühler, Hauszwetsche, Mirabelle v. Nancy, Zibarten, Wagenstädter Schnapspflaume
<u>Walnuss:</u>	Sämling Nr. 26, Nr. 139, Nr. 1247, Weinsberg 1

Pflanzqualität: Bäume 1. oder 2. Ordnung, Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt, Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt mind. 18 cm

6.2 Pflanzliste 2: Feldgehölz

Zulässig sind:

standortgerechte, landschaftstypische und in Stühlingen heimische Gehölzarten aus dem Herkunftsgebiet 7 und dem Naturraum „Alb-Wutach-Gebiet“ (*Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2022*)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Gewöhnlicher Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel / Espe
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Höhe zum Pflanzzeitpunkt mind. 60 cm

6.3 Pflanzliste 3: Sträucher

Zulässig sind:

standortgerechte, landschaftstypische und in Stühlingen heimische Straucharten aus dem Herkunftsgebiet 7 und dem Naturraum „Alb-Wutach-Gebiet“ (*Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2022*)

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Gewöhnlicher Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Höhe zum Pflanzzeitpunkt mind. 60 cm

6.4 Pflanzliste 4: Dachbegrünung

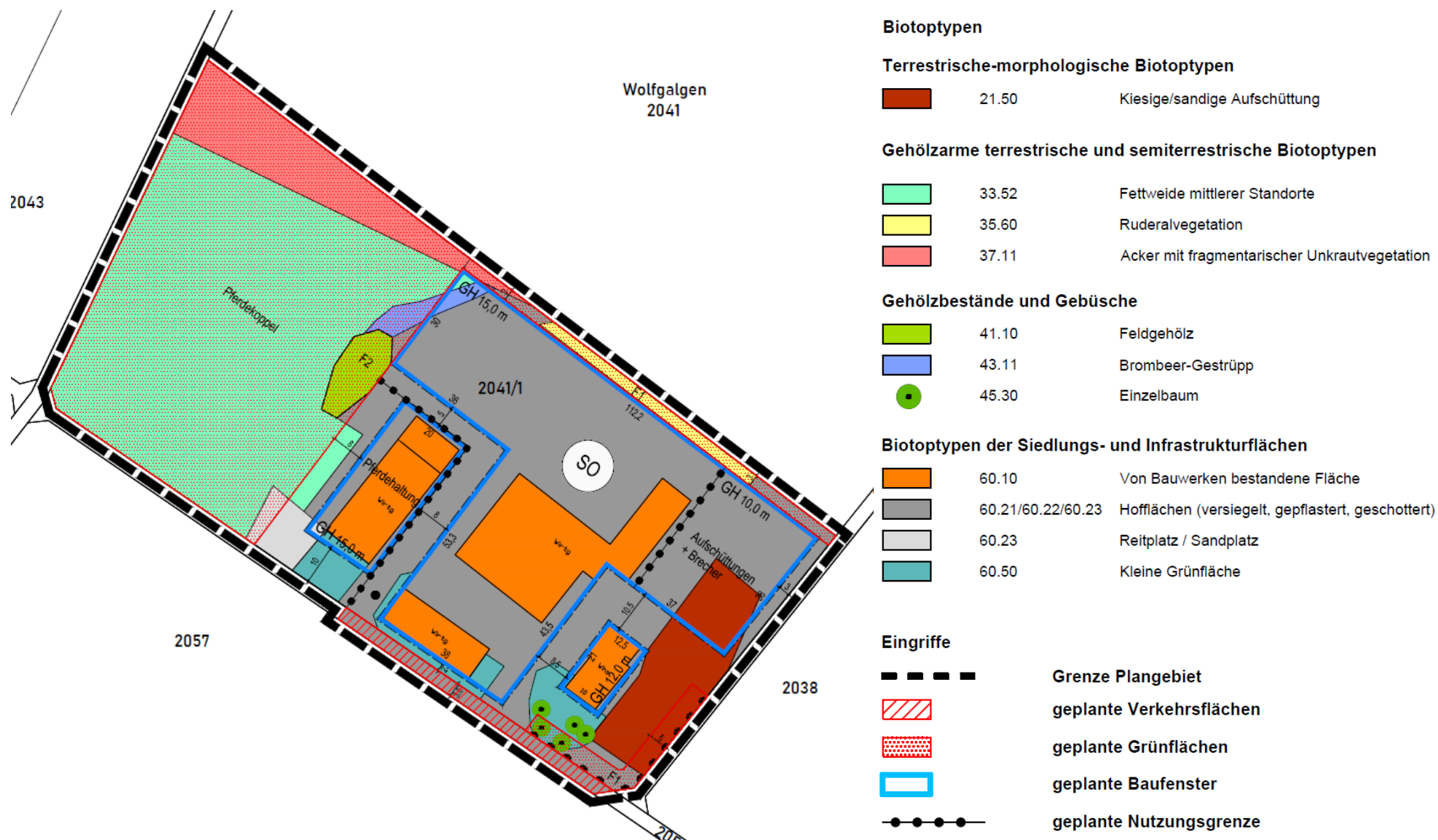
Für eine Substratstärke von mindestens 10 cm sind folgende Arten geeignet.

Da zusätzlich zu der Dachbegrünung Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern installiert werden sollen, werden in den Übergangsbereichen zu den Solarmodulen halbschatten- bzw. schattenverträgliche Arten mit eher geringen Wuchshöhen (> 500 mm) empfohlen. **Diese sind in der folgenden Liste fett markiert.**

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Akelei
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster
<i>Campanula carpatica</i>	Karpaten-Glockenblume
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Scabiosen-Flockenblume
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gemeiner Wirbeldost
<i>Dianthus armeria</i>	Büschel-Nelke
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natterkopf
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium verum</i>	Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut

<i>Helianthemum nummularium</i>	Gelbes Sonnenröschen
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut
<i>Linum perenne</i>	Ausdauernder Lein
<i>Myosotis sylvatica</i>	Wald-Vergissmeinicht
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Petrorhagia prolifera</i>	Sprossende Felsennelke
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla intermedia</i>	Mittleres Fingerkraut
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Prunelle
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Prunelle
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Saponaria ocymoides</i>	Polster-Seifenkraut
<i>Saponaria officinalis</i>	Gewöhnliches Seifenkraut
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Sedum rupestre</i>	Tripmadam
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene otites</i>	Ohrlöffel-Leimkraut
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Edel-Gamander
<i>Thymus pulegioides</i>	Breitblättriger Thymian
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Veronica teucrium</i>	Großer Ehrenpreis
<i>Viola tricolor</i>	Wildes Stiefmütterchen

6.5 Bestandsplan Biotoptypen



6.6 Maßnahmenplan (Maßnahmen im Plangebiet)



7 Anhang II

7.1 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird in § 2 Abs. 4 BauGB jeder Vorhabenträger aufgefordert, den Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange für die öffentliche Abwägung in Planungsprozessen gemäß § 15 UVPG festzulegen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Genehmigungsbehörde nach § 17 UVPG erfolgen. Der Verfahrensschritt wird nach EU-Richtlinie 97/11 EG als „Scoping“ definiert. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt nach § 39 UVPG.

Einordnung im Bebauungsplanverfahren

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu unterrichten und zur Beteiligung aufzufordern.

Die Stellungnahmen sind im Rahmen des Vorentwurfes einzuholen und im Planentwurf und der Begründung zum Planvorhaben zu berücksichtigen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen darf 30 Tage nicht unterschreiten.

Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung

Als Gegenstand der Ermittlungen von Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaft sind gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bzgl. der Schutzgüter,
- die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen bzgl. der Schutzgüter oder Wechselwirkungen derer zu erwarten sind,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,

- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind.

Ebenfalls sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB einzuhalten.

Verpflichtende Angaben im Umweltbericht

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken.

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
 - e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;
3. zusätzliche Angaben:
- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
 - b) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
 - c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,
- eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung, die Lage des Plangebiets in Schutzgebieten, die mögliche Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG Biotopen, die Einarbeitung gutachterlicher Einschätzungen und Prüfungen zum Artenschutz sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen soll.

7.2 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung

Zweck der Umweltprüfung

Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH-Vorprüfung bzw. der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Umweltprüfungen umfassen nach § 3 UVPg die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

**Allgemeine
Vorgehens-
weise**

Die eigentliche Umweltprüfung wird hinsichtlich der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach §§ 15 bis 16 NatSchG und BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sowie der grünplanerischen Festsetzungen (z. B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.

Ferner werden die ggf. im Scoping-Verfahren vorgeschlagenen gutachterlichen Untersuchungen z. B. zum Baugrund, zu Lärm- oder Luftemissionen oder sonstigen Sachverhalten mitberücksichtigt.

**Umweltprüfung
in der Bauleit-
planung**

Nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c findet die Umweltprüfung statt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPg zu entnehmen.

**Eingriffs- und
Ausgleichs-
bilanzierung**

Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgt in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung 2010 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.

**Vermeidung,
Minimierung,
Kompensation
und Grünord-
nung**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) oder Hinweise im Bauleitplan.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen/ Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG und § 18 BNatSchG sind die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ins Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörde einzutragen.

Überwachung

Nach § 28 Abs. 2 UVPg bzw. Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) kann durch die zuständige Behörde eine durch den Vorhabenträger veranlasste Überwachung nachteiliger, schwer vorhersehbarer Umweltauswirkungen verlangt werden. Die Überwachung kann sich auf die Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder die Wirksamkeit von Ausgleichs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen beziehen.

Die systematische Erfassung, Messung, Beobachtung oder Überwachung über einen bestimmten Zeitraum wird als „Monitoring“ bezeichnet.

Natura 2000

Sofern im Vorhabenbereich Natura 2000 Gebiete vorhanden und betroffen sind, muss die Integration einer FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG erfolgen.

7.3 Allgemeine Methodik

Vorbemerkung	Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.
Planvorhaben	Das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bzgl. des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben einleitend beschrieben werden. Ebenfalls muss dargestellt werden, dass die geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art der der Anwendung zur Erreichbarkeit dieser Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden.
Bestands- erfassung	Ziel ist die Erfassung eines Basisszenarios des derzeitigen Umweltzustandes der Umweltmerkmale, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden. Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z. B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima / Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter. Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen zu den Standortbegebenheiten sowie die Berücksichtigung von Umweltproblemen, welche sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie Schutzgebiete, Parks oder besonders geschützte Lebensräume nach BNatSchG und NatSchG beziehen. Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.
Bestands- bewertung	Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungs-faktoren. Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet. Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan). Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.
Prognose von Auswirkungen	Nach der Bestandserfassung und -bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal-argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungs-faktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter. In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen. Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch). Elemente der Planung, welche bereits im tatsächlichen Bestand enthalten sind, ebenfalls wie die abzubrechenden Elemente eindeutig darzustellen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist zu beschreiben und wenn möglich nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Emis-

sionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie die Prognose von Abfallerzeugnissen, sowie Risiken für Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sollen berücksichtigt werden.

Einflüsse auf den Klimawandel durch Treibhausgase oder kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete müssen ebenfalls beschrieben werden.

Insgesamt soll eine Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-/ mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf kommunaler, landes-/ bundes-/ und europaweiter Ebene erfolgen.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind im Text darzustellen.

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal-argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. Inwieweit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf den Biotypenschlüssel der LUBW 2016 zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg getroffen.

Monitoring

Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

Darstellung der Ergebnisse

Abschließend soll eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Umweltprüfung erfolgen.

7.4 Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detailierungsgrad

Vorbemerkung Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung:

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG
- Baugesetzbuch BauGB
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG
- Raumordnungsgesetz ROG
- Raumordnungsverordnung (RoV)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG
- Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft-TA Luft)
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz-DSchG

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotop BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg, Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung, Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer, Umweltbundesamt

Datengrundlagen Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK 50)
- Flächennutzungsplan der Stadt Stühlingen
- Kartierung der Biotoptypen im Gelände
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Wolfgalgen“, Planstand 26.01.2026 (Quelle: FSP Stadtplanung)
- Artenschutzrechtliche Einschätzung, Stand 26.01.2026 (Quelle: galaplan decker)

Detaillierungsgrad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

7.5 Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

	○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
Wasser- und Quell- schutzgebiete	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
LWaldG	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung.

Schutzgut Klima / Luft

Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.

LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
---------------	--

Schutzgut Landschaft

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Mensch

BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Fläche

Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
-------------------------------	--

Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Biologische Vielfalt

BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach § 44 Besonderer Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen

BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Unfälle und Katastrophen

Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen
---	---

	schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungsflächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall

Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.



Biotoptypen

Terrestrische-morphologische Biotoptypen

21.50Kiesige/sandige Aufschüttung

Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen

33.52Fettweide mittlerer Standorte

35.60Ruderalvegetation

37.11Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation

Gehölzbestände und Gebüsche

41.10Feldgehölz

43.11Brombeer-Gestrüpp

45.30Einzelbaum

Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturf Flächen

60.10Von Bauwerken bestandene Fläche

60.21/60.22/60.23Hofflächen (versiegelt, gepflastert, geschottert)

60.23Reitplatz / Sandplatz

60.50Kleine Grünfläche

Eingriffe

Grenze Plangebiet

geplante Verkehrsflächen

geplante Grünflächen

geplante Baufenster

geplante Nutzungsgrenze

Stadt Stühlingen
Gemarkung Stühlingen

Bebauungsplan
Wolfgalgen

Umweltbericht-Bestandsplan Biotoptypen

PLAN M 1:1.000

galaplan decker
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg
www.galaplan-decker.de

Stand 26.01.2026





- Grenze Plangebiet
- geplante Verkehrsflächen
- geplante private Grünfläche (Erhalt Weide)
- Anpflanzung Hecken / Sträucher
- geplante Baufenster
- geplante Nutzungsgrenze
- Pflanzbindung (Erhalt) Einzelbaum
- Pflanzbindung (Erhalt) Feldgehölz

Stadt Stühlingen
Gemarkung Stühlingen

Bebauungsplan
Wolfgalgen

Umweltbericht-Maßnahmen im Plangebiet

PLAN M 1:1.000

galaplan decker
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg
www.galaplan-decker.de

Stand 26.01.2026



Stadt Stühlingen, Gemarkung Stühlingen

Bebauungsplan „Wolfgalgen“



Artenschutzrechtliche Einschätzung

Stand: 26.01.2026

Auftraggeber: Koblbauer Lohnunternehmen Inh. Alexander Koblbauer Kreuzäcker 12 79780 Stühlingen	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg 
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i>	Bearbeitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Plangebiet	1
2	Gesetzliche Grundlagen	2
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Methodik	6
5	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	8
6	Spinnentiere	9
7	Käfer	9
8	Schmetterlinge	10
9	Heuschrecken	12
10	Amphibien	13
11	Reptilien	13
12	Vögel	14
13	Fledermäuse	17
14	Säugetiere (außer Fledermäuse)	20
15	Pflanzen	21
16	Literatur	23
16.1	Allgemeine Grundlagen	23
16.2	Öffentlich zugängliche Internetquellen	24
16.3	Ergänzende Untersuchungen im Umfeld des Plangebiets	25
17	Anhang: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel	26

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des Quadranten des Plangebiets (8216SO „Stühlingen“)

(X) = innerhalb der Nachbarquadranten des Plangebiets (8216SW, 8216NO, 8217NW, 8217SW, 8316NW, 8316NO, 8317NW)

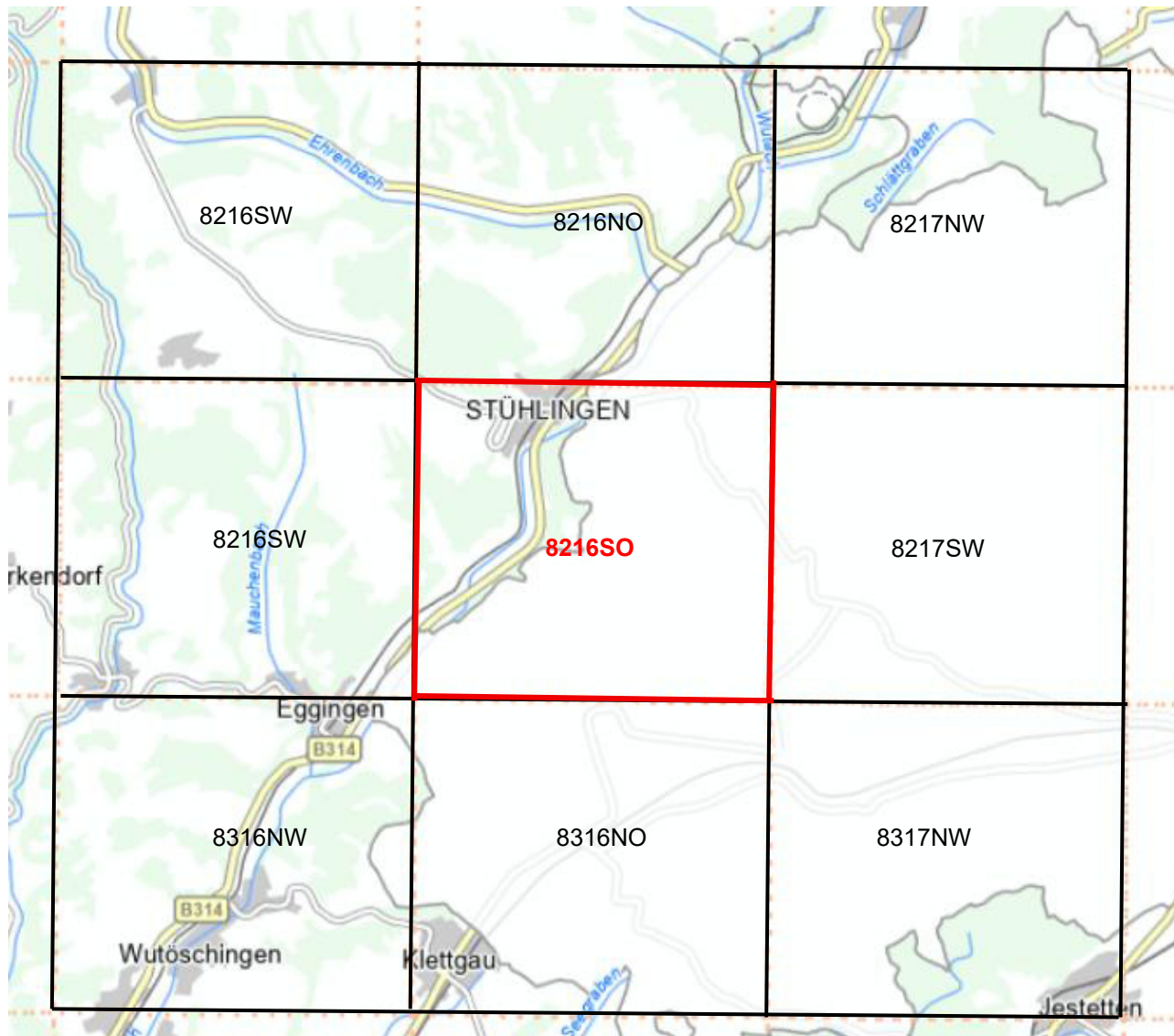


Abbildung 1: Quadrant des Plangebiets rot umkreist, Nachbarquadranten schwarz umkreist (Quelle: LUBW)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen):

x = vorkommend; spezifische Habitatanprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatanprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

x = gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten

0 = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RL D: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	Nicht bewertet
*	Ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

1 Anlass und Plangebiet

Planvorhaben

Die Stadt Stühlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans, um das bestehende landwirtschaftliche Lohnunternehmen auf dem Schlossberg zu sichern und dessen Weiterentwicklung zu ermöglichen. Der Betrieb liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Ohne planungsrechtliche Grundlage wären sowohl die Bestandssicherung als auch bauliche Erweiterungen nicht möglich, weil es sich vorliegend nicht um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt. Die Gebäude waren bereits vorhanden, als es sich noch um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelte. Der Betriebsinhaber hat die Flächen übernommen und nutzt sie seit 2019 gewerblich (Erdarbeiten, Tiefbau, Abbrucharbeiten, Deponie / Recycling). Es erfolgten lediglich Dachsanierungen an einigen Gebäuden. Da der Eigentümer den nachvollziehbaren Wunsch geäußert hat, den Standort langfristig zu stabilisieren und auszubauen, unterstützt die Stadt dieses Anliegen. Die zuständigen Fachbehörden haben außerdem dem geplanten gelegentlichen Einsatz eines (mobilen) Brechers zugestimmt, was ebenfalls eine eindeutige planungsrechtliche Regelung erfordert.

Ziel der Planung ist es, am bestehenden Standort eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, die betriebsnotwendigen Nutzungen eindeutig festzulegen und dem Unternehmen eine funktionale, flächensparende und zukunftsfähige Struktur zu ermöglichen. Gleichzeitig soll das Areal trotz seiner gewerblichen Anforderungen sinnvoll in die umgebende Agrarlandschaft eingebettet bleiben. Dazu gehört auch eine flächensparende Organisation der Betriebsflächen sowie die Prüfung und der Ausgleich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die aufgrund der Lage im Außenbereich besondere Aufmerksamkeit verlangt.

Der Bebauungsplan schafft hierfür ein Sondergebiet, in dem die bestehenden Gebäude und die für den Betrieb notwendigen Nutzungen rechtlich gesichert werden. Dazu gehören Hallen und Stellflächen für Maschinen und Fahrzeuge, Lagerbereiche, Verwaltungsräume, eine betriebsbezogene Wohnung sowie der gelegentliche Einsatz eines Brechers. Das gesamte Verfahren erfolgt zweistufig mit Umweltprüfung, weil das Lohnunternehmen nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählt und eine sorgfältige Abwägung der Umweltauswirkungen notwendig ist. Da der Bebauungsplan für den bestehenden Betrieb nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, wird dieser im Parallelverfahren punktuell geändert.

Mit der Bebauungsplanaufstellung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebs
 - Rechtliche Klärung und Ordnung der zulässigen Nutzungen am Standort
 - Ermöglichung baulicher Erweiterungen
 - Flächensparende und funktionale Organisation des Areals
- Landschaftsverträgliche Einbindung und Berücksichtigung ökologischer Belange

Plangebiet



Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wolfgalgen“ (Quelle Luftbild: LUBW)

2 Gesetzliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Dies betrifft sowohl die Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-4 sowie die entsprechenden Ausnahmeregeln gemäß § 44 BNatSchG (5) 1-3.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Umwelt- schadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz gemäß BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“) muss im Artenschutz in der Regel nicht beachtet werden. Gemäß diesem Gesetz liegt keine Schädigung vor, wenn Eingriffe auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

Durch den Umweltbericht werden Schäden an natürlichen Lebensräumen und durch den Artenschutzbericht Schäden an bestimmten Arten in der Regel ausreichend abgedeckt.

Dieses Gesetz erweitert den Schutz der oben genannten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gemäß Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG auf Gebiete außerhalb der FFH-Gebietskulisse und erweitert die Prüfrelevanz auf die Arten des Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Falls Hinweise auf entsprechende Arten und Lebensräume vorhanden sind, werden diese im Rahmen des Umweltberichts sowie des Artenschutzberichts entsprechend behandelt.

**Besonders
geschützte
Arten,
ubiquistische
Vogelarten und
lokale
Verantwortungs-
arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG abgearbeitet. Für diese Arten sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in der Regel nicht vertiefend zu prüfen, insofern garantiert wird, dass über die Eingriffskompensierung die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Schilderung der Eingriffskompensierung gemäß Umweltbericht deckt die Belange dieser Arten somit ab. Die artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich auf die Darstellung dieser Arten sowie auf fachliche Erläuterungen im Rahmen der Wirkungsprognose, die eine Nichtbetroffenheit dieser Arten gemäß der Eingriffsregelung darstellen. Eine vertiefende Betrachtung durch artbezogene Abprüfung der Verbotstatbestände erfolgt für diese Arten im Artenschutzbericht nicht.

Dem Gutachter steht es jedoch in gutachterlicher Abwägung frei, bestimmte Arten in die vertiefende Betrachtung zu übernehmen. In der fachlichen Praxis hat sich das für die folgenden Artengruppen bewährt:

- Besonders geschützte Arten mit einem Gefährdungsgrad auf der roten Liste der Kategorien 0 (ausgestorben oder verschollen), 1 (vom Aussterben bedroht) oder 2 (Stark gefährdet).
- Besonders geschützte Arten mit und ohne Gefährdungsstatus, für die auf Grund lokaler Besonderheiten (z.B. disjunkt verteilte Restpopulation, klimatisch bedingte Neubesiedlung, lokal grassierende Epidemien etc.) eine besondere Lokalverantwortung erkannt werden kann

Bei europäischen Vogelarten, die gemäß BNatSchG zu den grundsätzlich vertiefend zu betrachteten Arten gehören, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung in der fachlichen Praxis für die folgenden Arten:

- Streng geschützte Arten
- Streng und besonders geschützte Arten, die in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs inklusive der Vorwarnstufe, aufgeführt werden
- Arten, die auf Grund spezieller Brutverhalten und Störanfälligkeiten eine erhöhte Wirkungsempfindlichkeit bezüglich bestimmter Parameter haben (z.B. Koloniebrüter, Offenlandvögel, etc.)
- Arten, die zwar nicht mehr oder noch nicht in der Roten Liste geführt werden, für die aber aufgrund der mittel- und langfristigen Prognosen eine mögliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation nicht ausgeschlossen werden kann.

Als ubiquistische Arten („Allerweltsarten“) gelten Vogelarten, für die auf Grund hoher Bestandszahlen und landesweit anhaltend guter Prognosen keine vertiefende Betrachtung nötig ist. Da diese jedoch gesetzlich vorgeschrieben ist, kann sie nicht unterlassen werden, es genügt aber, diese Arten in Gilden zusammengefasst abzuprüfen.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

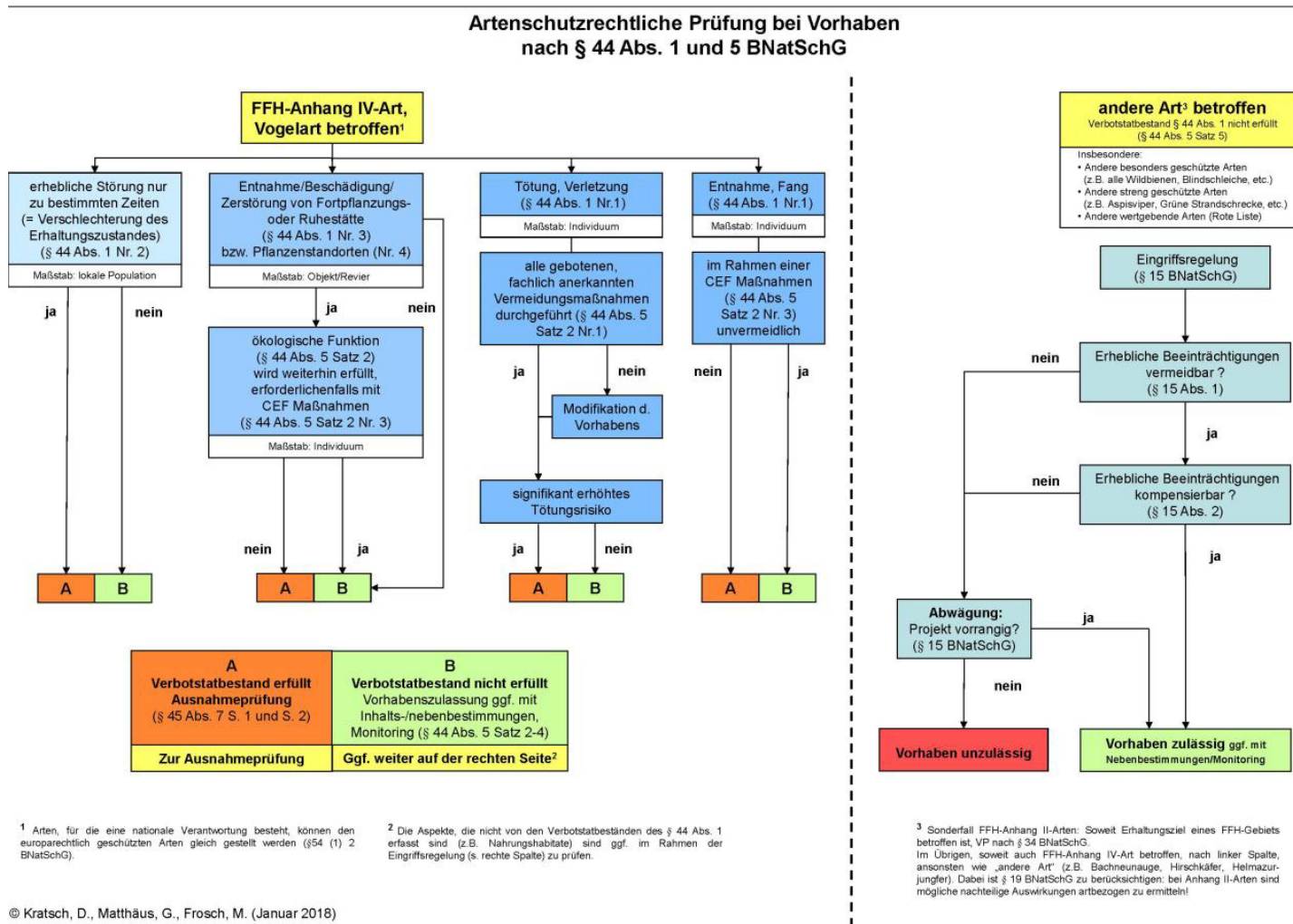


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum, Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich westlich von Stühlingen und ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Eine Erschließung besteht bereits durch eine asphaltierte Straße.

Es liegt im Naturraum Alb-Wutach-Gebiet in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten auf einer Höhe von ca. 630 m ü. NHN.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Ansonsten sind keine weiteren Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen.

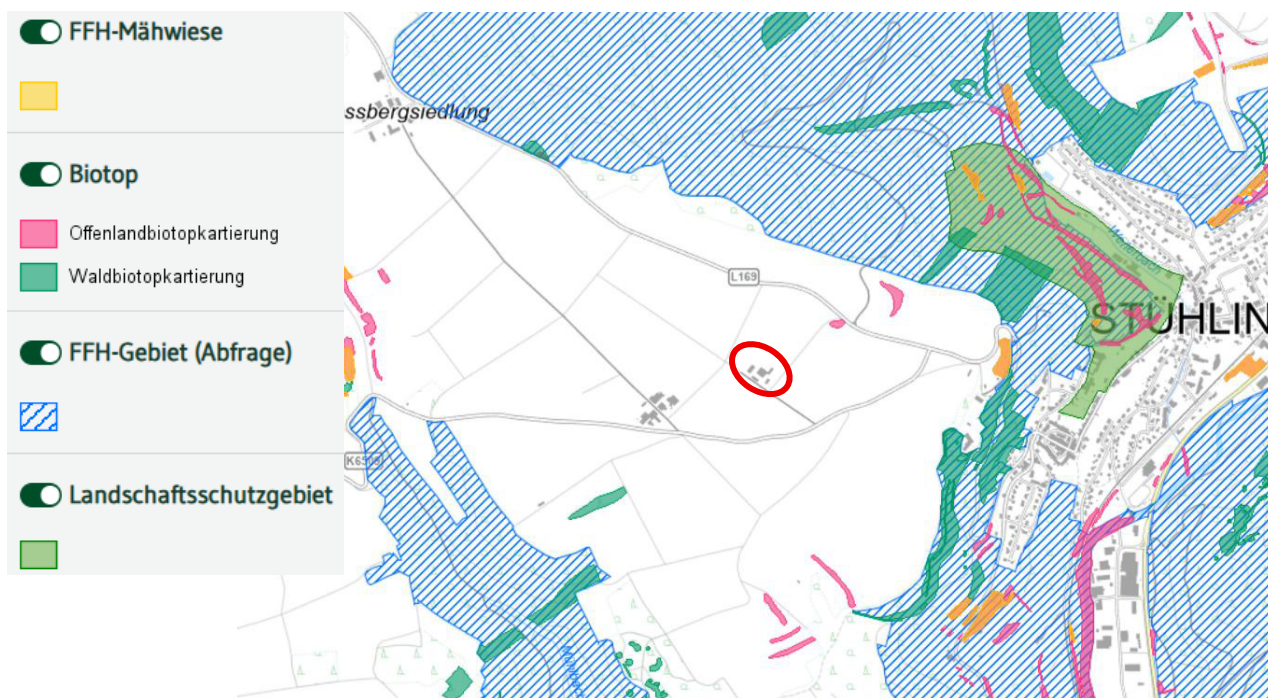


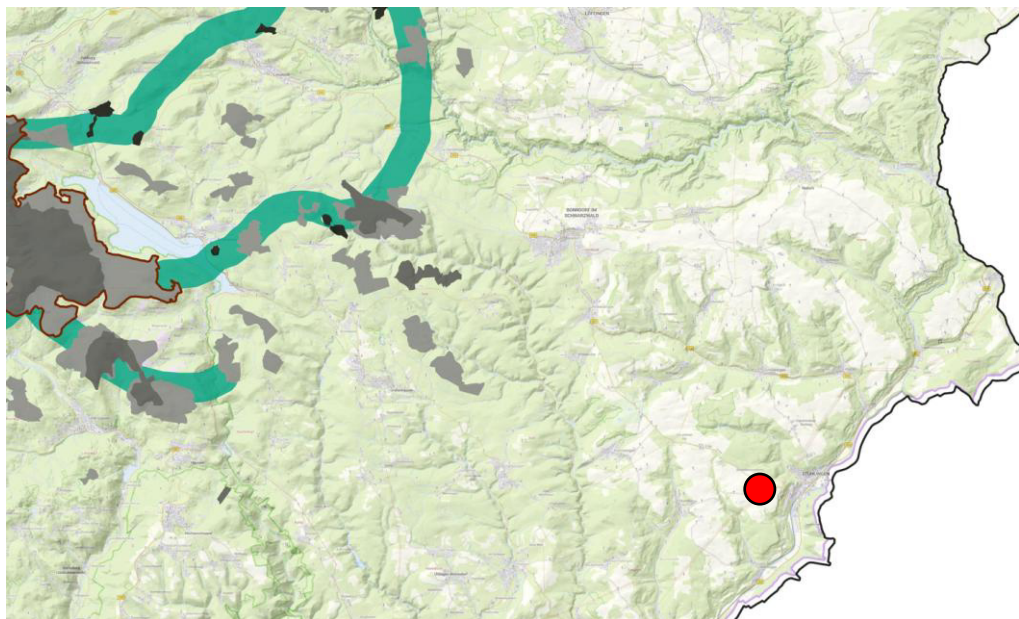
Abbildung 4: Plangebiet (rot) und Schutzgebiete in der Umgebung. Die Überlagerung mit dem Naturpark ist aus Übersichtlichkeitsgründen nicht dargestellt. Quelle: LUBW.

Detaillierte Informationen zu den Schutzgebieten sind im Umweltbericht von galaplan decker vom 26.01.2026 aufgeführt und werden in diesem Artenschutzbericht nicht noch einmal gesondert betrachtet.

Auerhuhn-Schutzzonen der FVA

Unter "auerhuhnrelevanten Flächen" werden Flächen verstanden, die nicht nur die aktuelle Verbreitung des Auerhuhns, sondern auch potenzielle Lebensräume dieser Tierart einschließen und die somit für den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Auerhuhnpopulation im Schwarzwald von Bedeutung sind.

In der Umgebung von Stühlingen sind gemäß dem Maßnahmenplan des Aktionsplans Auerhuhn keine auerhuhnrelevante Flächen vorhanden. Solche beginnen erst in vielen Kilometern Entfernung bei der Gemeinde Grafenhausen. Beeinträchtigungen von Auerhühnern können somit sicher ausgeschlossen werden.



Aktualisiertes Flächenkonzept 2024

- Vorrangfläche - Kerngebiet des Vorkommens
- Vorrangfläche - Randbereich des Vorkommens
- Korridor
- Trittstein

Abbildung 5: Plangebiet (roter Punkt) und auerhuhnrelevante Flächen in der weiteren Umgebung
(Quelle: Aktionsplan Auerhuhn Maßnahmenplan 2023 – 2028)

4 Methodik

Methodik

Am 28. August 2025 fand eine Übersichtsbegehung des Plangebiets statt. Bei dieser Begehung erfolgte eine Einschätzung des Habitatpotenzials und es wurden Vegetationsaufnahmen durchgeführt.

Da das Plangebiet bereits größtenteils überbaut ist und keine hochwertigen Strukturen aufweist, wird nach derzeitigem Kenntnisstand eine artenschutzrechtliche Einschätzung ohne weitere vertiefende Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen vor Ort als ausreichend erachtet. Somit wird vom worst-case, das heißt von einem Vorkommen derjenigen Arten bzw. Artengruppen ausgegangen, deren Vorkommen verbreitungs- und habitatbedingt nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die worst-case-Betrachtung erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Eine Betroffenheit wurde mittels folgender Kriterien geprüft:

- Vorkommen verbreitungsbedingt möglich (Quadrant, in dem das Plangebiet liegt: 8216SO „Stühlingen“)
- Vorkommen habitatbedingt möglich
- Von dem Bauvorhaben konkret betroffen bzw. im Wirkraum der Baumaßnahme.

In den nachfolgenden Kapiteln 5-15 werden die prüfungsrelevanten Arten in Abschichtungstabellen dargestellt.

Tabelle 1: Durchgeführter Begehungstermin

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
28.08.2025	11:30-13:15 Uhr	Begehung des gesamten Plangebiets, Biotoptypenkartierung, Einschätzung des Habitatpotenzials, Begutachtung der Gehölze und Gebäude	Stark bewölkt

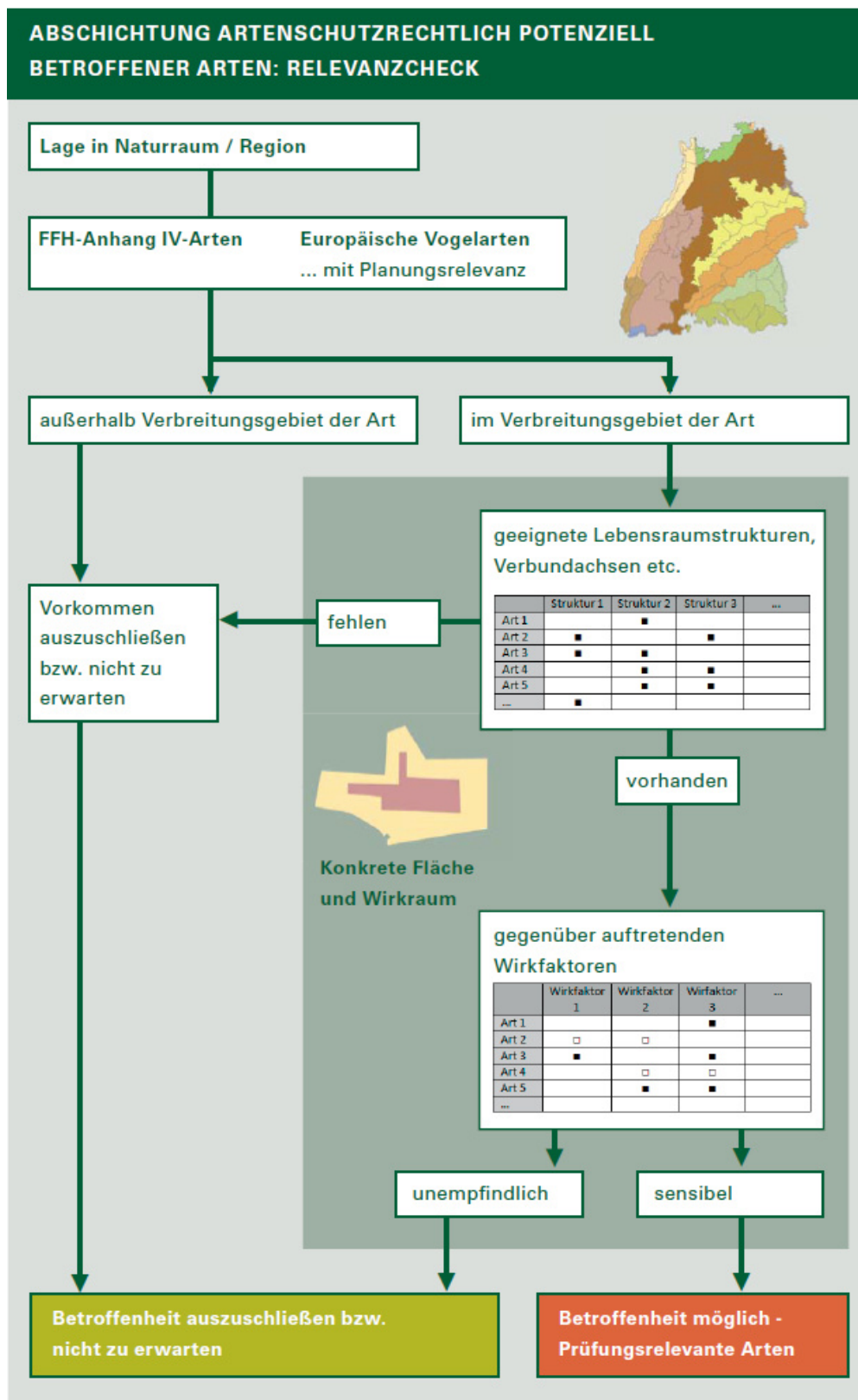


Abbildung 6: Schema zur Abschichtung planungsrelevanter Arten / Relevanzcheck (Quelle: BWL 2019)

5 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Abschichtung Im Plangebiet, direkt angrenzend oder in der nahen Umgebung befinden sich keinerlei Gewässerstrukturen. Es sind weder Fließ- noch Stillgewässer vorhanden. Auch Kleinstgewässer wie z. B. Gräben befinden sich nicht auf dem Hofgelände. Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundenen Lebewesen können daher habitatbedingt von vornherein ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten aquatischer Lebewesen

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Schnecken					
	0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
	0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
	0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
	0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
			Muscheln					
	0		<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	1	1		s
	0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
			Krebse					
	0		<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	2	1		s
	0		<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	nb	II	
	0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
	0		<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebs	nb	2		s
	0		<i>Tanytarsus stagnalis</i>	Sumpf-Feenkrebs	nb	1		s
			Fische und Rundmäuler					
	0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	1	II	
	0		<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	2	2		b
	0		<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	*	II	
	0		<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	*	II	
	0		<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	*	II	
	0		<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	nb	*	II, IV	
	0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	2	II	
	0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	3	II	b
	0		<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	*	II	b
	0		<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
	0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
	0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	V	II	b
	0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	*	II	
	0		<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
	0		<i>Zingel streber</i>	Streber	2	2	II	
			Libellen					
	0		<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer	1	1		s
	0		<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	2	1		s
	0		<i>Ceragrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	1	V		s
	0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
	0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
	0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	*	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	0	2	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
	0		<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	1	1		s
	0		<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	*	II, IV	s
	0		<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil	D	R		s
	0		<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	1		s
	0		<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

6 Spinnentiere

Abschichtung Die planungsrelevanten Spinnenarten (Stellas Pseudoskorpion, Gerandete Wasserspinne, Goldaugenspringspinne) können alle von vornherein verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne	2	2		s
0			<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugenspringspinne	2	2		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	nb	2	II	

7 Käfer

Methodik / Abschichtung Bezüglich der Verbreitung planungsrelevanter Käferarten wurden neben den Verbreitungsatlanen der LUBW auch Karten auf der Webseite Coleoptera Europaea (coleoweb.de) ausgewertet. In Bezug auf den Hirschkäfer wurden diverse Plattformen geprüft (hirschkäfer-suche.de, kerbtier.de, Meldeplattform der LUBW).

Im entsprechenden Quadranten 8216SO, in dem das Plangebiet liegt, ist keine planungsrelevante Käferart verbreitet. Auch in Nachbarquadranten sind keine Vorkommen bekannt.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer	2	1		s
0			<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0			<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock	1	1		s
0			<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	1	1		s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer	2	1		s
0			<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter	2	1		s
0			<i>Gnorimus varabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	2	1		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	1	2		s
0			<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Acmaeodera degener</i>	Gefleckter Eichen-Prachtkäfer	1	1		s
0			<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniiger Mistkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Eurythyrea quercus</i>	Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer	1	1		s
0			<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	1		s
0			<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock; Großer Eichenbock	1	1	II, IV	s
0			<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähniiger Zahnflügel-Prachtkäfer	Z	1		s
0			<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nb	1	II, IV	s
0			<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	3	II, IV	s
0			<i>Meloe decorus</i>	Violettalsiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	1	1		s
0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0			<i>Phytoecia uncinata</i>	Wachsblumenböckchen	nb	1		s
0			<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

8 Schmetterlinge

Methodik / Abschichtung

Bezüglich der Verbreitung planungsrelevanter Schmetterlingsarten wurden neben den Verbreitungsatanten der LUBW auch Art-Beobachtungskarten der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs des Naturkundemuseums Karlsruhe ausgewertet.

Berücksichtigt wurden alle Nachweise ab dem Jahr 2001. Nachweise aus dem 20. Jahrhundert wurden als veraltet eingestuft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Schmetterlinge ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bis auf zwei Arten können alle planungsrelevanten Schmetterlingsarten von vornherein verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Im entsprechenden Quadranten 8216SO ist keine planungsrelevante Art verbreitet, in Nachbarquadranten lediglich Oberthürs Würfeldick-Kopffalter und der Goldene Scheckenfalter (vgl. Tabelle 5).

Bestand / Betroffenheit Das Plangebiet liegt nahe des Rheins inmitten von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen.

Oberthürs Würfel-Dickkopffalter

Typische Lebensräume der Falterart sind Trocken- und Magerrasen sowie Waldlichtungen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.

Goldener Scheckenfalter

Der Goldene Scheckenfalter besiedelt Feuchtwiesen m Rande von Mooren sowie Halbtrockenrasen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	*	*	II	
0			<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	II, IV	s
0			<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0			<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0			<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0			<i>Nyctola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen	2	3		s
0			<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	*	IV	s
(X)	0	0	<i>Pyrgus armoricanus</i>	Oberthürs Würfel-Dickkopffalter	1	3		s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	1	D		s
0			<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner	2	1		s
0			<i>Cucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch	R	R		s
0			<i>Fagivorina arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner	3	1		s
0			<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier	R	2		s
0			<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeule	R	2		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Rindenspanner	1	1		s
0			<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule	2	1		s
0			<i>Idaea contigularia</i>	Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner	R	2		s
0			<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Graueulchen	1	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule	R	1		s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Agrodiaetus damon</i>	Weißdolph-Bläuling	1	1		s
0			<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeerenspanner	2	1		s
0			<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	1	1		s
0			<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	0	1	II, IV	s
0			<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule	2	2		s
(X)	0	0	<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0			<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	1	1		s
0			<i>Hadena magnolia</i>	Südliche Nelkeneule	1	2		s
0			<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermausschwärmer	1	0		s
0			<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahn-Wiesenspinner	R	0		s
0			<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0			<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Graueulchen	1	*		s
0			<i>Paidia murina</i>	Mauer-Flechtenbärchen	D	1		s
0			<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär	R	1		s
0			<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Würfel-Dickkopffalter	1	1		s
0			<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholz-Flechtenspanner	1	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Carcharodus flocciferus</i>	Heilziest-Dickkopffalter	1	2		s
0			<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0			<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0			<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0			<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0			<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	1	2	IV	s
0			<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0			<i>Zygaena angelicae</i>	Elegans-Widderchen	R	1		s

9 Heuschrecken

Abschichtung Im Quadranten 8216SO oder in einem der Nachbarquadranten sind keine planungsrelevanten Heuschreckenarten verbreitet.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt hiermit.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Heuschrecken

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
0			<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke	*	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke	3	2		s
0			<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille	1	1		s
0			<i>Tessellana tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke	2	1		s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	1	1		s

10 Amphibien

Abschichtung Amphibien-Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate. Im erweiterten Umfeld sind keine solchen Habitate vorhanden. Biotopverbundflächen feuchter Standorte sind ebenfalls nicht ausgewiesen.

Auch bei der Übersichtsbegehung erfolgten keinerlei Nachweise von bzw. Hinweise auf Amphibien.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
	0		<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	1	2	IV	s
	0		<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
	0		<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	IV	s
	0		<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	3	3	IV	s
	0		<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
	0		<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	*	3	IV	s
	0		<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	3	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
	0		<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	1	3	IV	s
	0		<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	2	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
	0		<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
	0		<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	R	*	IV	s

11 Reptilien

Methodik / Abschichtung Laut den Ergebnissen der Landesweiten Artenkartierung (LAK) liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets bei Stühlingen Nachweise der streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse vor.

Beide Arten besiedeln wärmebegünstigte Hanglagen sowie Magerrasen und Waldränder. Das isolierte Hofgelände mit den umgebenden intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen stellt für diese beiden Arten keinen Lebensraum dar. Bei der Übersichtsbegehung wurden keine geeigneten Habitatstrukturen wie z. B. Trockenmauern, Steinhäufen etc. festgestellt.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
X	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
X	0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	IV	s
0			<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	D	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	2	2	IV	s
0			<i>Vipera aspis</i>	Aspiseidechse	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	II, IV	s
0			<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	2	2	IV	s

12 Vögel

Methodik

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle im Anhang werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Bezüglich eines Vorkommens der europäischen Vogelarten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Verbreitungsdaten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) ausgewertet.

Die Gebäude auf dem Hof sind alle bereits schon vor der gewerblichen Nutzung durch Herrn Koblbauer vorhanden gewesen, d.h. schon damals, als der Hof noch landwirtschaftlich genutzt wurde. Der Betriebsinhaber hat lediglich einige Teile der Dächer saniert. Die Sanierungen sind bereits erfolgt. Da keine weiteren Eingriffe an den Gebäuden geplant sind, ist aktuell auch keine genaue Überprüfung bzw. Begutachtung der Gebäude erforderlich.

Die vorhandenen Bäume und Gehölze (fünf Einzelbäume und ein Feldgehölz) wurden bei der Biotoptypenkartierung am 28.08.2025 auf Vogelneester und Höhlen kontrolliert.

Bestand Lebensraum und Individuen

Das Plangebiet liegt westlich des Siedlungsbereichs von Stühlingen. Das Hofgelände ist von anderen besiedelten Bereichen isoliert und von allen Seiten von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

Auf dem Hof befinden sich mehrere Gebäude, darunter eine Maschinenhalle, ein Stall, eine Lagerhalle und ein Wohnhaus.

Die Lebensräume für die Avifauna sind aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sehr begrenzt. Als Bruthabitat dienen aktuell lediglich die vorhandenen Gebäude. Bei der Übersichtsbegehung im August konnten große Scharen Haussperlinge innerhalb der Gebäude beobachtet werden. Das kleine Feldgehölz zwischen Pferdeweide und Hofgelände sowie die fünf Einzelbäume südlich des Wohnhauses stellen zwar auch potenzielle Bruthabitate / Neststandorte dar, werden aber derzeit nicht von Vögeln als solche genutzt. Höhlen oder Spalten, die für höhlenbrütende Vogelarten von Relevanz wären, wurden nicht festgestellt. Bei der Plangebietsbegehung wurde ein Graureiher als Nahrungsgast im Gehölz festgestellt, eine Brut dieser Art im Plangebiet kann aber ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate sind im östlichen Teil des Plangebiets nur in sehr untergeordnetem Umfang in Form der kleinen Grünflächen in den Randbereichen des Hofgeländes vorhanden. Größere Grünflächen und somit relevantere Nahrungshabitate finden sich im westlichen Teil des Plangebiets mit der Pferdeweide.

Bodenbrüter und Arten des Halboffenlandes bzw. Offenlandes können im Plangebiet aufgrund fehlender (Halb-)Offenlandflächen sowie hoher Störwirkungen von vornherein ausgeschlossen werden. Da das nächstgelegene Waldstück erst in knapp 400 m Entfernung Richtung Norden beginnt, ist eine Relevanz des Plangebiets für Waldarten ebenfalls nicht gegeben. Für horstbauende Greifvögel könnte lediglich das kleine Feldgehölz relevant sein. Da dort aber keine Horste festgestellt wurden, wird derzeit auch nicht von einer Relevanz des Plangebiets für Greifvögel ausgegangen. Wasservögel sind im Bereich des Hofgeländes ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Gewässer vorhanden sind.

Grundsätzlich ist im Plangebiet somit vor allem mit siedlungsfolgenden Arten aus der Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“) zu rechnen. Zudem könnten Arten aus der Gilde der siedlungsnahen Horst- und Gebäudebrüter sowie aus der Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter vorkommen (vgl. Tabelle 9 und Tabellen im Anhang).

Ca. 4,5 km nordöstlich beginnt das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“, in dem sich störungsanfällige Vogelarten wie z. B. die Hohltaube oder der Schwarzspecht und diverse Offenlandarten aufhalten. Für keine dieser Arten ist das Plangebiet als Lebensraum geeignet bzw. relevant.



Abbildung 7: Von Vögeln nutzbare Gehölzstrukturen (Feldgehölz und Einzelbäume). Fotos: galaplan decker

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Vogelgilden

V	L	E	Gilde
X	X	0	Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)
X	X	0	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter wie z. B. Mäusebussard
	0	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten
	0	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc. wie z. B. Wasserramsel, Gebirgsstelze, Graureiher, Stockente, Blässhuhn, Gänsesäger etc.
	0	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten
X	X	0	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter wie z. B. Grünspecht, Buntspecht, Hausrotschwanz etc.

V	L	E	Gilde
	0	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel wie z. B. Mäusebussard, Rotmilan
	0	0	Gilde der Wintergäste
0		0	Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.

Auswirkungen Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der vorhandenen Bebauung und der gewerblichen Nutzung Störwirkungen vorhanden und daher hauptsächlich typische Kulturfolger zu erwarten, welche zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, die aber in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch die Eingriffe zu erwarten ist.

Baubedingte Auswirkungen

Bis dato wurden lediglich die Dächer der bereits zuvor vorhandenen Gebäude saniert. In Zukunft werden durch die Bebauungsplanaufstellung geringfügige Erweiterungen zulässig sein. Durch diese Erweiterungen kommt es bauzeitlich zu einer Erhöhung der ohnehin hohen Störwirkungen. Erhebliche Auswirkungen sind aber nicht zu erwarten, da überwiegend mit Siedlungsfolgern zu rechnen ist, die bereits an entsprechende Störwirkungen angepasst sind. Eine Bruttätigkeit störungsempfindlicher Vogelarten im Plangebiet oder angrenzend kann ausgeschlossen werden. Solche sind erst im nahegelegenen Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ zu erwarten.

Gehölzrodungen sind nicht zulässig, da alle Gehölze im Bebauungsplan als Pflanzbindung festgesetzt werden. Daher sind keine Rodungsfristen einzuhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Nutzung des Geländes hat sich von einer landwirtschaftlichen Nutzung zu einer gewerblichen Nutzung verändert. Störwirkungen waren demnach schon zuvor vorhanden, sie haben sich nun voraussichtlich etwas erhöht. Die Erhöhung ist allerdings insgesamt als unerheblich einzustufen. Es liegt eine schalltechnische Untersuchung vom Büro Fichtner Water & Transportation GmbH aus dem Jahr 2025 vor, welche die Lärmemissionen der Vorgänge auf dem Hof einschätzt. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte in allen Fällen sehr deutlich unterschritten werden. Die lärmintensivste Nutzung (Einsatz eines Brechers) ist auf maximal 10 Tage pro Jahr beschränkt. An diesen 10 Tagen können die Vögel, falls erforderlich, auch auf umliegende Bereiche ausweichen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Baufenster werden vergrößert. Allerdings beschränken sich die dadurch zulässigen Erweiterungen weitestgehend auf bereits versiegelte Hofflächen. Für die Vogelfauna relevante Strukturen gehen nicht verloren. Alle Gehölze werden als Pflanzbindung festgesetzt und bleiben erhalten. Der gesamte westliche Bereich des Plangebiets bleibt weiterhin Weidefläche und wird auch zukünftig nicht überbaut. Die vorhandenen Gebäude können auch in Zukunft uneingeschränkt von Gebäudebrütern genutzt werden. Neue Gebäude dürfen maximal eine Höhe von 15 m aufweisen. Erhebliche Kulissenwirkungen sind dadurch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, zumal bereits einige Gebäude in dieser Größenordnung auf dem Hof vorhanden sind.

Maßnahmen Gehölzrodungen sind nicht zulässig, da alle Gehölze im Bebauungsplan als Pflanzbindung festgesetzt werden und somit dauerhaft erhalten bleiben. Daher sind keine Rodungsfristen einzuhalten.

Da keine potenziellen Brutstrukturen (Gebäude, Bäume) verlorengehen, sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Im Zuge des Bebauungsplans werden diverse Pflanzgebote für Hecken und Bäume vorgegeben. Diese wirken sich positiv auf die Vogelfauna aus.

**§ 44 (1) 1
Tötungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 (1) 1 tritt durch die Bebauungsplanaufstellung nicht ein, da keine Gehölze gerodet oder Gebäude abgerissen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch zukünftige Baumaßnahmen werden sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte ergeben. Da die Eingriffe auf einem bereits vorhandenen Hofgelände stattfinden werden und im Plangebiet und der Umgebung hauptsächlich mit weit verbreiteten, siedlungsadaptierten Vogelarten zu rechnen ist, ergeben sich dadurch in der Regel keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand auswirken.

Erhebliche Störungen durch Lärm ergeben sich gemäß der schalltechnischen Untersuchung des Büros Fichtner Water & Transportation GmbH nicht.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich durch die Bebauungsplanaufstellung bzw. die zukünftig zulässige Erweiterung keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

13 Fledermäuse

Methodik Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Die Gebäude auf dem Hof sind alle bereits schon vor der gewerblichen Nutzung durch Herrn Koblbauer vorhanden gewesen, d.h. schon damals, als der Hof noch landwirtschaftlich genutzt wurde. Der Betriebsinhaber hat lediglich einige Teile der Dächer saniert. Die Sanierungen sind bereits erfolgt. Da keine weiteren Eingriffe an den Gebäuden geplant sind, ist aktuell auch keine genaue Überprüfung bzw. Begutachtung der Gebäude erforderlich.

Die vorhandenen Bäume und Gehölze (fünf Einzelbäume und ein Feldgehölz) wurden bei der Biotoptypenkartierung am 28.08.2025 auf für Fledermäuse nutzbare Höhlen und Spalten kontrolliert.

**Bestand
Lebensraum
und
Individuen** Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW sind im entsprechenden TK-Quadranten 8216SO lediglich die Arten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhaufledermaus verbreitet (vgl. Tabelle 10). Allerdings sind Nachweise einiger weiterer Arten aus Nachbarquadranten bekannt.

Am wahrscheinlichsten ist ein Vorkommen von siedlungsadaptierten Arten wie der Zwergfledermaus.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung im August 2025 wurde das Plangebiet im Hinblick auf das Habitatpotenzial für Fledermäuse sowie auf Hinweise von Vorkommen (Fledermausspuren) untersucht. Bei den Bäumen und Gehölzen sind keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen wie Rindenspalten oder Höhlen etc. vorhanden. Die Dächer der Hallen und des Stallgebäudes sind mit Trapezblechen eingedeckt, die des Wohnhauses mit Ziegeln. Somit sind im Dachbereich der Gebäude Spalten vorhanden, die von Fledermäusen genutzt werden könnten (vgl. Abbildung 8). Konkrete Hinweise auf ein Fledermausvorkommen wurden insgesamt nicht festgestellt.

Die kleinen Grünflächen innerhalb des östlichen Teils des Plangebiets stellen sehr kleinflächige Nahrungshabitate für die Fledermäuse dar und haben mit hoher Sicherheit nur eine geringe Bedeutung. Eine etwas höhere Bedeutung könnte die Pferdeweide im Westen haben. Da allerdings bis auf ein kleines Feldgehölz keine Orientierungselemente im Bereich der Weide vorhanden sind, wird auch hier nicht von einem essenziellen Jagdhabitat ausgegangen.

Arten der naheliegenden FFH-Gebiete „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ und „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“

In den Datenauswertebögen der naheliegenden FFH-Gebiete sind die Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Große Hufeisennase gelistet.

Die Mopsfledermaus und die Bechsteinfledermaus präferieren den Lebensraum Wald. Selten werden Quartiere an Gebäudespalten bezogen. Eine Quartiernutzung an den Gebäuden im Plangebiet ist zwar möglich, aber sehr unwahrscheinlich.

Das Große Mausohr ist eine typische Gebäudefledermaus, die vor allem größere Dachstühle, Scheunen, Ställe etc. nutzt. Im Plangebiet ist ein größeres Stallgebäude vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ist daher nicht auszuschließen.

Die Große Hufeisennase besitzt ebenfalls eine hohe Bindung an Siedlungen und zieht ihre Jungen in Dachböden groß. Allerdings ist sie in wärmebegünstigten, strukturreichen Gegenden sowie in lichten Wäldern anzutreffen. Die Umgebung des Plangebiets wird von strukturlosen Offenlandflächen dominiert. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ist nicht zu erwarten.



Abbildung 8: Dachbereiche und Innenbereiche der Gebäude. Fotos: galaplan decker

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
X	0	0	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	*	IV	s
X	X	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*	II, IV	s
X	X	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
(X)	(X)	0	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	3	IV	s
(X)	0	0	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0			<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
(X)	(X)	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	3	*	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	IV	s
(X)	0	0	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
(X)	0	0	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0			<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	*	IV	s
0			<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	*	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	IV	s
(X)	(X)	0	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	i	D	IV	s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
X	0	0	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
(X)	0	0	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
(X)	0	0	<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	1	*	IV	s
X	0	0	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	*	IV	s
(X)	0	0	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	R	IV	s
0			<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
(X)	0	0	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s

Auswirkungen Im Untersuchungsgebiet sind überwiegend siedlungsadaptierte Fledermausarten wie z. B. die Zwergfledermaus zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen von Fledermäusen in Form von Lichtverschmutzungen durch nächtliche Baustellenausleuchtungen können ausgeschlossen werden, da zukünftige Bauarbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Gebäudeabrissse vorgesehen, sodass keine Abrissfristen beachtet werden müssen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die gewerbliche Nutzung findet ausschließlich tagsüber statt, sodass kein Lärmkonflikt in den Nachtstunden zur Aktivitätszeit der Fledermäuse besteht bzw. entsteht.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt nicht zu einem Verlust von Quartierstrukturen. Die vorhandenen Gebäude bleiben erhalten und können auch in

Zukunft uneingeschränkt von gebäudebewohnenden Fledermausarten genutzt werden.

Der gesamte westliche Bereich des Plangebiets bleibt weiterhin Weidefläche und wird auch zukünftig nicht überbaut, sodass er weiterhin als Nahrungshabitat dienen kann.

Insgesamt ist weder mit Beeinträchtigungen der Bestände der Arten der naheliegenden FFH-Gebiete noch mit Beeinträchtigungen der restlichen, in der Umgebung von Stühlingen verbreiteten Fledermausarten zu rechnen.

Maßnahmen Nach derzeitigem Kenntnisstand bleiben alle im Plangebiet vorhandenen Gebäude erhalten, sodass es nicht zu einem potenziellen Quartierverlust kommt und keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Zuge des Bebauungsplans werden diverse Pflanzgebote für Hecken und Bäume vorgegeben. Diese wirken sich positiv auf die Fledermausfauna aus.

**§ 44 (1) 1
Tötungsverbot** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 (1) 1 tritt durch die Bebauungsplanaufstellung nicht ein, da keine Gebäude abgerissen werden und somit keine Quartierstrukturen verlorengehen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da die vorhandenen Gebäude die einzigen relevanten Quartierstrukturen aufweisen und diese Gebäude unverändert erhalten bleiben, ergibt sich keine Störung von Fledermäusen während der Wochenstuben- bzw. Überwinterungszeit.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich durch die Bebauungsplanaufstellung bzw. die zukünftig zulässigen Bauvorhaben keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

14 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Abschichtung Für keine der in Tabelle 11 aufgeführten Säugetierarten stellt das Plangebiet einen geeigneten Lebensraum dar:

- Biber sind auf Gewässer angewiesen.
- Wildkatze, Wolf und Luchs kommen innerhalb von Waldflächen vor.
- Haselmäuse benötigen Gehölze mit ausreichend Deckung und Nahrungsangebot in Form von Beerensträuchern. Das kleine Feldgehölz zwischen Hofgelände und Pferdeweide erfüllt diese Anforderungen nicht. Es bleibt ohnehin dauerhaft erhalten.

- Feldhamster leben in Ackerflächen und kommen ohnehin nur im Norden Baden-Württembergs vor.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt.

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
	0		<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
	0		<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
	0		<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
	0		<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	3	II, IV	s
	0		<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	1	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0	0		<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s

15 Pflanzen

Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW und den Verbreitungskarten von FloraWeb (Bundesamt für Naturschutz) bestehen lediglich Nachweise der Dicken Trespe und des Europäischen Frauenschuhs aus einem Nachbarquadranten.

Moose

Bezüglich der FFH-Moosarten sind das Grüne Besenmoos und Rogers Goldhaarmoos um Stühlingen verbreitet.

Bestand / Betroffenheit

Ein Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs und des Grünen Besenmooses kann von vornherein ausgeschlossen werden: Der Europäische Frauenschuh besiedelt lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, das Grüne Besenmoos kommt in alten Laubwäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit vor.

Dicke Trespe

Die Dicke Trespe besiedelt Ackerränder. Ein Vorkommen in den Übergangsbereichen zwischen Hofgelände und angrenzenden Maisäckern wäre daher möglich. Die Ackerränder wurden bei der Übersichtsbegehung intensiv untersucht, die Art konnte aber nicht festgestellt werden.

Rogers Goldhaarmoos

Rogers Goldhaarmoos wächst auf Laubbäumen und Sträuchern mit basenhaltiger Borke. Diese Bäume bzw. Sträucher können sowohl einzeln in der Landschaft stehen als auch am Waldrand. Zu den Trägergehölzarten von Rogers Goldhaarmoos gehören in Baden-Württemberg Pappel, Weide, Bergahorn, Schwarzerle, Kirsche sowie Holunder. Bergahorne sind im Plangebiet als Einzelbäume südlich des Wohnhauses Nr. 10 zu finden sowie im kleinen Feldgehölz zwischen Pferdeweide und Hofgelände. Weide und Kirsche wachsen ebenfalls im Feldgehölz. Die potenziellen Trägergehölze wurden eingehend auf Moose untersucht. Ein Verdacht auf ein Vorkommen von Rogers Goldhaarmoos ergab sich nicht.

Zudem werden alle fünf Einzelbäume sowie das Feldgehölz im Bebauungsplan als Pflanzbindung festgesetzt und bleiben somit erhalten.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt hiermit.

Tabelle 12: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	V	II	
(X)	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	V	II	
0			<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	
0			<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	2	1		s
(X)	(X)	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	*	II	
0			<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	*	*	II, IV	s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästige Mondraute	2	2		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	1	2		s
(X)	(X)	0	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	2	II, IV	s
(X)	0	0	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0			<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	2	2	II, IV	s
0			<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	1	II, IV	s
0			<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	2	1		s
0			<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel	1	1		s
0			<i>Vitis vinifera subsp. sylvestris</i>	Wilde Weinrebe	1	2		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	1	2	II, IV	s
0			<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	0	1	II, IV	s
0			<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0			<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	R	1		s
0			<i>Juncus stygius</i>	Moor-Binse	nb	1		s
0			<i>Jurinea cyanooides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0			<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0			<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräut	1	0	IV	s
0			<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	2	2		s
0			<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	0	II, IV	s
0			<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s

16 Literatur

16.1 Allgemeine Grundlagen

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bellmann H. & Ulrich, R. (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Braun, M. & Dieterlen, F. (2003):** Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1 Eugen Ulmer Verlag.
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- Ebert, G. & Rennwald, E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Balzer, S., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- ILPÖ, Geißler-Strobel, S., Arbeitsgruppe für Tierökologie & Planung & LUBW (2009):** Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg – Ergänzende Liste streng geschützter Arten. MLR (Hrsg.).
- Kratsch, D., Mathäus, G. & Frosch, M. (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

- Ludwig, G. & Schnittler, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Settele, J., Steiner, R., Reinhardt, R., Feldmann, R. & Hermann, G. (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart.
- Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttker, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

16.2 Öffentlich zugängliche Internetquellen

BfN Internethandbuch Arten

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

BfN FFH-VP-Info

<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/>

Deutschlands Natur – Der Naturführer für Deutschland

<https://www.deutschlands-natur.de/>

LUBW

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen>

Waldnaturschutz-Informationssystem

<https://wnsinfo.fva-bw.de/>

Käfer

<http://www.colkat.de/de/fhl/>

<https://www.kerbtier.de>

<http://coleonet.de/>

<https://www.coleoweb.de/>

<https://hirschkaefer-suche.de/>

<https://naturwald-akademie.org/>

Schmetterlinge

<https://www.schmetterlinge-d.de/>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>

<https://lepiforum.org/>

<https://lepidoptera.eu/>

Amphibien und Reptilien

<http://www.herpetofauna-bw.de/arten/amphibien/>

<https://feldherpetologie.de/>

<http://www.amphibien-reptilien.com/amphibien-kalender.php>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

Vögel

<https://www.ogbw.de/voegel>

<https://www.ogbasel.ch/jahresberichte-mit-avifauna/>

<http://www.fosor.de/>

www.dda-web.de (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Fledermäuse

<http://www.frinat.de/index.php/de/biologie-verbreitung-und-schutz-der-fledermaeuse>
<https://www.fledermauszug-deutschland.de/>

Wolf

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-viel-falt/artenschutz/wolf/nachweise/>
<https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=1ARmn8z9V4pcnbbrKo6kztqf4mdA&ll=47.9391513243838%2C8.112040802884177&z=11>

Pflanzen

<http://www.blumeninschwaben.de/>
<http://www.floraweb.de/>
<http://www.bildatlas-moose.de/>
<http://www.flora.naturkundemuseum-bw.de/>

Verbundplanungen

<http://www.biotopverbund-markgraeflerland.de/>
<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/lebensraumverbund-wildunfaelle/internationale-wiedervernetzung-am-hochrhein>
<http://www.fva-bw.de/forschung/wg/generalwildwegeplan.pdf>

16.3 Ergänzende Untersuchungen im Umfeld des Plangebiets

Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet 8216-341 Blumberger Pforte und Mittlere Wutach - bearbeitet von der Arbeitsgruppe Kiechle & Kübler

Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet 8315-341 Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina - bearbeitet von der Arbeitsgruppe Hafner / Kübler

17 Anhang: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

Vorbemerkung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der folgenden Tabelle werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Die nachfolgenden Verbreitungsdaten stammen von der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW).

Tabelle 13: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“), die nicht nach BNatSchG streng geschützt sind.			
		Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Graureiher, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Straßentaube, Tannenmeise, Teichrohrsänger, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	*	*	b
X	X	Weitere ungefährdete, nicht nach BNatSchG streng geschützte Arten, für die jedoch eine kurzfristige Brutbestandsabnahme um mehr als 20 – 50 % zu verzeichnen ist und bei denen es sich um ehemalige Arten der Roten Liste (einschließlich Vorwarnliste) handelt; sowie Arten mit insgesamt geringem Brutbestand.			
		Birkenzeisig, Blässhuhn, Dorngrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kolbenente, Kormoran, Mittelmeermöwe, Nachtigall, Neuntöter, Orpheusspötter, Reiherente, Schlagschwirl, Schnatterente, Tannenhäher, Türkentaube, Wasseramsel	*	*	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter				
(X)	0	Alpensegler	<i>Apus melba</i>	*	R	b
(X)	0	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	b
X	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
(X)	0	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	nb	R	b
X	X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
(X)	X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
X	0	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
(X)	(X)	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	b
(X)	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	b
0		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b
(X)	(X)	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	s
0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
(X)	0	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
X	0	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	s
(X)	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
		Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	s
		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	s
		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	s
		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	1	s
		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s
		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	s
		Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	3	3	s
		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	s
		Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Orpheusspötter, Pirol, Rebhuhn, Schwarzeiher, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
0		Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.				
		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	s
		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	*	s
		Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	s
		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s
		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	s
		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	s
		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	s
		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	s
		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	nb	1	s
		Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	s
		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s
		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	*	s
		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	*	s
		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*	s
		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	s
		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	s
		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	nb	*	s
		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	s
		Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten				
		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s
		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	*	s
		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	*	s
		Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	1	2	s
		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s
		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s
		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	s
		Birkenzeisig, Zitronengirlitz, Waldschnepfe, Hohltaube.	Baumpieper, Ringdrossel, Tannenhäher,	divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter				
0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	s
X	0	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
(X)	0	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	s
X	0	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s
X	0	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
(X)	0	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	s
X	0	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s
0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
(X)	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
X	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s
0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
X	X	Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel				
		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	s
		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s
		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s
		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s
		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der Wintergäste				
		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	s
		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	nb	nb	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Bergfink, Saatgans, Seidenschwanz.		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten, die in Baden-Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden-Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel-Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Großstrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	nb	s
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	0	1	s
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	nb	nb	s
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	nb	0	s
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	nb	nb	s
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nb	nb	s
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	nb	0	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	nb	nb	s
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	nb	nb	s
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	nb	nb	s
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nb	*	s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	s
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nb	*	s
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nb	nb	s
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nb	nb	s
Schlangenadler	<i>Circus gallicus</i>	0	0	s
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	nb	nb	s
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	nb	nb	s
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	s
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	s
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	*	s
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nb	1	s
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	s
Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	nb	nb	s
Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>	nb	nb	s
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nb	nb	s
Sperbereule	<i>Sumia ulula</i>	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nb	*	s
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	s
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	nb	nb	s
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	s
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	nb	nb	s
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	nb	s
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	nb	nb	s
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	nb	nb	s
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	nb	1	s
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	nb	1	s
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	s
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nb	nb	s
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	nb	nb	s
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	nb	nb	s
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	0	nb	s
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	nb	nb	s
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	nb	R	s
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	0	V	s
Zwergschnepfe	<i>Limnocyrtus minimus</i>	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	0	1	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nb	R	s
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	nb	0	s
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzeihenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskenhörsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauroläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreiher, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügelbrachschwalbe, Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbüchel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.		divers	divers	b



November 2025

Erläuterungsbericht

Bebauungsplan „Wolfgalgen“ in Stühlingen
Schalltechnische Untersuchung

Koblbauer Lohnunternehmen

Kontakt



Fichtner Water &
Transportation GmbH
Sarweystraße 3
70191 Stuttgart

www.fwt.fichtner.de

Standort Stuttgart

+49 (711) 8995-1961

stuttgart@fwt.fichtner.de

Fichtner Water & Transportation GmbH
Sarweystraße 3
70191 Stuttgart

Freigabevermerk

	Name	Funktion	Datum	Unterschrift
Erstellt:	Reutter	Projektingenieur	21.11.2025	 Digital signiert von i.A. ReutterC Datum: 2025.11.21 16:59:42 +01'00'
Geprüft / freigegeben:	Colloseus	Qualitätssicherung	21.11.2025	 Digital signiert von i.V. Colloseus, Alexander Datum: 2025.11.21 17:03: 50 +01'00'

Revisionsverzeichnis

Rev.	Datum	Erstellt	Änderungsstand	Dateiname
0	21.11.2025	Reutter	-	EB-FWT0000658-251121-creu

Disclaimer

Der Inhalt dieses Dokumentes ist ausschließlich für den Auftraggeber von Fichtner und andere vertraglich vereinbarte Empfänger bestimmt. Er darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers ganz oder auszugsweise und ohne Gewähr Dritten zugänglich gemacht werden. Fichtner haftet gegenüber Dritten nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen.

Inhalt

1	Allgemeines	7
1.1	Aufgabenstellung	7
1.2	Bearbeitungsgrundlagen	7
2	Grundlagen	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Beurteilungsgrundlagen	8
2.3	TA Lärm	9
2.3.1	Beurteilungszeiten	9
2.3.2	Zeiten erhöhter Empfindlichkeit	9
2.3.3	Immissionsrichtwerte	10
2.3.4	Verkehrsgeräusche	11
3	Schalltechnische Modellberechnungen	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Emissionen	12
3.2.1	Grundannahmen	12
3.2.2	Ansätze	13
3.2.3	Maximalpegel	15
3.3	Immissionen	15
3.3.1	Allgemeines	15
3.3.2	Mittelungspegel	16
3.3.3	Maximalpegel	17
4	Zusammenfassung	18

Tabellen

Tabelle 1:	Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4]	10
Tabelle 2:	Kurzzeitige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen	10
Tabelle 3:	Schallleistungspegel Schallquellen	14
Tabelle 4:	Zusammenstellung der maßgebenden Maximalpegel	15

Anlagen

Anlage 1	Lagepläne
Anlage 2	Beurteilungs-/ Maximalpegel Regelbetrieb
Anlage 3	Beurteilungs-/ Maximalpegel seltenes Ereignis

Abkürzungen

BlmSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
dB(A)	Dezibel nach A-Bewertung (Schallpegel mit Frequenzbewertung)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
TA	Technische Anleitung
WA	allgemeines Wohngebiet
WR	reines Wohngebiet
WS	Kleinsiedlungsgebiet

Quellen

- [1] Wikipedia: Schalldruckpegel, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schalldruckpegel>, Januar 2025.
- [2] Prof. Dr. Jürgen Hellbrück: Wirkungen von Lärm auf Erleben, Verhalten und Gesundheit, Vortrag auf dem Seminar "Lärmarme Straßenbeläge", März 2010.
- [3] Weltgesundheitsorganisation: Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Union - Zusammenfassung, 2018.
- [4] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998.
- [5] DIN ISO 9613-2: 1999-10: Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996).
- [6] Bayerisches Landesamt für Umwelt: Parkplatzlärmstudie – 6. überarbeitete Auflage, August 2007.
- [7] Umweltbundesamt Österreich: Emissionsdaten-Katalog, November 2006.
- [8] Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Schriftenreihe „Umwelt und Geologie – Lärmschutz in Hessen“, Heft 2, 2004.
- [9] Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Heft 1 Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen Wiesbaden 2002.
- [10] Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren,

Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Schriftenreihe "Umwelt und Geologie - Lärmschutz in Hessen", Heft 3, 2005.

[11] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Verwendung von akustischen Rückfahrwarnrichtungen, 2004.

[12] Datenblatt Trennschleifer Typ CE001G, Makita, Stand: 21.11.2025.

[13] Bundesamt für Umwelt (BAFU): Baulärm-Richtlinie – Grenzwerte für Maschinen, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Bern, 2007.

[14] Stihl MS 271 Prüfbericht, Andreas Stihl AG & Co. KG, Waiblingen, November 2022.

1 Allgemeines

1.1 Aufgabenstellung

Für den Standort „Schlossberg 10“ (Flurstück-Nr. 2041/1) im unbeplanten Außenbereich der Stadt Stühlingen ist die Nachgenehmigung des bestehenden Betriebs eines land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmens mit 7 Mitarbeitern vorgesehen.

Zusätzlich zu den maßgeblichen Vorgängen und Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände im Regelbetrieb soll an weniger als 10 Tagen pro Jahr ein Brecher für die Zerkleinerung von Abbruchmaterial genutzt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachgenehmigung des Betriebs zu schaffen, soll der bestehende Flächennutzungsplan geändert und der Bebauungsplan „Wolfgalgen“ aufgestellt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die schalltechnischen Auswirkungen durch den geplanten Betrieb zu ermitteln und zu beurteilen.

1.2 Bearbeitungsgrundlagen

Die schalltechnische Untersuchung bezieht sich auf den Bebauungsplan „Wolfgalgen“ vom 21.10.2025 sowie Angaben des Auftraggebers zum geplanten Betrieb (Betriebserhebung vom 02.10.2025). Ein Katasterauszug und die Höhendaten wurden aus dem Open GeoData Portal des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg bezogen. Weitere Datengrundlagen werden an den jeweiligen Stellen im Text aufgeführt.

Die schalltechnischen Berechnungen werden mit der Software SoundPLAN (Version 9.1, Soundplan GmbH) durchgeführt.

2 Grundlagen

2.1 Allgemeines

Schall bezeichnet mechanische Schwingungen und Wellen in einem elastischen Medium (z.B. Luft). Schallpegel werden üblicherweise in der Einheit dB(A) (Dezibel) dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Hilfsgröße, die einen Schalldruckpegel in ein Verhältnis zur menschlichen Hörschwelle setzt. Durch den logarithmischen Maßstab entstehen dabei besser handhabbare Werte.

Das menschliche Gehör nimmt Frequenzen ungefähr zwischen 16 Hz und 20 KHz wahr. Die Hörschwelle liegt in Abhängigkeit von der Frequenz ungefähr bei 0 dB. Die Schmerzgrenze liegt bei ca. 130 dB. „Die Abhängigkeit von wahrgenommener Lautstärke und Schalldruckpegel ist stark frequenzabhängig. [...] Sollen Aussagen über die Wahrnehmung eines Schallereignisses gemacht werden, muss daher das Frequenzspektrum des Schalldrucks betrachtet werden [...]“ [1]

Durch eine frequenzabhängige Gewichtung wird der bewertete Schalldruckpegel gebildet. Üblich ist dabei die Verwendung des A-bewerteten Schallpegels (dB(A)).

Als Lärm werden Schallereignisse bezeichnet, die subjektiv als störend empfunden werden. Lärm ist also „unerwünschter Schall, der das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Menschen erheblich beeinträchtigen kann“. [2] Auch nach Auffassung der Weltgesundheitsorganisation hat Lärm „negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden und wird in zunehmendem Maße zu einem Problem.“ [3]

2.2 Beurteilungsgrundlagen

Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen der unterschiedlichen Lärmarten (z.B. Verkehr, Gewerbe, Freizeit) werden durch entsprechende Richtlinien bzw. Verordnungen vorgegeben. Hierbei erfolgt eine sektorale Betrachtung, d.h. bei den schalltechnischen Überprüfungen sind die Lärmquellen der unterschiedlichen Lärmarten einzeln zu ermitteln und die daraus berechneten Beurteilungspegel den jeweiligen Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten gegenüberzustellen.

Eine Aggregation mehrerer Lärmarten erfolgt in der Regel nicht. Schallquellen, die keiner Lärmart zuzuordnen sind (z.B. Naturgeräusche, Wind, Wasser etc.), werden bei den schalltechnischen Untersuchungen nicht betrachtet.

Für die schalltechnischen Berechnungen werden zunächst die Schallemissionen ermittelt oder abgeschätzt, d.h. es wird der von einer Schallquelle ausgehende Lärm betrachtet. In Abhängigkeit der Lage, Höhe, Abschirmungen, Reflexionen etc. werden daraus die Schallimmissionen ermittelt, also der auf den jeweils maßgebenden Immissionsort (z.B. ein Wohngebäude) einwirkende Lärm bestimmt.

Mit den Zuschlägen der jeweiligen Berechnungsrichtlinien z.B. für Ruhezeiten oder bestimmte Lärmarten werden aus den Immissionen die Beurteilungspegel gebildet. Dabei werden auch Zuschläge berücksichtigt, insbesondere für Geräusche mit besonderen Merkmalen wie Impuls- oder Informationshaltigkeit, die als besonders störend gelten. Die Beurteilungspegel werden anschließend mit den jeweils geltenden Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten verglichen.

2.3 TA Lärm

Berechnungs- und Bewertungsgrundlage für den Gewerbelärm ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) [4]. Nach TA Lärm ist sicherzustellen, dass die von einer gewerblichen Anlage emittierten Geräusche an umgebenden Gebäuden bestimmte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. In die Beurteilung der Anlage gehen neben den durch die Planung neu entstehenden Geräusche (Zusatzbelastungen) auch die bereits vorhandenen bzw. aus externen Planungen entstehenden Geräusche durch weitere gewerbliche Anlagen, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, ein (Vorbelastungen). Im Regelfall ist zu prüfen, ob der Immissionsbeitrag der Anlage relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte beiträgt.

Die Schallausbreitung wird anhand der DIN ISO 9613-2 [5] ermittelt. Für die Ermittlung der Schallausbreitung nach DIN ISO 9613-2 wird durchweg die Mitwindsituation angenommen. Eine Minderung aufgrund unterschiedlicher Ausbreitungsbedingungen im Langzeitmittel wird zugunsten der Anwohner nicht verwendet.

2.3.1 Beurteilungszeiten

In der TA Lärm werden Immissionsrichtwerte für den Gewerbelärm von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen vorgegeben. Dabei werden folgende Beurteilungszeiten unterschieden:

- Tag 6 bis 22 Uhr
- Nacht 22 bis 6 Uhr.

„Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden.“ [4] Dabei muss eine achtstündige Nachtruhe gewährleistet sein.

Der Beurteilungszeitraum für den Tag beträgt 16 Stunden. Für die Nacht ist zur Beurteilung die volle Stunde anzusetzen, die den höchsten Beurteilungspegel aufweist.

2.3.2 Zeiten erhöhter Empfindlichkeit

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel sind am Tage Ruhezeiten (Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit) durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag geht in die Ermittlung der Beurteilungspegel bei Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten ein.

Als Ruhezeiten sind nach Nummer 6.5 der TA Lärm die folgenden Zeiträume festgelegt:

- An Werktagen: 06 bis 07 Uhr
20 bis 22 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen: 06 bis 09 Uhr
13 bis 15 Uhr
20 bis 22 Uhr

2.3.3 Immissionsrichtwerte

In der nachfolgenden Tabelle sind für die verschiedenen Nutzungsarten die im Abschnitt 6.1 der TA Lärm angegebenen Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm aufgeführt. Sie beziehen sich auf Immissionsorte außerhalb von Gebäuden.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm [4]

Nutzungsart	Immissionsrichtwerte der TA Lärm	
	Tag	Nacht
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (KH)	45	35
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Kern- (MK), Dorf- (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
Urbane Gebiete (MU)	63	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Industriegebiete (GI)	70	70

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sind zulässig. Sie dürfen aber die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Seltene Ereignisse sind gemäß Punkt 7.2 der TA Lärm voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage. In diesen seltenen Fällen, die nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auftreten dürfen, können Überschreitungen der oben aufgeführten Immissionsrichtwerte zugelassen werden.

Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse betragen außerhalb von Gebäuden

- am Tag: 70 dB(A) und
- in der Nacht: 55 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Immissionsrichtwerte um nicht mehr als die nachstehend genannten Werte überschreiten:

Tabelle 2: Kurzzeitige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen

Nutzungsart	Überschreitungen durch kurzzeitige Geräuschspitzen in dB(A)	
	Tag	Nacht
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Kern-, Dorf- und Mischgebiete, urbane Gebiete	20	10
Gewerbegebiete	25	15

2.3.4 Verkehrsgeräusche

Die Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen bei der Beurteilung von Gewerbelärm ist in Nummer 7.4 der TA Lärm geregelt. Demnach sind Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgelände sowie bei der Ein- und Ausfahrt bei der Ermittlung der Lärmemissionen eines Betriebes mit zu berücksichtigen.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen sind nur zu erfassen, wenn

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

3 Schalltechnische Modellberechnungen

3.1 Allgemeines

Durch die nach Bebauungsplan künftig zugelassenen gewerblichen Nutzungen entstehen relevante gewerbliche Lärmeinwirkungen an umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen. Wenn die schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft unzumutbaren Lärmbelastungen ausgesetzt wären, müsste im Bebauungsplan eine Konfliktlösung aufgezeigt werden.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wolfgalgen“. Innerhalb des Plangebiets soll ein Sondergebiet (SO) festgesetzt werden.

Auch wenn der Bebauungsplan den im Folgenden untersuchten Betrieb nicht konkret regelt, gehen die schalltechnischen Modellberechnungen direkt auf den geplanten Betrieb ein. Zum einen ist dieser dort bereits ansässig und zum anderen wird das Gebiet als Sondergebiet Lohnunternehmen - Landwirtschaftliche Maschinen ausgewiesen und mit den Festsetzungen eng am geplanten Betrieb ausgerichtet. Dennoch können innerhalb der Festsetzungen auch andere Betriebe zugelassen werden, für die abschließend auch eine Aussage aus den Ergebnissen abgeleitet werden kann.

Auch wenn an den Immissionsorten im Umfeld keine relevante gewerbliche Vorbelastung zu erkennen ist, wird nachfolgend geprüft, ob die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschritten werden (Relevanzschwelle der TA Lärm), so dass eine Überlagerung mit einer ggf. vorhandenen Vorbelastung nicht erforderlich wäre.

3.2 Emissionen

3.2.1 Grundannahmen

Die nachstehend aufgeführten Ansätze basieren auf Angaben seitens des Betreibers:

- Geplante Betriebszeiten:
 - Üblicherweise wird der Betrieb werktags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei landwirtschaftlichem Bedarf, kann auch an Sonn- und Feiertagen Betrieb stattfinden. Aufgrund der Dienstleistungen in der Landwirtschaft werden die maßgeblichen Vorgänge und Tätigkeiten im gesamten Zeitraum tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sowie in der „ungünstigsten Nachtstunde“ angesetzt.
 - Mit dem Einsatz des Brechers (seltenes Ereignis) ist ausschließlich werktags im Zeitraum tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zu rechnen.
- Pkw-Verkehr durch Mitarbeiter: 20 Fahrten tags (10 An- und 10 Abfahrten), 4 Abfahrten in der „lautesten Nachtstunde“
- Lieferfahrzeuge (Transporter): 10 Fahrten tags (5 An- und 5 Abfahrten)
- Lkw-Fahrten: 20 Fahrten tags (10 An- und 10 Abfahrten)
- Traktoren: 20 Fahrten tags (10 An- und 10 Abfahrten), sowie 4 Fahrten nachts
- Einsatz eines Radladers über 4 Stunden pro Tag (Materialtransport und Beschickung des Brechers)
- Abkippvorgänge (Kies) durch 5 Lkw pro Tag
- Beladung von 5 Lkw pro Tag (Beladung Lkw mit Kies)

- Paletten-Hubwagen: 2 Lkw pro Tag mit 3 Paletten pro Lkw
- Gabelstapler (Diesel) über 1 Stunde tags
- Abholung von Containern (je 1 Wechsel Abrollcontainer und Absetzcontainer).
- Kleingeräte wie z. B. Trennschleifer, Schweißgerät, Motorsäge über 1 Stunde tags im Freien
- Betrieb eines Kompressors über 1 Stunde tags und 30 Minuten in der „lautesten Nachtstunde“ für die Luftdruckreinigung von Fahrzeugen
- Bei den Gebäuden auf dem Betriebsgelände handelt es sich um Lagerhallen sowie ein Wohnhaus. Die Schallimmissionen aus den Gebäuden wird aufgrund des geringen Umfangs der Tätigkeiten im Innern sowie dem Abstand zu den Immissionsorten als vernachlässigbar eingestuft.
- Behandlung mineralischer Abfälle (seltenes Ereignis an maximal 10 Kalendertagen pro Jahr) mittels mobiler Siebanlage und einer mobilen Brecheranlage über 7 Stunden tags (Brecher Standort östlich des Wohngebäudes)

3.2.2 Ansätze

Die im Folgenden aufgeführten Emissionsansätze basieren auf den oben zusammengestellten Angaben des Betreibers zu Art und Umfang der geplanten lärmrelevanten Tätigkeiten. Diese Informationen wurden bei einem Ortstermin und durch telefonische Rücksprache eingeholt. Alle Angaben beziehen sich durchweg auf einen Tag intensiver Nutzung.

In der folgenden Tabelle werden die Schallleistungspegel der unterschiedlichen Schallquellen aufgeführt. Zudem werden die Quelltypen (Punkt-, Linien- oder Flächenschallquellen) und die jeweilige Tagesganglinie genannt. In der Tabelle sind dabei der in der Literatur genannte, während des Vorgangs emittierte, oder auf die Stunde gemittelte Schallleistungspegel (in der Tabelle Emissionspegel) und der auf eine Stunde gemittelte Schallleistungspegel (in der Tabelle $L_{WA,1h}$) aufgeführt. Dabei sind, wenn nicht anders gekennzeichnet, ggf. vorliegende Impulshaltigkeiten der Geräusche bereits enthalten.

Es erfolgt jeweils eine Mittelung der Schallemissionen über die in der Tabelle genannten Zeiträume in Abhängigkeit von der Dauer bzw. Häufigkeit des jeweiligen Vorgangs. Für den Tageszeitraum erfolgt die Mittelung über die gesamte angegebene Zeitspanne. In der Nacht (22 bis 6 Uhr) ist der Bezug immer die lauteste Stunde innerhalb dieses Zeitraums.

Die angegebenen Schallleistungspegel der Flächenschallquellen stellen Gesamtschallleistungspegel dar, die sich auf die gesamte Fläche der jeweiligen Schallquellen verteilen. Bei den aufgeführten Linienschallquellen hingegen liegen jeweils auf einen Meter bezogene Ansätze der Schallleistungspegel vor.

Für die Mitarbeiterparkplätze können die Schallleistungspegel auf Basis der Fahrbewegungen nach den Formeln der Parkplatzlärmstudie ermittelt werden. Es wird das getrennte Verfahren der Parkplatzlärmstudie [6] zur Ermittlung der Lärmemissionen verwendet. Hierbei wird ein Besucher- und Mitarbeiterparkplatz mit dem Zuschlag für die Parkplatzart von 0 dB(A) sowie ein Zuschlag für Impulshaltigkeit von 4 dB(A) verwendet. Die Fahrgasse wird asphaltiert angesetzt.

Die Lage der angesetzten Schallquellen ist in **Anlage 1.1** dargestellt.

Neben den in der Tabelle angegebenen Emissionen werden für die Prüfung eines seltenen Ereignisses im Sinne der TA Lärm die Emissionen eines mobilen Brechers ergänzt. Der mobile Brecher soll in seltenen Fällen 7 Stunden am Tag zum Einsatz kommen. Die Lage des Brechers ist in der **Anlage 1.2** zu sehen.

Tabelle 3: Schallleistungspegel Schallquellen

Schallquelle	Quelltyp	Schallleistungspegel [Literaturverweis]		Zeitraum
		Emissionspegel	L _{WA,1h}	
Einsatz eines Gabelstaplers auf der gesamten Betriebsfläche 1 h im Zeitraum	Fläche	100 dB(A) [7]	88 dB(A)	6-22 Uhr
Kiesentladung eines Lkw (Abschütten) 5 x 42 Sek. im Zeitraum	Fläche	113,9 dB(A) [8]	89,3 dB(A)	6-22 Uhr
Kiesbeladung eines Lkw mithilfe eines Radladers 10 Min. 5-fach im Zeitraum ¹	Fläche	111,7 dB(A) [8]	95,8 dB(A)	6-22 Uhr
Abrollcontainer aufnehmen 1 Min. im Zeitraum	Fläche	111 dB(A) [9]	81,2 dB(A)	6-22 Uhr
Absatzcontainer aufnehmen 1 Min. im Zeitraum	Fläche	105 dB(A)	75,2 dB(A)	6-22 Uhr
Abrollcontainer absetzen 1 Min. im Zeitraum	Fläche	116 dB(A) [9]	86,2 dB(A)	6-22 Uhr
Absatzcontainer absetzen 1 Min. im Zeitraum	Fläche	102 dB(A)	72,2 dB(A)	6-22 Uhr
Lkw-Fahrtweg 40-fach 280 m im Zeitraum	Fläche	63 dB(A)/m [10]	91,5 dB(A)	6-22 Uhr
Lkw-Rangierweg inkl. Rückfahrwarner 40-fach 30 m im Zeitraum	Fläche	70,3 dB(A)/m [10] [11]	89,1 dB(A)	6-22 Uhr
Lkw-Leerlauf 40-fach 5 min im Zeitraum	Fläche	94 dB(A) [10]	87,2 dB(A)	6-22 Uhr
Traktor-Fahrtweg 20-fach im Zeitraum	Linie	62 dB(A)/m [10]	63 dB(A)/m	6-22 Uhr
Traktor-Fahrtweg 5-fach im Zeitraum	Linie	62 dB(A)/m [10]	69 dB(A)/m	22-23 Uhr
Transporter-Fahrtweg 10-fach im Zeitraum	Linie	56,1 dB(A)/m [10]	54,1 dB(A)/m	6-22 Uhr
Mitarbeiterparkplatz je 10 Fahrten im Zeitraum	Fläche	67 dB(A) [6]	je 65,0 dB(A)	6-22 Uhr
Mitarbeiterparkplatz je 2 Fahrten im Zeitraum	Fläche	67 dB(A) [6]	je 70,0 dB(A)	22-23 Uhr
Ein- und Ausfahrt Mitarbeiterparkplätze (jeweils) 10 Fahrten im Zeitraum	Linie	49,7 dB(A)/m [6]	47,7 dB(A)	6-22 Uhr
Ein- und Ausfahrt Mitarbeiterparkplätze (jeweils) 2 Fahrten im Zeitraum	Linie	49,7 dB(A)/m [6]	52,7 dB(A)	22-23 Uhr

Schallquelle	Quellentyp	Schallleistungspegel [Literaturverweis]		Zeitraum
		Emissionspegel	L _{WA,1h}	
Brecher 420 min im Zeitraum	Fläche	113,3 dB(A) [8]	109,7 dB(A)	6-22 Uhr
Trennschleifer 30 min im Zeitraum	Punkt	120 dB(A) [12]	104,9 dB(A)	6-22 Uhr
Kompressor 60 min im Zeitraum	Punkt	100 dB(A) [13]	88 dB(A)	6-22 Uhr
Kompressor 30 min im Zeitraum	Punkt	100 dB(A) [13]	97 dB(A)	22-23 Uhr
Schweißgerät 30 min im Zeitraum	Punkt	100 dB(A) [13]	84,9 dB(A)	6-22 Uhr
Motorsäge 60 min im Zeitraum	Punkt	115 dB(A) [14]	103 dB(A)	6-22 Uhr

¹ Annahme: Schüttgeräusche treten 50 % der Dauer des Vorgangs auf, Radladergeräusche im Vergleich dazu vernachlässigbar

3.2.3 Maximalpegel

Nach TA Lärm sind, neben den Vorgaben zu Mittelungspegeln während der jeweiligen Beurteilungszeiträume, auch Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen vorgegeben (vgl. Abschnitt 2.3.3). Im vorliegenden Fall werden zur Beurteilung die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maximalpegel gesondert in der jeweiligen Schallquelle angesetzt. Bei Linien- oder Flächenschallquellen wird der Maximalpegel jeweils an der zur maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzung ungünstigsten Position beachtet.

Tabelle 4: Zusammenstellung der maßgebenden Maximalpegel

Schallquelle	Vorgang	Maximalpegel L _{WA,max}
Containertausch	Abrollcontainer absetzen	123,0 dB(A) [9]
Kiesentladung eines Lkw (Abschütten)	Rutsch- und Schüttgeräusche	119,0 dB(A) [8]
Kiesbeladung eines Lkw mithilfe eines Radladers	Schüttgeräusch von Rundkies in den Lkw	117,0 dB(A) [8]

Bei der Untersuchung des Einsatzes eines mobilen Brechers (Seltenes Ereignis) kann auf eine Prüfung des Maximalpegels verzichtet werden. Dieser ist nur geringfügig höher als der über die Einsatzdauer gemittelte Schallleistungspegel. Bei der Einsatzdauer des Brechers von 7 Stunden am Tag ist der Mittelungspegel bei der Bewertung maßgebend. Bei einer Einhaltung der Richtwerte für den Mittelungspegel, kann auch eine Einhaltung der Richtwerte für den Maximalpegel abgeleitet werden.

3.3 Immissionen

3.3.1 Allgemeines

Zur schalltechnischen Beurteilung werden mit den in Abschnitt 3.2 zusammengestellten Emissionen die Beurteilungspegel des Gewerbelärms im geplanten Regelbetrieb als auch den Fall eines seltenen Brechereinsatzes ermittelt. Dabei werden die einzelnen Gewerbeschallquellen überlagert.

Im Schallausbreitungsmodell werden dabei die Abschirmungen und Reflexionen durch Gebäude sowie der Einfluss des Geländes berücksichtigt.

Die Ergebnisse für 9 Immissionsorte in der Umgebung des Betriebsgeländes (vgl. **Anlage 1.3**), wurden jeweils stockwerkweise für Tag und Nacht im Regelbetrieb sowie für den Tag im Fall eines seltenen Brechereinsatzes berechnet. Die Bewertung der Schallimmissionen erfolgte anhand der Vorgaben der TA Lärm [4].

Die Ergebnisse sind in **Anlage 2** und **Anlage 3** aufgeführt. Darin bedeuten:

- IRW: Immissionsrichtwert nach TA Lärm
- Lr: Beurteilungspegel
- Tag: Beurteilungszeitraum Tag 06 bis 22 Uhr (Mittelungspegel)
- Nacht: Beurteilungszeitraum Nacht 22 bis 06 Uhr (lauteste Stunde)
- diff: Überschreitung des Immissionsrichtwertes
- max: Richtwert bzw. Spitzenpegel bei kurzzeitigen Geräuschspitzen

Die Ergebnistabellen unterscheiden entsprechend den Vorgaben der TA Lärm nach den über die Beurteilungszeiträume gemittelten Beurteilungspegel und die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel).

Die Immissionsrichtwerte werden entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung unterschieden. Diese wurden den geltenden Bebauungsplänen entnommen.

3.3.2 Mittelungspegel

Die Ergebnisse für den Regelbetrieb in der schutzbedürftigen Nachbarschaft sind in der **Anlage 2** dargestellt. Die ermittelten Beurteilungspegel liegen tagsüber zwischen 6 und 27 dB(A) in der weiter entfernten östlichen Nachbarschaft (Immissionsorte 03-09) sowie zwischen 28 und 31 dB(A) in der näheren westlichen Nachbarschaft (Immissionsorte 01 und 02) (vgl. **Anlage 2.1**).

In der Nacht ist kein regulärer Betrieb vorgesehen; lediglich Abfahrten vom Mitarbeiterparkplatz sowie der gelegentliche Einsatz eines Kompressors können auftreten. Für diesen Fall ergeben sich die in **Anlage 2.1** zusammengestellten Pegel von 24- 27 dB(A) an den Immissionsorten 01 und 02, 14- 18 dB(A) am Immissionsort 03 und 2-3 dB(A) an den Immissionsorten 04 -09.

Die tagsüber ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [4].

- An den als Mischgebiet (MI) ausgewiesenen Immissionsorten 01, 03–06 sowie 08–09 um mindestens 29 dB.
- Am Immissionsort 07 (allgemeines Wohngebiet, WA) um mindestens 45 dB.
- Am Immissionsort 02 (dörfliches Wohngebiet, MDW) – für den kein spezifischer Richtwert vorliegt – wird der Richtwert für ein Mischgebiet um mindestens 29 dB unterschritten.

In der Nacht liegen die Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Mischgebiet mindestens 18 dB unter dem Richtwert. Im dörflichen Wohngebiet beträgt die Unterschreitung 20 dB, im allgemeinen Wohngebiet 37 dB.

Diese Ergebnisse bedeuten, dass auf eine Berücksichtigung der gewerblichen Lärmvorbelastung verzichtet werden kann. Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm kann eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn ungeachtet der Vorbelastung die Zusatzbelastung die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreitet. Dann wird der Beitrag des zu genehmigenden Betriebs als nicht relevant eingestuft. Somit ist die Genehmigung unabhängig von einer eventuell bestehenden Vorbelastung.

Die Ergebnistabelle für die Immissionsorte in der bestehenden Nachbarschaft im Fall des seltenen Ereignisses (Einsatz eines Brechers) ist in **Anlage 3** dargestellt. Der Brecher befindet sich während des Betriebs (vgl. **Anlage 1.1**) im Nordosten des Betriebsgeländes.

Die Beurteilungspegel liegen an den Immissionsorten im:

- Mischgebiet zwischen 21 und 46 dB(A),
- Im dörflichen Wohngebiet bei 47 dB(A),
- Im allgemeinen Wohngebiet bei 22 dB(A).

Die Richtwerte werden dabei wie folgt unterschritten:

- Im Mischgebiet um mindestens 24 dB,
- Im dörflichen Wohngebiet um bis zu 23 dB,
- Im allgemeinen Wohngebiet um bis zu 48 dB.

Aus den Berechnungen zum geplanten Betrieb innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wolfgalgen“ gehen unter Berücksichtigung der getroffenen Ansätze somit weder für den Regelfall noch für das seltene Ereignis Lärmschutzanforderungen hervor.

3.3.3 Maximalpegel

Mit den gewählten Emissionsansätzen für Maximalpegel (vgl. 2.3.3) wurden die in der Umgebung hervorgerufenen Immissionen ermittelt. Tagsüber ergeben sich am Immissionsort 02 westlich des Betriebsgeländes Maximalpegel von bis zu 57 dB(A). Der Richtwert für kurzzeitige Geräuschspitzen von 90 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten wird damit deutlich eingehalten. In der Nacht wird am Immissionsort 01 ein maximaler Pegel von 39 dB(A) erreicht. Auch hier wird der Richtwert für kurzzeitige Geräuschspitzen von 65 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten eingehalten. Hieraus gehen keine Lärmschutzanforderungen hervor.

4 Zusammenfassung

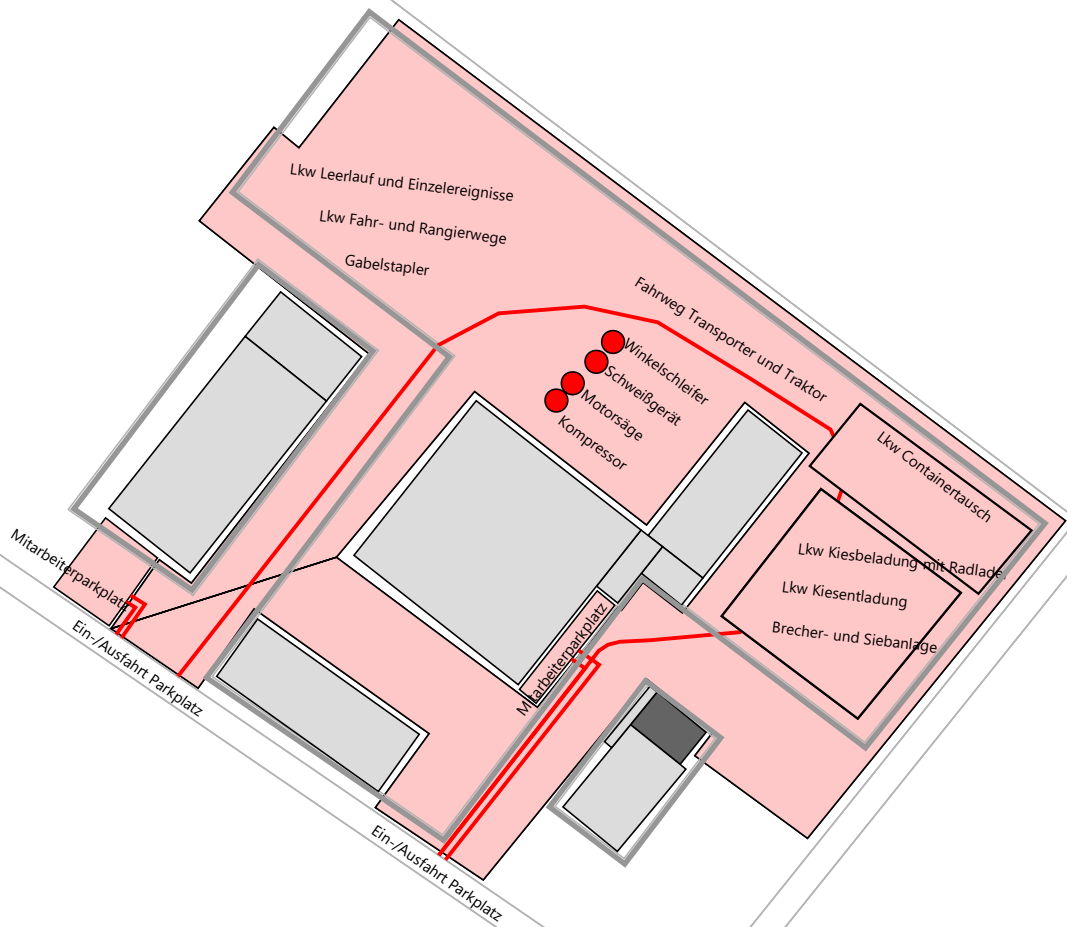
Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Wolfgalgen“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Hierbei wurde der Gewerbelärm durch das landwirtschaftliche Lohnunternehmen Koblbauer und dessen Einwirkungen auf die Nachbarschaft untersucht.

Ergebnisse:

- In der Nachbarschaft werden die Immissionsrichtwerte in allen Fällen sehr deutlich unterschritten. Dies gilt gleichsam für den geplanten Regelbetrieb wie auch bei seltenen Ereignissen (Einsatz eines Brechers) (vgl. 3.3.2)
- Aus den sehr geringen Beurteilungspegeln in der Nachbarschaft durch den untersuchten Betrieb kann darauf geschlossen werden, dass auch ähnliche den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechende Betriebe keine Lärmkonflikte mit der Nachbarschaft auslösen.
- Relevante Voraussetzungen für den mit der Nachbarschaft verträglichen Betrieb sind:
 - Bei einer allgemeinen Betriebszeit von 6-22 Uhr darf der Brecher an maximal 10 Tagen pro Jahr eingesetzt werden.
 - Folge: Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich



Anlage 1 Lagepläne



Legende

-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Baugrenzen
-  Flächenschallquelle
-  Linienschallquelle
-  Punktschallquelle

FICHTNER
WATER & TRANSPORTATION

Fichtner Water & Transportation GmbH
Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg
+49 761 88505 0 info@fwt.fichtner.de

Auftraggeber: **Koblbauer Lohnunternehmen**

Projektbez: **Bebauungsplan "Wolgagen" in Stühlingen
Schalltechnische Untersuchung**

Planbez: **Lageplan Schallquellen**

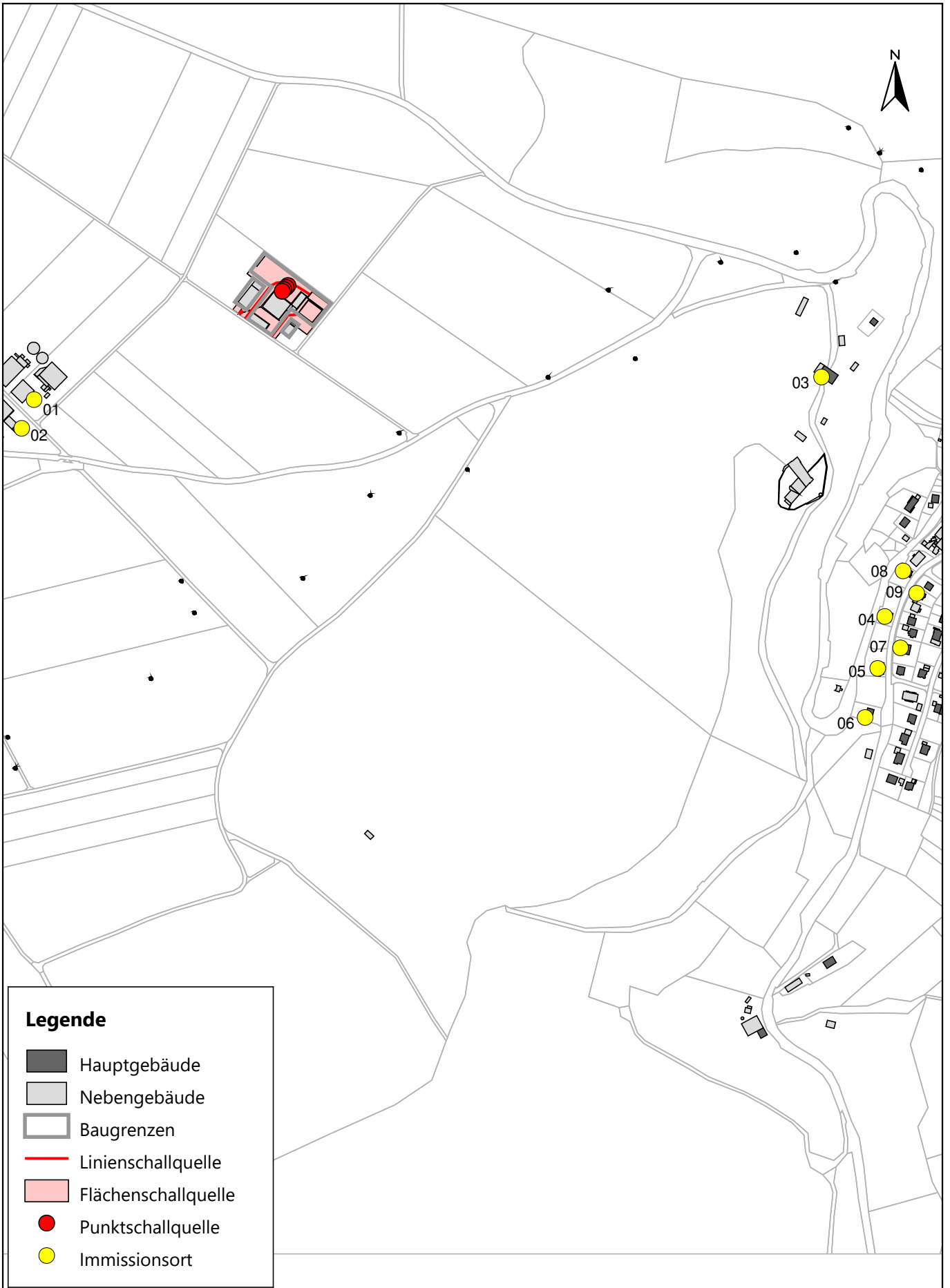
Proj.-Nr.: **FWT0000658**

Datum: **11/2025**

Maßstab: **1 : 1000**

Anlage:

1.1



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Baugrenzen
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- Punktschallquelle
- Immissionsort

Auftraggeber:	Koblbauer Lohnunternehmen	Proj.-Nr:	FWT0000658	Anlage: 1.2
Projektbez:	Bebauungsplan "Wolfgalgen" in Stühlingen Schalltechnische Untersuchung	Datum:	11/2025	
Planbez:	Lageplan Immissionsorte Nachbarschaft	Maßstab:	1 : 7000	



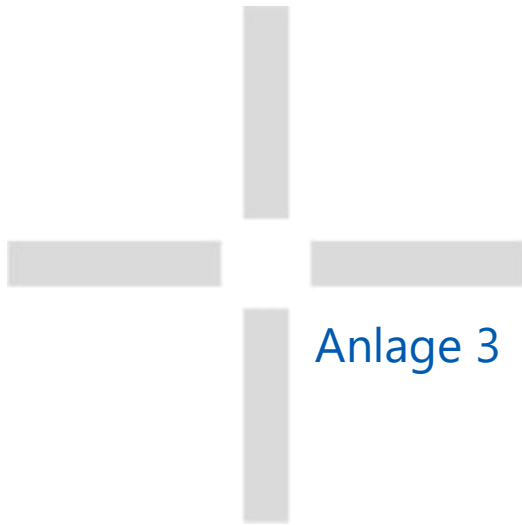
Anlage 2 Beurteilungs-/ Maximalpegel Regelbetrieb



 FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwf.fichtner.de	Auftraggeber: Koblbauer Lohnunternehmen	Proj.-Nr.: FWT0000658
	Projektbez.: Bebauungsplan "Wolfgalgen" in Stühlingen Schalltechnische Untersuchung	Datum: 11/2025
	Planbez.: Beurteilungspegel Regelbetrieb	Anlage: 2.1

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IRW,max Tag dB(A)	IRW, max Nacht dB(A)	Lr,max Tag dB(A)	Lr,max Nacht dB(A)	Lr,max,diff Tag dB	Lr,max,diff Nacht dB
01	MI	EG 1.OG	90 90	65 65	49 54	37 39	--- ---	--- ---
02	MDW	EG 1.OG			57 57	37 37		
03	MI	EG 1.OG 2.OG	90 90 90	65 65 65	40 45 48	18 21 25	--- --- ---	--- --- ---
04	MI	EG 1.OG	90 90	65 65	28 28	7 7	--- ---	--- ---
05	MI	EG 1.OG 2.OG	90 90 90	65 65 65	28 28 30	7 7 9	--- --- ---	--- --- ---
06	MI	EG 1.OG 2.OG	90 90 90	65 65 65	29 29 29	9 9 9	--- --- ---	--- --- ---
07	WA	EG 1.OG	85 85	60 60	30 30	9 9	--- ---	--- ---
08	MI	EG 1.OG	90 90	65 65	28 29	7 8	--- ---	--- ---
09	MI	EG 1.OG	90 90	65 65	29 29	8 8	--- ---	--- ---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwt.fichtner.de	Auftraggeber:	Koblbauer Lohnunternehmen	Proj.-Nr.:	FWT0000658
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Wolfgalgen" in Stühlingen Schalltechnische Untersuchung	Datum:	11/2025
	Planbez.:	Maximalpegel Regelbetrieb	Anlage:	2.2



Anlage 3 Beurteilungs-/ Maximalpegel seltenes Ereignis

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IRW Tag dB(A)	IRW,max Tag dB(A)	Lr Tag dB(A)	Lr,max Tag dB(A)	Lr,diff Tag dB	Lr,max,diff Tag dB
01	MI	EG 1.OG	70 70	90 90	40 46	49 54	--- ---	--- ---
02	MDW	EG 1.OG			47 47	57 57		
03	MI	EG 1.OG 2.OG	70 70 70	90 90 90	34 39 43	40 45 48	--- --- ---	--- --- ---
04	MI	EG 1.OG	70 70	90 90	21 21	28 28	--- ---	--- ---
05	MI	EG 1.OG 2.OG	70 70 70	90 90 90	21 21 22	28 28 30	--- --- ---	--- --- ---
06	MI	EG 1.OG 2.OG	70 70 70	90 90 90	21 22 22	29 29 29	--- --- ---	--- --- ---
07	WA	EG 1.OG	70 70	90 90	22 22	30 30	--- ---	--- ---
08	MI	EG 1.OG	70 70	90 90	21 21	28 29	--- ---	--- ---
09	MI	EG 1.OG	70 70	90 90	21 21	29 29	--- ---	--- ---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwt.fichtner.de	Auftraggeber:	Koblbauer Lohnunternehmen	Proj.-Nr.:	FWT0000658
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Wolfgalgen" in Stühlingen Schalltechnische Untersuchung	Datum:	11/2025
	Planbez.:	Beurteilungs-/Maximalpegel seltenes Ereignis	Anlage:	3